

Einladung

zur 37. Sitzung des Rates der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 12.12.2018, 17:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bürgermeisters
2. Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 1419/2018
3. Beratung und Beschlussfassung über die Einschaltung aller Lichtpunkte der Straßenbeleuchtung bei Nacht
Vorlage: 1385/2018
4. Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Straßeneinziehungsverfahrens nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
Vorlage: 1388/2018
5. Bebauungsplan Nr. 114 der Stadt Geilenkirchen, Geltungsbereich: Fläche im Stadtkern, nördlich der Straße "An der Linde", östlich des "Hartbaumpfads", südlich des "Ahornwegs" und westlich des "Tannenwegs" (ehemalige Umspannanlage NEW)
- Beratung über die während der Bürgerinformation nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Bebauungsplanentwurfs zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 1391/2018
6. Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW
hier: Verschiebung der Straßensanierung in der Fliegerhorstsiedlung
Vorlage: 1389/2018
7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Umbenennung der Möldersstraße und der Carl-Diem-Straße
Vorlage: 1402/2018
8. Benennung einer Straße im Bereich des Bebauungsplanes 113, Hünshoven
Vorlage: 1413/2018

9. Ergebnis der Einwohnerversammlung zum Ausbau der „Brüllsche Straße“ in Prummern und Verabschiedung des Bauentwurfs
Vorlage: 1426/2018
10. Ergebnis der Einwohnerversammlung zum Ausbau der "Blockstraße" und der Straße "Opheimer Benden" in Müllendorf und Verabschiedung des Bauentwurfes
Vorlage: 1424/2018
11. Ergebnis der Einwohnerversammlung zum Ausbau der "Maarstraße" in Lindern und Verabschiedung des Bauentwurfes
Vorlage: 1431/2018
12. Antrag der Fraktion „Geilenkirchen bewegen! und FDP“ – Sicherheitskonzept der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 1438/2018
13. Klassenbildung zum Schuljahr 2019/2020 an den städtischen Grundschulen
Vorlage: 1437/2018
14. Erhöhung des Zuschusses für die Schülerbetreuung an der Kath. Grundschule Im-mendorf
Vorlage: 1410/2018
15. Fortführung des Projekts "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" in 2019
Vorlage: 1411/2018
16. Übergangsbesetzung der Drittorganisationen
Vorlage: 1430/2018
17. Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses
Vorlage: 1435/2018
18. Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen
Vorlage: 1434/2018
19. Genehmigung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW
Vorlage: 1427/2018
20. Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: 1383/2018
21. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 gem. § 96 Abs. 1 i.v.m. § 101 Abs. 1 GO
Vorlage: 1374/2018
22. Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2017
Vorlage: 1375/2018
23. Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: 1429/2018

24. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2019 für die Abwasserbeseitigung
Vorlage: 1406/2018
25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen
Vorlage: 1425/2018
26. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2019 für die Straßenreinigung und den Winterdienst
Vorlage: 1414/2018
27. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Geilenkirchen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
Vorlage: 1422/2018
28. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2019 für die Abfallentsorgung
Vorlage: 1415/2018
29. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung
Vorlage: 1423/2018
30. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2019 für das Bestattungswesen
Vorlage: 1417/2018
31. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: 1432/2018
32. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen
33. Fragestunde für Einwohner

II. Nichtöffentlicher Teil

34. Beratung und Beschlussfassung über den Wechsel vom Umlageverfahren auf eine Spitzabrechnung für die Auszahlung von Beamtenpensionen durch die Rheinische Versorgungskasse
Vorlage: 1363/2018
35. Beschlussfassung über die auszahlenden allgemeinen Vereinszuschüsse für das Jahr 2018
Vorlage: 1433/2018
36. Grundstücksangelegenheiten
- 36.1. Veräußerung einer Grundstücksteilfläche im Gewerbegebiet Niederheid
Vorlage: 1390/2018

- 36.2. Verkauf eines städtischen Grundstückes im Bereich Geilenkirchen Bauchem, Wolloniestraße
Vorlage: 1421/2018
- 37. Auftragsvergaben
 - 37.1. Auftragsvergabe zur Lieferung eines Transportfahrzeuges mit Inneneinrichtung für die Kanalkolonne des Bauhofes
Vorlage: 1395/2018
 - 37.2. Auftragsvergabe zur Erneuerung des 2. Teilstückes des Wirtschaftsweges "Hinter den Höfen" in Beeck
Vorlage: 1398/2018
 - 37.3. Auftragsvergabe zur Herstellung und Instandsetzung von Kanalhausanschlüssen und baulichen Straßenunterhaltungsmaßnahmen (2019-2020)
Vorlage: 1403/2018
 - 37.4. Auftragsvergabe zur Erneuerung des Sportplatzes in Immendorf
Vorlage: 1404/2018
 - 37.5. Vergabe von Ingenieurleistungen zur Aufstellung bzw. Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 115 der Stadt Geilenkirchen, Geltungsbereich: "Fliegerhorstsiedlung Teveren" östlich und westlich der Lilienthalallee
Vorlage: 1405/2018
 - 37.6. Auftragsvergabe von Ingenieurleistungen für die Führung des städtischen Kanaldatenbanksystems sowie den daraus resultierenden Stadtentwässerungsaufgaben
Vorlage: 1428/2018
- 38. Personalangelegenheiten
 - 38.1. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses über die Stellenausschreibung der/des Technischen Beigeordneten
Vorlage: 1436/2018
 - 38.2. Antrag eines Beamten auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand
Vorlage: 1307/2018
- 39. Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung der Stadt Geilenkirchen

Mit freundlichen Grüßen

Georg Schmitz
Bürgermeister

Kämmerei
16.11.2018
1419/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	28.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Vorlage und Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen der Stadt Geilenkirchen für das Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Jahr 2019 ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Bürgermeister Schmitz wird in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in seiner Haushaltsrede Stellung zum vorgelegten Haushalt nehmen.

In der folgenden Ratssitzung haben die Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit, ihre Haushaltsreden abzuhalten. Anschließend soll ein Beschluss über den vorgelegten Haushalt gefasst werden.

Der Ergebnisplan sieht für das Jahr 2019 ordentliche Erträge in Höhe von 67.901.274 € vor. Dies bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 3.197.659 € bzw. 5 %. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Steuererträgen, steigenden Schlüsselzuweisungen sowie steigenden Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten. Demgegenüber stehen ordentliche Aufwendungen in Höhe von 69.710.536 €. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 2.674.370 € bzw. 4 %. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus steigenden Personalaufwendungen, steigenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie steigenden Transferaufwendungen.

Neben den ordentlichen Erträgen werden Finanzerträge in einer Höhe von 1.026.165 € erwartet. Diese Finanzerträge werden insbesondere aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen erzielt. Eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr wird hinsichtlich der Gewinnausschüttung für die Entwicklungsgesellschaft erwartet. Für Finanzaufwendungen, vornehmlich Zinsaufwendungen, werden 551.050 € veranschlagt.

Der Gesamtergebnisplan sieht demnach einen Jahresfehlbetrag von -1.344.157 € vor. Dies entspricht einer Verringerung gegenüber dem Jahr 2018 um 879.459 €. Der Jahresfehlbetrag soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Die mittelfristige Ergebnisplanung sieht eine kontinuierliche Verringerung des Jahresfehlbetrages vor. Im Jahr 2021 soll ein Überschuss in Höhe von 682.418 €, im Jahr 2022 von 1.370.449 € und damit ein ausgeglichener Haushalt erzielt werden. Für den Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2022 wurden grundsätzlich die Orientierungsdaten des Landes unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Der Finanzplan 2019 sieht einen positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.736.963 € vor. In den Folgejahren ist dieser Saldo weiterhin positiv und steigt bis auf 5.324.720 € im Jahr 2022 an.

Der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit reicht im Jahr 2019 aus, um die ordentliche Tilgung der Investitionskredite zu decken.

Der Finanzplan 2019 schließt unter Berücksichtigung aller geplanten Ein- und Auszahlungen mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 0 € ab. Die geplante Kreditaufnahme für Investitionen beträgt 4.480.869 €.

Geplant sind investive Auszahlungen in Höhe von rd. 10.533.881 €. Schwerpunkte liegen in der Umsetzung des Programms Gute Schule 2020, dem Bau einer Turnhalle in Gillrath sowie verschiedenen Brandschutzmaßnahmen in Grundschulen. Zusätzlich wird im Tiefbaubereich in den Ausbau von Straßen und in die Erneuerung bzw. Erweiterung der Kanalisation investiert. Ferner wird mit der Umsetzung des vom Rat beschlossenen Sportstättenentwicklungskonzeptes begonnen. Ein Großprojekt ist auch die Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Neu-Teveren.

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2019 sollen gegenüber dem Ansatz 2018 unverändert bleiben.

Grundsteuer A = 267 v. H.

Grundsteuer B = 486 v. H.

Gewerbsteuer = 418 v. H.

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen. In der Haushaltssatzung ist ein Höchstbetrag von 15,0 Mio. € zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich die Kassenlage im gesamten Jahr 2018 unverändert gut zeigte.

Nach derzeitigem Kenntnisstand mussten bzw. müssen im gesamten Jahr 2019 keine „echten“ Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden.

Unter Beachtung des o.g. Orientierungsdatenerlasses des Innenministeriums NRW, des Wegfalls der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit ab 2020 sowie unter Beachtung des Personalentwicklungskonzeptes in der Fassung der Fortschreibung aus dem Jahr 2014 kann die Stadt Geilenkirchen im Haushaltsjahr 2021 den Haushaltsausgleich herstellen. Sollten die vorstehend genannten Prämissen nicht eingehalten werden können, werden weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Herstellung des Haushaltsausgleichs erforderlich sein.

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird beschlossen.

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Beratung und Beschlussfassung über die Einschaltung aller Lichtpunkte der Straßenbeleuchtung bei Nacht

Sachverhalt:

Der jetzige Einschaltstatus der Straßenbeleuchtung wurde gemäß Ratsbeschluss vom 24.10.2012 für die einzelnen Lichtpunkte festgelegt. Demnach wird für einen überwiegenden Teil des Stadtgebietes jede zweite Leuchte einer Straße in der Zeit von 21 bis 6 Uhr ausgeschaltet.

Im Jahre 2012 befand sich die Stadt Geilenkirchen im Haushaltssicherungskonzept, wodurch die Entscheidung für diesen jetzigen Einschaltstatus maßgebend beeinflusst wurde.

Im Rahmen des beinahe abgeschlossenen Kommunalinvestitionsförderprogramms für die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung sowie weiterer Investitionen im Rahmen der Straßenbeleuchtung konnten in der Zwischenzeit 2.360 Leuchten auf energiesparende LED-Technik umgerüstet werden. Dies entspricht ca. 45% des gesamten Straßenbeleuchtungsbestandes.

Mit der zunehmenden Anzahl der mit LED-Beleuchtung ausgestatteten Straßen steigt jedoch nun die Anzahl der Beschwerden von Bürgern, die nicht an LED beleuchteten Straßen wohnen. Aufgrund des geringeren Stromverbrauchs der LED-Beleuchtung wird diese nachts lediglich gedimmt und somit muss nicht jede zweite Leuchte ausgeschaltet werden.

In der Bevölkerung herrscht über die Ausschaltung der zweiten Leuchte großer Unmut, da ihrer Meinung nach die Stromkosteneinsparung der LED-Leuchten nicht allen Einwohnern zu Gute kommt. Des Weiteren würde die ungleichmäßige Ausleuchtung der Straßen das Kriminalitätsrisiko erhöhen. Daher wird seitens der Bevölkerung gefordert, aufgrund der Stromkosteneinsparungen in den LED beleuchteten Straßen, im Gegenzug die älteren Beleuchtungsanlagen auch über die Nacht angeschaltet zu lassen.

Im Rahmen von wiederholten Bürgerbeschwerden an den Bürgermeister nahm die Verwaltung Gespräche mit der NEW-Netz GmbH auf, um die technischen Gegebenheiten und mögliche Lösungsvarianten zu erörtern.

Die NEW-Netz GmbH konnte bestätigen, dass insbesondere das subjektive Empfinden des Betrachters dazu neige, dass bei großflächigem Einsatz von LED-Leuchten die herkömmlichen Leuchten nun eine weitaus schlechtere Ausleuchtung vermitteln. Eine Aufschaltung aller Leuchten über die Nacht würde die Gleichmäßigkeit der Ausleuchtung und die Lichtsituation merklich verbessern. Leuchtköpfe mit vorhandener Dimm-Funktion könnten so wie auch die LED-Leuchten in den Nachtstunden heruntergedimmt werden.

Für die einmalige Umstellung der Leuchten auf durchgehenden Nachtbetrieb müsse bei ca. 1.000 Beleuchtungsmasten die Verkabelung geändert werden. Hierdurch würden einmalige Umstellungskosten in Höhe von insgesamt ca. 12.000 € entstehen.

Nach Berechnung der NEW-Netz GmbH ist durch die Einschaltung aller Leuchten über die Nacht mit einem Mehraufwand der Stromkosten von maximal ca. 50 € im Jahr pro Leuchte zu kalkulieren. Demnach ist mit einem Mehraufwand der Stromkosten von ca. 50.000 € pro Jahr zu rechnen.

Die weitere Umstellung der derzeitigen im Gesamtbestand noch befindlichen ca. 2.900 konventionellen Leuchten auf stromsparende LED-Technik soll in den nächsten Jahren fortgeführt werden. Die Stromkosten werden sich damit insgesamt in den nächsten Jahren weiter reduzieren.

Die Verwaltung empfiehlt, dem nachvollziehbaren Begehren der Bevölkerung nachzukommen. Alle Lichtpunkte sind über die Nacht entsprechend einzuschalten. Bei vorhandener Dimm-Fähigkeit ist diese Funktion zu nutzen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einschaltung aller Lichtpunkte der Straßenbeleuchtung über Nacht unter Berücksichtigung möglicher Dimm-Funktionen zum erstmöglichen Zeitpunkt zu veranlassen. Der jetzige Einschaltstatus gemäß Ratsbeschluss vom 24.10.2012 wird aufgehoben.

Finanzierung:

Haushaltsmittel für die einmalige Umstellung sowie Mittel für den Mehraufwand der Stromkosten stehen zur Verfügung.

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoie, 02451 - 629 229)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
29.11.2018
1385/2018

Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Beratung und Beschlussfassung über die Einschaltung aller Lichtpunkte der Straßenbeleuchtung bei Nacht

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einschaltung aller Lichtpunkte der Straßenbeleuchtung bei Nacht bis 24 Uhr und ab 6 Uhr des Folgetages unter Berücksichtigung möglicher Dimmfunktionen zum erstmöglichen Zeitpunkt zu veranlassen. Der jetzige Einschaltstatus gemäß Ratsbeschluss vom 24.10.2012 wird für diese Zeiträume aufgehoben.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 – 629-109)

Dez II
26.10.2018
1388/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Straßeneinziehungsverfahrens nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Sachverhalt:

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 11.10.2018 und in der Ratssitzung am 07.11.2018 wurden die Ausschuss- und Ratsmitglieder unter dem Tagesordnungspunkt „Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne 69 bzw. Nr. 86 der Stadt Geilenkirchen (Gewerbegebiet Niederheid) hinsichtlich der Gebäudehöhe bzw. der Höhe der baulichen Anlagen“ über die Pläne zur Betriebserweiterung der LBBZ GmbH (Laserbearbeitungs- und Beratungszentrum NRW GmbH) informiert. Auf die Vorlage 1342/2018 wird hiermit Bezug genommen.

Vorgesehen ist u. a. die Inanspruchnahme bzw. Überbauung des derzeit vorhandenen und in der Anlage schraffiert dargestellten Straßenteilstücks der Gutenbergstraße zwischen dem derzeitigen LBBZ-Gelände und dem Gelände des ehemaligen Musikparks, das die LBBZ GmbH mittlerweile ebenfalls erworben hat.

Voraussetzungen für eine bauliche Nutzung des Straßenteilstücks sind neben der entsprechenden Befreiung von den Festsetzungen der Bebauungspläne, die förmliche Einziehung des Teilstücks gemäß § 7 StrWG NRW und die Veräußerung einschließlich der dinglichen Sicherung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die in dem Straßenteilstück vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen.

Die Befreiung von den Festsetzungen der Bebauungspläne wurde in den o. g. Sitzungen bereits erörtert und beschlossen.

Nächster Schritt wäre die Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens nach § 7 StWG NRW.

Nach § 7 Abs. 2 StrWG NRW soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen, wenn die Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen.

Die LBBZ GmbH beabsichtigt die Betriebserweiterung zur Herstellung von Karosserien für Elektroautos (eGO und Streetscooter). Der Umstieg zur Elektromobilität bzw. die Förderung der Elektromobilität ist erklärtes Ziel der Bundesregierung. Dadurch werden der CO² - Ausstoß und die Feinstaubbelastung in den Städten reduziert. Dieser Effekt steigt mit zunehmender Anzahl der Elektroautos.

Steigert die LBBZ GmbH durch die Betriebserweiterung die Produktion der Karosserien für Elektroautos, so führt dies durch die erwarteten höheren Zulassungszahlen und dem entsprechenden Wegfall herkömmlicher Fahrzeuge zur Reduzierung des CO² - Ausstoßes und zur Minderung der Feinstaubbelastung, so das dadurch das öffentliche Wohl gefördert wird.

Gemeinwohlfördernd ist ebenfalls, dass durch die Betriebserweiterung weitere Arbeitsplätze geschaffen werden.

An dem zur Einziehung vorgesehenen Straßenteilstück gibt es keinen anderen Anlieger als die LBBZ GmbH selbst, so dass Einwendungen gegen die Einziehung mit dem Argument, die Erschließung bzw. Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke sei nicht mehr gegeben oder werde erschwert, nicht zu erwarten sind.

Als Ausweichstrecke für den Durchgangsverkehr steht die von der Sittarder Straße aus gesehen vorgelagerte und ebenfalls leistungsfähig ausgebaut Benzstraße zur Verfügung.

Zu nennenswerten Umleitungsstrecken für den Anlieger- und Durchgangsverkehr im Gewerbegebiet führt die beabsichtigte Einziehung nicht.

Insgesamt überwiegen die o. g. dargestellten Gründe des öffentlichen Wohls, so dass die Voraussetzung für eine Einziehung des Straßenteilstückes gegeben sind.

Die Verwaltung möchte das Verfahren zur Einziehung des Straßenteilstückes gerne zeitnah einleiten um den Zeitplan der beabsichtigten Betriebserweiterung nicht zu gefährden.

Dazu ist gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW die Absicht der Einziehung von der berührten Gemeinde mindestens drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben; dabei ist unter Angabe von Zeit und Ort darauf hinzuweisen, dass bei der Gemeinde Karten der betroffenen Straße zur Einsicht bereitliegen.

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt vorbehaltlich der positiven Entscheidung des Rates zur Veräußerung der entsprechenden Teilfläche.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der positiven Entscheidung des Rates zur Veräußerung des Straßenteilstückes wird die Verwaltung ermächtigt, das Verfahren zur Einziehung des in der Anlage dargestellten Straßenteilstückes nach § 7 StrWG NRW einzuleiten.

(Dez II, Herr Scholz, 02451 - 629 228)

Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau
14.11.2018
1391/2018

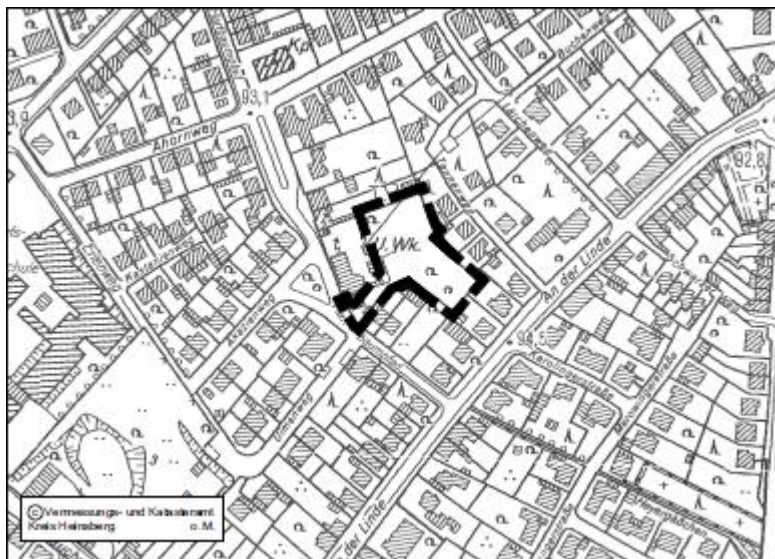
Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	29.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Bebauungsplan Nr. 114 der Stadt Geilenkirchen, Geltungsbereich: Fläche im Stadtkern, nördlich der Straße "An der Linde", östlich des "Hartbaumpfads", südlich des "Ahornwegs" und westlich des "Tannenwegs" (ehemalige Umspannanlage NEW)

- Beratung über die während der Bürgerinformation nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Verabschiedung des Bebauungsplanentwurfs zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:



Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 114 beschlossen. Im Bereich des ehemaligen Umspannwerks am Hartbaumpfad wurde nach Aufgabe der betrieblichen Nutzung durch die NEW die Fläche an die ESG (Entwicklungsgesellschaft der Stadt Geilenkirchen) verkauft, um an dieser Stelle Wohnbauflächen zu entwickeln.

Im Rahmen eines so genannten „Bebauungsplanverfahrens der Innenentwicklung“ nach § 13 a BauGB konnte sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 23.07.2018 bis einschließlich 13.08.2018 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.

Hierbei wurden Stellungnahmen abgegeben, die nachfolgend vorgestellt und mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einer Beschlussempfehlung versehen sind.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 114 mit Begründung erarbeitet. Diesen erhalten die Fraktionsvorsitzenden sowie der Ausschussvorsitzende vorab in Papierform. Darüber hinaus sind die Unterlagen im Ratsinformationssystem einsehbar.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 114 wird zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB verabschiedet.

Anlagen:

Entwurf des Bebauungsplans
Begründung
Abwägungsmaterial

(Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau, Herr M. Jansen, 02451 - 629 208)

TOP Ö 6

Hauptamt
16.11.2018
1389/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW hier: Verschiebung der Straßensanierung in der Fliegerhorstsiedlung

Sachverhalt:

Die Anregungen und Beschwerden vom 20.10.2018 – eingegangen am 24.10.2018 – werden gem. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen zunächst durch den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt beraten. Dieser entscheidet dann über den weiteren Umgang mit dem Antrag bspw. über eine mögliche Weiterleitung an den Rat.

Es wird auf den beiliegenden Antrag verwiesen.

Anlage:

Antragsschreiben

(Hauptamt, Frau Beckers-Offermanns, 02451 - 629 108)

Ordnungsamt
09.11.2018
1402/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Umbenennung der Möldersstraße und der Carl-Diem-Straße

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31.10.2018 stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag auf Umbenennung der Möldersstraße und der Carl-Diem-Straße. Der Antrag ist als **Anlage** dieser Vorlage beigefügt. Entsprechend dem Antrag sollten die beiden Straßenbenennungen einzeln behandelt werden. Da die allgemeinen Ausführungen zur Straßenbenennung identisch sind, wurde von Seiten der Verwaltung eine Vorlage gefertigt. Unabhängig hiervon ist eine separate Abstimmung über die einzelnen Benennungen möglich.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen können die Gemeinden ihre öffentlichen Straßen mit einem Namen oder einer Nummer versehen. Die Benennung von kommunalen Straßen liegt insofern im Ermessen der Gemeinde.

Grundsätzlich haben Straßennamen eine Auffindungsfunktion mit der einzelne Hausgrundstücke zweifelsfrei in der Örtlichkeit identifiziert werden können. Dies ist insbesondere für zeitkritische Einsätze des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, der Polizei und der ärztlichen Notdienste unbedingt erforderlich. Gleiches gilt für die Postzustelldienste und den Verkehr der Bürger untereinander. Eine zeitgleiche doppelte Straßenbenennung (jetzt: X-Straße, früher: Y-Straße) ist nicht opportun. Dies führt vermehrt zu Irritationen und insbesondere ist eine Koordinierung mit den Leitstellen der Polizei und des Kreises nicht möglich.

Bei der Änderung bestehender Straßennamen kommt auf die einzelnen Anwohner ein erheblicher Aufwand zu. Die Verwaltung kann die Anwohner dabei nur begrenzt unterstützen. Die erforderlichen Mitteilungen an Arbeitgeber, Versicherungen, Energieversorger, Banken usw. sind von den Anwohnern in Eigenregie zu erledigen. Die Adressänderung in bestimmten Dokumenten ist gesetzlich vorgeschrieben, so z. B. § 13 Fahrzeugzulassungsverordnung: Änderung der Adresse in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (KFZ-Schein).

Aus den vorgenannten Gründen sollte ein bestehender Straßename nur dann geändert werden, wenn für jedermann klar erkennbar ist, dass die Änderung unverzichtbar ist. Das bedeutet, dass für jeden ersichtlich ist, dass der bestehende Straßename in der heutigen Zeit nicht mehr tragbar ist und eine Änderung für Alle unverzichtbar ist.

Gerade bei der Beurteilung der Verhaltensmuster von Persönlichkeiten aus unserer Geschichte müssen Historiker das individuelle Handeln generell vor dem Hintergrund zeitgenössischer Moral und Rechtsprinzipien betrachten und nicht ausschließlich aus heutiger Sicht. Vor diesem Hintergrund ist zu bedenken, dass die Quellenlage nicht in allen Fällen eine vollständige Abwägung ermöglicht. Es gibt teilweise lückenhafte Befunde, individuelle Verhal-

tensweisen und Äußerungen, die unterschiedlich interpretiert werden können.

Ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Umbenennung der Möldersstraße wurde bereits in der 4. Sitzung des Rates am 06.04.2005 beraten. Seinerzeit wurde der Antrag nach ausführlicher Diskussion abgelehnt und auf die Änderung des Straßennamens verzichtet. Im Rahmen der Beratungen wurden viele Argumente vorgetragen.

Neue Erkenntnisse neben den bereits 2005 vorgetragenen, gehen aus dem heute vorliegenden Antrag aus Sicht der Verwaltung nicht hervor.

Die Carl-Diem-Straße war ebenfalls bereits Gegenstand einer Diskussion im Rahmen einer Bürgerversammlung am 16.06.1996 in Bauchem. Seinerzeit wurde kein Handlungsbedarf gesehen, den Straßennamen zu ändern. Diese Diskussion wurde nach der in dem vorliegenden Antrag erwähnten Archivöffnung geführt.

In Bezug auf die Richthofenstraße wird die Verwaltung ein Zusatzschild an dem Straßenbenennungsschild anbringen, das klarstellt, dass Manfred von Richthofen, 1892-1918, Flieger 1. Weltkrieg gemeint ist. Komplikationen und die Notwendigkeit einer Straßenumbenennung werden durch diese Maßnahme ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Straßename Möldersstraße wird beibehalten.
2. Der Straßename Carl-Diem-Straße wird beibehalten.
3. Der Straßename Richthofenstraße wird zur Klarstellung mit einem Zusatzschild ergänzt.

Anlage/n:

doc04039220181109122335

doc04039320181109122459

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 - 629 919)

Ordnungsamt
09.11.2018
1413/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Benennung einer Straße im Bereich des Bebauungsplanes 113, Hünshoven

Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 28.02.2018 wurde bereits beschlossen, dass die Straßen im Bereich der Erweiterung des Baugebietes Hünshoven, Bebauungsplan 113 die Namen Lahnstraße und Rheinstraße erhalten.

Bei der Parzellierung der Baugrundstücke hat sich nunmehr herausgestellt, dass es bereits zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll ist, eine Stichstraße, die von der Rheinstraße abzweigt, ebenfalls zu benennen. Die Stichstraße wird bei der zukünftigen Erweiterung des Baugebietes Hünshoven weitergeführt. Diese heutige Benennung verhindert, dass in Zukunft für die Anwohner eine Adressänderung anstehen würde.

Auch in diesem Fall soll das System der Straßennamen für das Baugebiet „Flussviertel“ beibehalten werden und ein Flussname festgelegt werden.

In Abstimmung mit dem Ortsvorsteher wird vorgeschlagen, der Stichstraße den Namen Erftstraße zu geben.

Beschlussvorschlag:

Die Stichstraße im Bereich des Neubaugebietes Hünshoven erhält den Namen Erftstraße.

Anlage/n:
doc04037820181109111925

(Ordnungsamt, Herr Kaumanns, 02451 - 629 919)

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
22.11.2018
1426/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Ergebnis der Einwohnerversammlung zum Ausbau der „Brüllsche Straße,, in Prummern und Verabschiedung des Bauentwurfs

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Durchführung einer Einwohnerversammlung zur Erneuerung der Straße „Brüllsche Straße“ in Prummern beschlossen. Nach § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist der Rat über das Ergebnis einer Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Diese fand am 08.11.2018 in der alten Schule Prummern statt. Den Versammlungsteilnehmern wurde dabei der im Umwelt- und Bauausschuss am 04.09.2018 beratene Bauvorentwurf vorgestellt. Zudem wurde die erforderliche Erhebung der KAG-Beiträge erläutert.

Durch die Einwohner wurde angeregt die geplante Fahrbahnverengung nicht vor Hausnummer 41 zu installieren, sondern diese Richtung Ortseingang, auf Höhe der Hausnummer 46 zu verschieben. Ebenso wurde angeregt, die geplanten Bäume im Ortseingang so zu versetzen, dass eine Befahrung der Straße mit großen Geräten und Fahrwerken problemlos möglich sei.

Die Einwohnerversammlung hat sich grundsätzlich für die Maßnahme ausgesprochen. Die Niederschrift der Einwohnerversammlung ist der Einladung zur Ratssitzung als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

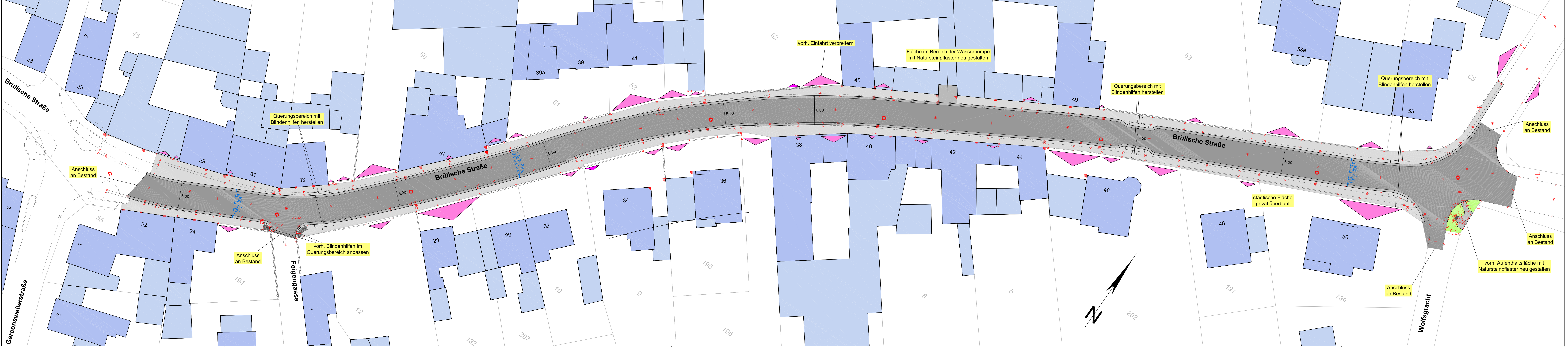
Der Stadtrat beschließt die Verabschiedung des Kanal- und Straßenbauentwurfs in der nach der Einwohnerversammlung vom 08.11.2018 geänderten Fassung.

Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung der Maßnahmenausführung in 2019 beauftragt.

Anlage/n:

Brüllsche Straße nach Einwohnerversammlung 1
Brüllsche Straße nach Einwohnerversammlung 2
Brüllsche Straße Sitzung UBA 2018.09.04
Niederschrift Brüllsche Straße
Präsentation KAG Brüllsche Straße

(Bauverwaltungs- und Tiefbauamt, Herr Savoir, 02451 - 629 229)



Legende

- Hauptgebäude / Nebengebäude
- Fahrbahn (Asphalt)
- Gehweg (Pflaster)
- Natursteinpflaster
- Grünfläche
- gepl. 3-zellige Natursteinrinne
- vorh. Einfahrt
- gepl. Einfahrt

Auftraggeber:



STADT GEILENKIRCHEN

Aufgestellt:

Dipl.-Ing. Alwin Gietemann
 Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen

Am Forsthaus 32 - 52511 Geilenkirchen
 Tel. 02451-72424 Fax 02451-72423
 E-Mail: Gietemann@T-Online.de

Projekt:

Ausbau "Brüllsche Straße" in Prummern

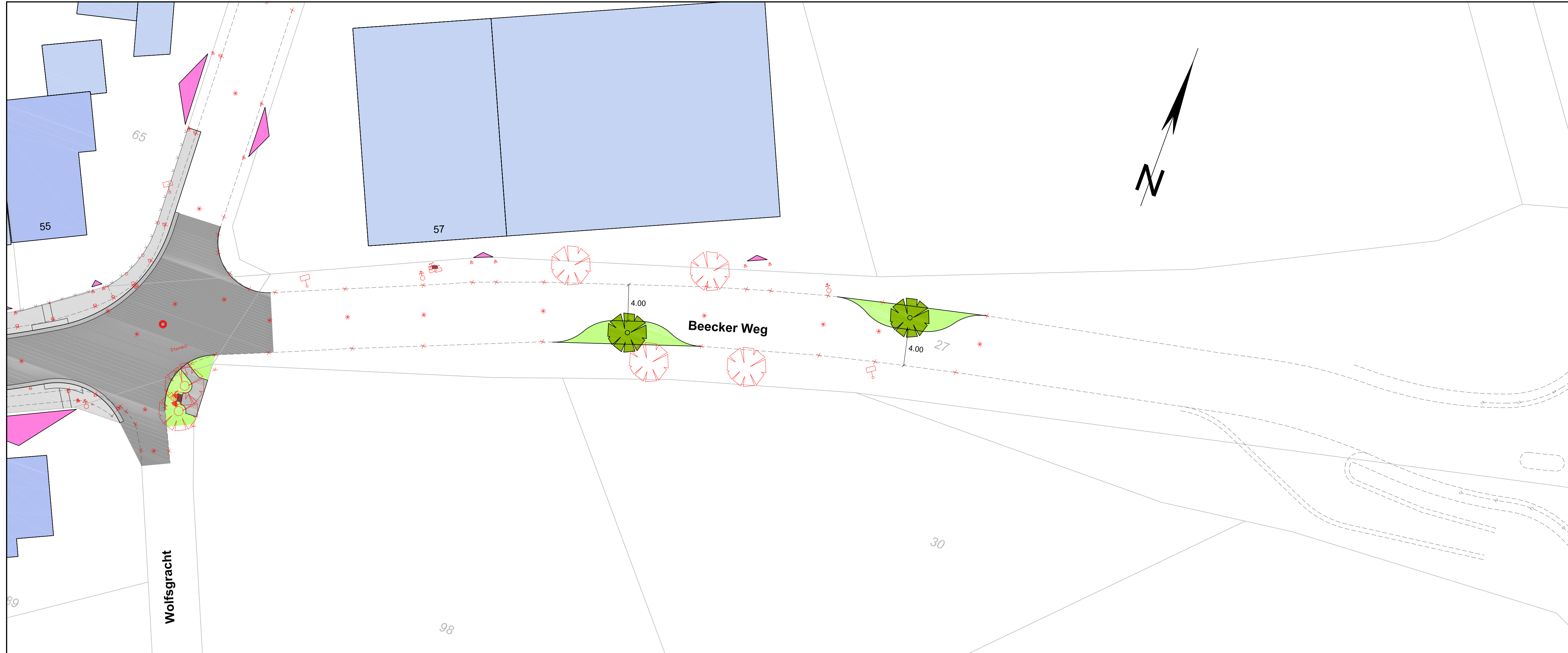
Anlage:
 Blatt Nr.: 1
 Bauart: Lageplan Straßenbau

Ausführungsplanung







Maßstab: 1 : 250

Datum	bearbeitet	gezeichnet	geprüft	Vermerk
November 2018	Gietemann	Bocken	Gietemann	

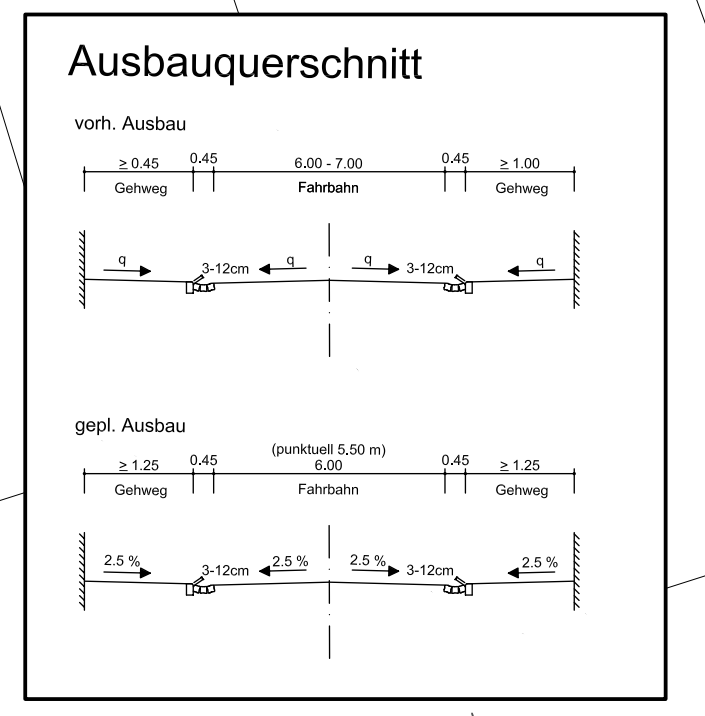
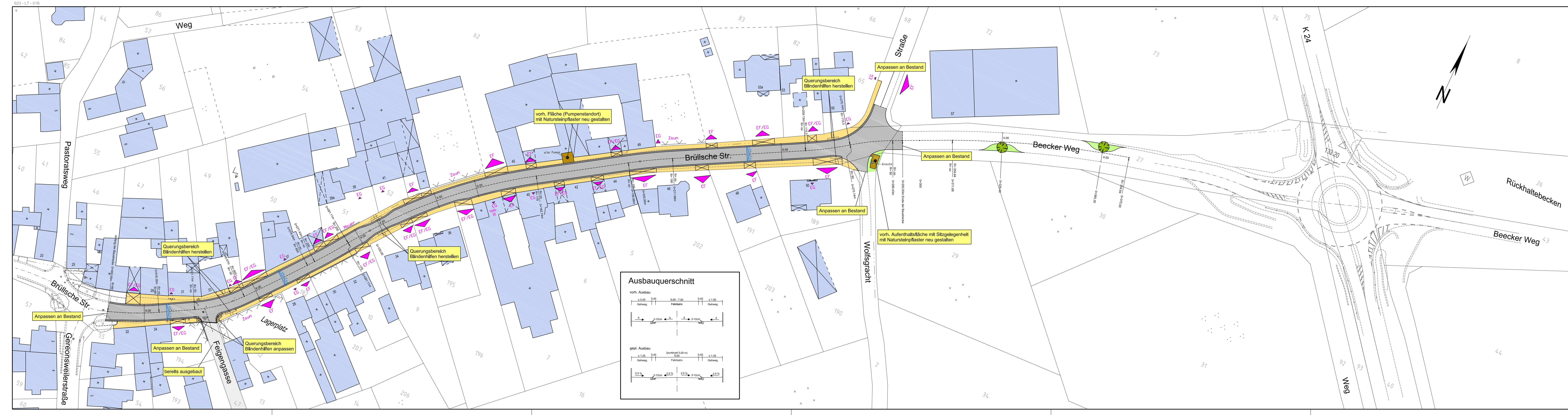
Grundplan hergestellt	Aufnahme:	Ergänzungen
	Feldvergleich:	
	Kataster:	



Legende

-  Hauptgebäude / Nebengebäude
-  Fahrbahn (Asphalt)
-  Gehweg (Pflaster)
-  Natursteinpflaster
-  Grünfläche
-  gepl. 3-zeilige Natursteinrinne

 STADT GEILENKIRCHEN																					
Aufgestellt: Dipl.-Ing. Alwin Gietemann Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen																					
Am Forsthaus 32 - 52511 Geilenkirchen Tel. 02451-72424 Fax 02451-72423 E-Mail: Gietemann@T-Online.de																					
Projekt: Ausbau "Brüllsche Straße" in Prummern	Anlage: Blatt Nr.: 1 Bau-km: Planbez.: Lageplan Straßenbau Maßstab: 1 : 250																				
Ausführungsplanung																					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>bearbeitet</th> <th>gezeichnet</th> <th>geprüft</th> <th>Vermerk</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>November 2018</td> <td>Gietemann</td> <td>Bocken</td> <td>Gietemann</td> <td></td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Datum	bearbeitet	gezeichnet	geprüft	Vermerk	November 2018	Gietemann	Bocken	Gietemann												
Datum	bearbeitet	gezeichnet	geprüft	Vermerk																	
November 2018	Gietemann	Bocken	Gietemann																		
Grundplan hergestellt:	Aufnahme: Feldvergleich: Kataster:	Ergänzungen:																			
EDV-Codierung: S99 - LT - 02A	Format: 900 x 297																				



LEGENDE

<ul style="list-style-type: none"> Fahrbahn Natursteinrinne Gehweg Einfahrt Natursteinpflaster Bankett 	<ul style="list-style-type: none"> vorh. Gebäude EF/EG Einfahrt / Eingang gepl. Baum
---	---

STADT GEILENKIRCHEN

Auftraggeber:

Dipl.-Ing. Alwin Gietemann
 Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen

Am Forsthaus 32 - 52511 Gellenkirchen
 Tel. 02451-72424 Fax 02451-72423
 E-Mail: Gietemann@T-Online.de

Projekt: **Ausbau der Brüllsche Straße in Prummern**

Anlage: 3.1
 Blatt Nr.: 1
 Bau-km:

Straßenbau

Planbez.: Lageplan
 Maßstab: 1 : 500

Datum	bearbeitet	gezeichnet	geprüft	Vermerk
August 2018	Wilms	Bocken	Wilms	

Grundplan hergestellt:

Aufnahme:	Ergänzungen:
Feldvergleich:	
Kataster:	

EDV-Codierung: S23-LT-01B Format: 1320 x 297

Niederschrift

über die Einwohnerversammlung gemäß § 23 GO NW i.V.m. § 6 der städtischen Hauptsatzung zur Vorstellung der Planung zur Erneuerung und Verbesserung der Straße „Brüllsche Straße“ am 08.11.2018 um 19:00 Uhr in der ehemaligen Schule Prummern, Brüllsche Straße 5, 52511 Geilenkirchen.

Teilnehmer:

Herr Bürgermeister Georg Schmitz als Vorsitzender

als benannte Vertreter der Ratsfraktionen:

Stadtverordnete Frau Jennifer Diederichs (CDU)

Stadtverordneter Herr Lars Speuser (CDU) - vertreten durch Herrn Heinz Kohlen (CDU)

Stadtverordneter Herr Michael Kappes (CDU)

Stadtverordneter Herr Willi Münchs (CDU)

Stadtverordneter Herr Christoph Grundmann (SPD) – fehlte entschuldigt

Stadtverordneter Herr Hans-Jürgen Benden (Bündnis 90/Die Grünen)

Stadtverordneter Herr Leonhard Kuhn Geilenkirchen bewegen! und FDP) – fehlte entschuldigt

Stadtverordnete Herr Christian Kravanja (Freie Bürgerliste)

Stadtverordnete Herr Stefan Mesaros (Für GK!) – fehlte entschuldigt

als Ortsvorsteher:

Herr Klaus Bales

als Vertreter des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros:

Herr Gietemann Ingenieurbüro Gietemann

von der Verwaltung:

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt: Herr Savoir

Herr Scholz

Herr Kroschewski

Herr Houben als Schriftführer

sowie ca. 25 Bürger bzw. Eigentümer der betreffenden Grundstücke.

Bürgermeister Schmitz begrüßte die Teilnehmer der Einwohnerversammlung, Herrn Dipl. Ing. Gietemann vom gleichnamigen Ingenieurbüro sowie die Vertreter des Rates und der Verwaltung und verwies kurz auf die Notwendigkeit der geplanten Baumaßnahmen. Herr Savoir stellte den geplanten Ablauf der Versammlung kurz vor und erteilte Herrn Gietemann das Wort.

Herr Gietemann erläuterte die Planungen für die „Brüllsche Straße“ anhand des im Umwelt- und Bauausschuss vorgelegten Ausbauplanes, der dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Herr Gietemann führte aus, dass man die für den ersten Bauabschnitt gewählte Ausbauvariante der Brüllsche Straße fortsetzen werde. Der Ausbau sei im Trennprinzip vorgesehen. Man werde die Fahrbahn ein wenig verlegen, um eine ausreichende Ausbaubreite für die Gehwege zu erhalten. Um Geschwindigkeit aus dem Verkehr zu nehmen, habe man eine Querungshilfe eingeplant. Die Nische an der Wasserpumpe werde man mit einem hochwertigeren Pflaster herstellen und dadurch ein wenig optisch aufwerten. Zu diesem Zweck werde man an der Kreuzung Wolfsgracht Bänke einbauen. Die Bauzeit habe er mit drei bis dreieinhalb Monaten kalkuliert. Vor Baubeginn werde er noch die Versorger abfragen, damit diese während der Baumaßnahme notwendige Arbeiten an den Versorgungsleitungen durchführen können. Während der Bauphase werde man an einem Gehweg beginnen und sich dann über die Fahrbahn an den nächsten Gehweg heran arbeiten. Es werde versucht, dass zu jeder Zeit die Grundstücke erreicht werden können. Er sei während der Baumaßnahme oft auf der Baustelle anzutreffen. Sollten Fragen während der Bauzeit auftreten oder Probleme entstehen, sei er jederzeit zu erreichen. Die Zufahrtsituation zu den einzelnen Grundstücken können individuell auch mit dem Bauleiter vor Ort besprochen werden. Die letzte Feinschicht der Teerdecke werde man in einem Zug fertigen. Dies würde in der Regel auch nur einen vertretbaren Zeiteinsatz in Anspruch nehmen. Bei der Durchführung der Sanierung könne es leider immer mal zu beschränkten Zufahrtszeiten zu einzelnen Grundstücken kommen. Seiner Erfahrung nach habe man in den letzten Jahren immer eine Lösung für Probleme finden können.

Im Anschluss gab Herr Scholz einen Überblick zur vorgeschriebenen Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG), für die Erschließungsanlage „Brüllsche Straße“. Die entsprechende Präsentation zu den zu erwartenden Beitragserhebungen ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Die Anwohnerin Frau Nelles trug vor, dass an der Wolfsgracht bei stärkerem Regen das Niederschlagswasser auf die Brüllsche Straße laufe und bat um Mitteilung, an welcher Stelle ein Einlauf in diesem Bereich vorgesehen sei.

Herr Gietemann dankte für den Hinweis und erwiderte, dass er einen Einlauf in diesen Bereich einplanen werde oder eine Rinne um das Regenwasser entsprechend führen zu können. Negative Einflüsse bei Starkregenereignissen seien jedoch grundsätzlich nicht zu vermeiden. Eine Bedeckung der Straßeneinläufe mit Laub könne schon zu ungewollten Wasseransammlungen führen. Dank der Hinweise der Anwohner könne man versuchen bestehende Schwachpunkte zu überarbeiten.

Ein Anwohner erkundigte sich nach der Beitragsbelastung für die Wiesengrundstücke. An den Wiesen, an denen kein Ausbau stattfindet, werden auch keine Beiträge erhoben, laut Herr Scholz.

Herr Schmitz erkundigte sich nach den Bäumen an der Einfahrt zur HsNr. 57. Er bekomme regelmäßig große Landmaschinen geliefert. Große Lieferfahrzeuge könnten im Moment nicht auf das Grundstück fahren.

Herr Gietemann sagte eine Prüfung der Einfahrtsituation anhand eines Modells zu.

Ferner erkundigte sich Herr Schmitz sich danach, wie lange sein Betrieb in der Bauphase nicht zu erreichen sei. Zudem wollte er wissen, ob die geplante Verengung an HsNr. 39 gebaut werden müsse, da an dieser Stelle sehr viel geparkt würde.

Herr Gietemann ging von einer Einfahrtssperrung für Großfahrzeuge von zwei bis drei Tagen aus. Den Zeitraum werde man aber ein bis zwei Wochen im Voraus bekannt geben. Die Fahrbahnverengung habe man an dieser Stelle zwar geplant, doch sei eine Verschiebung an eine andere Stelle möglich.

Eine Anwohnerin trug vor, dass an der Stelle der Fahrbahnverengung viele Mieter ohne Parkplatz wohnen würden und in der Nähe sich drei landwirtschaftliche Betriebe befinden würden, welche durch diese Bauplanung behindert würden.

Herr Savoir räumte eine räumliche Verschiebung der Fahrbahnverengung ein.

Herr Schmitz sprach sich für den Wegfall der Fahrbahnverengung aus.

Herr Gietemann räumte Verständnis für Herrn Schmitz ein, erklärte jedoch, dass sich eine Mehrheit gegen dieses Gestaltungselement aussprechen müsse.

So auch Herr Savoir. Er trug vor, dass die Verwaltung eine Zusammenfassung aus der Einwohnerversammlung dem Rat vorgelegt würde.

Frau Liphardt sprach sich für die Verengung aus. Sie wohne direkt dort und unterstütze die Maßnahme um Geschwindigkeit aus dem Verkehr zu nehmen, auch um den Kindern ein sichereres Überqueren der Straße zu ermöglichen. Ferner erkundigte Sie sich nach der Möglichkeit eine Tempo 30 Zone einzurichten.

Herr Gietemann antwortete, dass die Einrichtung einer Tempo 30 Zone förderschädlich sei. Dies spräche gegen die Funktion und Bedeutung der Straße. Eine durchgeführte Geschwindigkeitsmessung an der Brüllschen Straße habe keinen Anhalt für massive Tempoverstöße geliefert.

Frau Wolf sprach sich ebenfalls für Errichtung der Fahrbahnverengung aus. So könne man die Raserei auch ohne Tempo 30 Zone eindämmen.

Herr Gietemann trug vor, dass es bei einer durchgehenden Verengung von Straßen nur zu einer Temporeduzierung käme, wenn Gegenverkehr vorhanden sei. Die Förderfähigkeit der Baumaßnahme sei zudem nur gegeben, wenn die Straße eine Breite von sechs Metern erhalte. Zudem werde bei Gegenverkehr von Großfahrzeugen gerne der Gehweg mit benutzt. Von vielen Anwohnern wird gerne vorgetragen, dass auf der Straße gerast würde. Raserei sei meist eine subjektive Wahrnehmung. Bei der aktuellen Situation sei es auf der Brüllsche Straße fast unmöglich mit 70 km/h zu fahren.

Stadtverordneter Benden bat die Versammlung um detaillierte Mitteilung, wer für und wer gegen die Fahrbahnverengung sei. Seiner Meinung nach seien einige Anwohner für die Einengung und andere dagegen. Er erbat sich ein klares Votum.

Herr Kohnen fragte nach einem anderen Standort für die Fahrbahnverengung.

Herr Schmitz trug vor, dass am Ortseingang mehr gerast würde als Innerorts.

Herr Savoir schlug vor, sich mehrheitlich für einen anderen Standort auszusprechen oder auch mehrheitlich gegen den Bau der Fahrbahnverengung. Herr Gietemann ergänzte, dass auch eine andere Ausbauform der Fahrbahnverengung möglich sei. (einseitig, zweiseitig oder als Schikane). Der Einbau einer Fahrbahnverengung habe keinen Einfluss auf die Parkdisziplin der Anwohner und deren Besucher. Sollten sich nach dem Ausbau der Brüllschen Straße noch Probleme ergeben, könne man noch durch Fahrbahnmarkierungen steuernd eingreifen. Er schlage daher vor, dann erst einmal den Verkehr zu beobachten.

Herr Pelzer schlug vor, die Fahrbahnverengung vor seinem Haus einzuplanen. Dort sei ausreichend Platz vorhanden und man wäre noch näher an der Ortseinfahrt.

Aus der Gruppe wurde noch eine Verschiebung vor HsNr. 50 vorgeschlagen, da die Straße dort noch breiter sei.

Herr Gietemann antwortete, dass die Fahrbahn bei der Ortseinfahrt verschmälert werde, die Fahrbahnverengung könnte aber auch dort geplant werden. Seien die Fahrer erst einmal ortskundig, dann sei der geschwindigkeitsverringere Effekt schnell vorbei. Der bestehende Einfahrtsversatz nehme schon einen Teil der Einfahrtgeschwindigkeit. Dieser Effekt solle weiter genutzt werden.

Ortsvorsteher Bales erkundigte sich nach dem Termin für die Gebührenfestsetzungsbescheide.

Herr Scholz trug vor, dass man mit den Gebührenfestsetzungsbescheiden nicht vor der zweiten Jahreshälfte 2020 rechnen müsse.

Herr Savoir fasste die Ergebnisse der Einwohnerversammlung kurz zusammen und erklärte, die Ergebnisse dem Rat vorzutragen. Gegen den Einbau der Fahrbahnverengung an HsNr. 46 wurden keine Einwendungen aus der Versammlung erhoben.

Der Bürgermeister stellte fest, dass aus der Versammlung keine Fragen mehr vorhanden seien und bedankte sich für die Teilnahme und die Wortmeldungen. Er schloss die Versammlung um 20:00 Uhr.

Gesehen:

Gez.
Manfred Houben
Schriftführer

Gez.
Georg Schmitz
Bürgermeister



Beitragsabrechnung nach § 8 Kommunal- abgabengesetz (KAG NRW)

Straßenausbaumaßnahme
“Brüllsche Straße, vom Pastoratsweg
bis zur Einmündung der Wolfsgracht“

Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Tel.:02451 / 629 228, Seite 1



Phasen der Abrechnung

- Aufwendungsphase
- Verteilungsphase
- Heranziehungsphase

Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Tel.:02451 / 629 228, Seite 2



Aufwendungsphase

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands aus der Unternehmerrechnung für

1. Fahrbahn
2. Gehwege
3. Beleuchtung

Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Tel.:02451 / 629 228, Seite 3



Aufwendungsphase

Beitragsfähiger Aufwand aufgrund einer überschläglichen Berechnung anhand von Einheitspreisen aus vergleichbaren Maßnahmen:

1. Fahrbahn und deren Entwässerung ca.	: 360.000,00 €
2. Gehwege ca.	: 137.000,00 €
3. Beleuchtung ca.	: <u>55.000,00 €</u>
Summe ca.	: 552.000,00 €

Umlagefähiger Aufwand

1. Fahrbahn/Entwässerung ca.	: 360.000,00 € X 10%=	36.000,00 €
2. Gehwege ca.	: 137.000,00 € X 50%=	68.500,00 €
3. Beleuchtung ca.	: 55.000,00 € X 10%=	<u>5.500,00 €</u>
Summe ca.	:	110.000,00 €

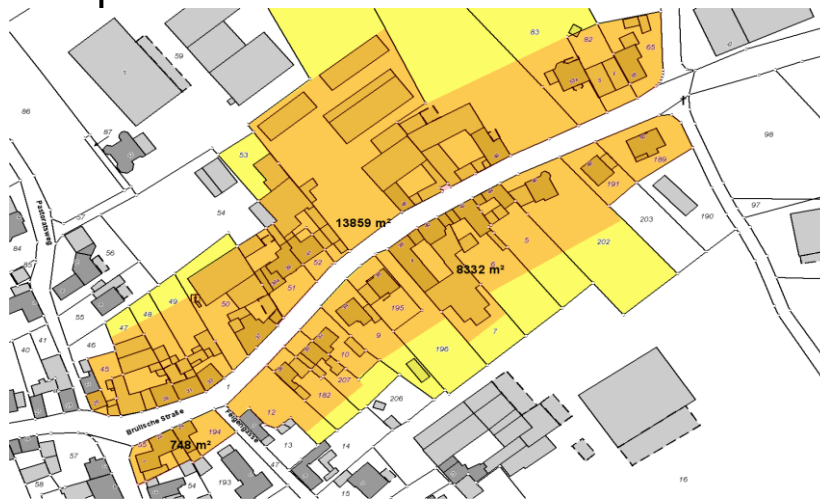
Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Tel.:02451 / 629 228, Seite 4

Verteilungsphase

Ermittlung der durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke und Ermittlung der entsprechenden Flächen (grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 40 m gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, es sei denn, dass Grundstück ist über diese Tiefe hinaus baulich genutzt). Im Falle der übergreifenden Nutzung ist die über die 40 m hinaus gehende Fläche mit in die Berechnung einzubeziehen.

Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Tel.:02451 / 629 228, Seite 5

Verteilungsphase



Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Tel.:02451 / 629 228, Seite 6



Verteilungsphase

Ermittlung des Beitragssatzes pro m² anrechenbarer Fläche

1. Gesamtfläche der angrenzenden Grundstücke auf die der umlagefähige Aufwand zu verteilen ist: ca. **22.900 m²**
2. Umlagefähiger Aufwand: ca. **110.000,00 €**
3. Beitragssatz: $110.000,00 \text{ €} : 22.900 \text{ m}^2 =$ ca. **4,80 €/m²**

Es muss mit einem Beitrag in Höhe von ca. 4,50 €-5,50 €/m² * gerechnet werden.

* Da der Betrag nur geschätzt ist, kann der tatsächliche Beitrag, der auf Grundlage der tatsächlichen Kosten berechnet wird, nach oben bzw. nach unten abweichen.

Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Tel.:02451 / 629 228, Seite 7



Beispielberechnung

**Rechteckiges Grundstück 15 m
Front 40 m Tief = 600 m²**

600 m² x 4,50 €/m² = 2.700,00 €

Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Tel.:02451 / 629 228, Seite 8



Heranziehungsphase

1. Ermittlung der persönlich beitragspflichtigen Grundstückseigentümer, die im Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage im Grundbuch eingetragen sind bzw. waren.
2. Erstellung und Zustellung bzw. Versendung der entsprechenden Beitragsbescheide mit einem gesetzlichen Zahlungsziel von einem Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Tel.:02451 / 629 228, Seite 9



Für Rückfragen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Beitragsabrechnung steht Ihnen Herr von den Driesch unter der Rufnummer **629 – 224** oder Herr Scholz unter der Nummer **629 – 228** gerne zur Verfügung.

Stadt Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Tel.:02451 / 629 228, Seite 10

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Ergebnis der Einwohnerversammlung zum Ausbau der "Blockstraße" und der Straße "Opheimer Benden" in Müllendorf und Verabschiedung des Bauentwurfes

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Durchführung einer Einwohnerversammlung zur Erneuerung der „Blockstraße“ und der Straße „Opheimer Benden“ in Müllendorf beschlossen. Nach § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist der Rat über das Ergebnis einer Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

Zur Einwohnerversammlung wurde ergänzend zu den beiden Planungsvarianten, die im Umwelt- und Bauausschuss am 04.09.2018 und Rat vorgestellt wurden, eine dritte Variante entwickelt. Grund für diese weitere Variante war der zwischenzeitliche Wunsch der Anlieger, einen niveaugleichen Ausbau in Asphalt zu realisieren.

In der Einwohnerversammlung am 30.10.2018 sind die drei Planungsvarianten und die Beitragsabrechnung nach dem KAG umfassend vorgestellt und erörtert worden. Die Einwohnerversammlung hat sich grundsätzlich für die Maßnahme ausgesprochen. Die Niederschrift der Einwohnerversammlung ist der Einladung zur Ratssitzung als Anlage beigefügt.

Die Anlieger haben sich in der Einwohnerversammlung eindeutig für die weiterentwickelte, dritte Mischflächenvariante mit Asphaltstreifen ohne markierte Parkflächen ausgesprochen. Bei dieser dritten Variante handelt es sich um eine Mischfläche, kombiniert aus Pflaster und Asphalt. Geplant ist dabei eine niveaugleiche Straßenfläche mit Mittelrinne und beidseitig parallel dazu einen Randstein. Zwischen Mittelrinne und dem jeweiligen Randstein soll asphaltiert werden. Vom jeweiligen Randstein bis zu den Häusern soll Pflaster eingebracht werden. Eine komplette Asphaltfläche ist maschinell aufgrund der angrenzenden Hauswände nicht möglich.

Beschlussvorschlag:

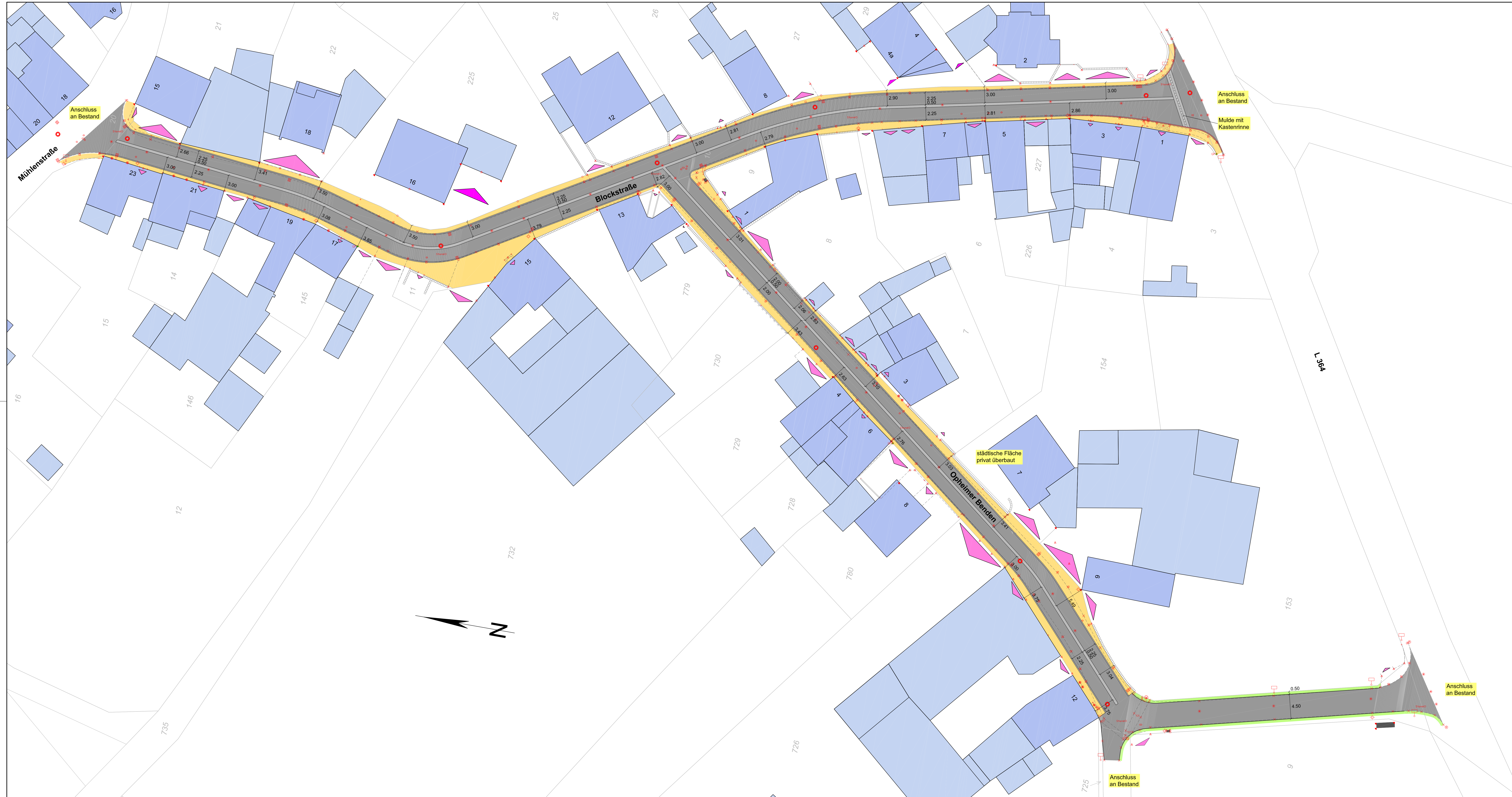
Die Planung entspricht der als Anlage beigefügten Variante 3 für die Mischfläche mit Asphaltstreifen und wird als Bauentwurf verabschiedet. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bauvorbereitung mit der VOB Ausschreibung durchzuführen.

Anlage/n:

Lageplan Variante 3

Querschnitt Variante 3

z Niederschrift Einwohnerversammlung Blockstr.-Opheimer Benden



- Legende**
- Hauptgebäude / Nebengebäude
 - Fahrbahn (Asphalt)
 - Gehweg (Pflaster)
 - Bankett
 - vorh. Einfahrt
 - gepl. Einfahrt
 - gepl. Mittelrinne (Breite = 0,5m)
 - gepl. 1-zeiliger Läufer (16/24/14)
 - gepl. Bordstein (Anschluss an Bestand)

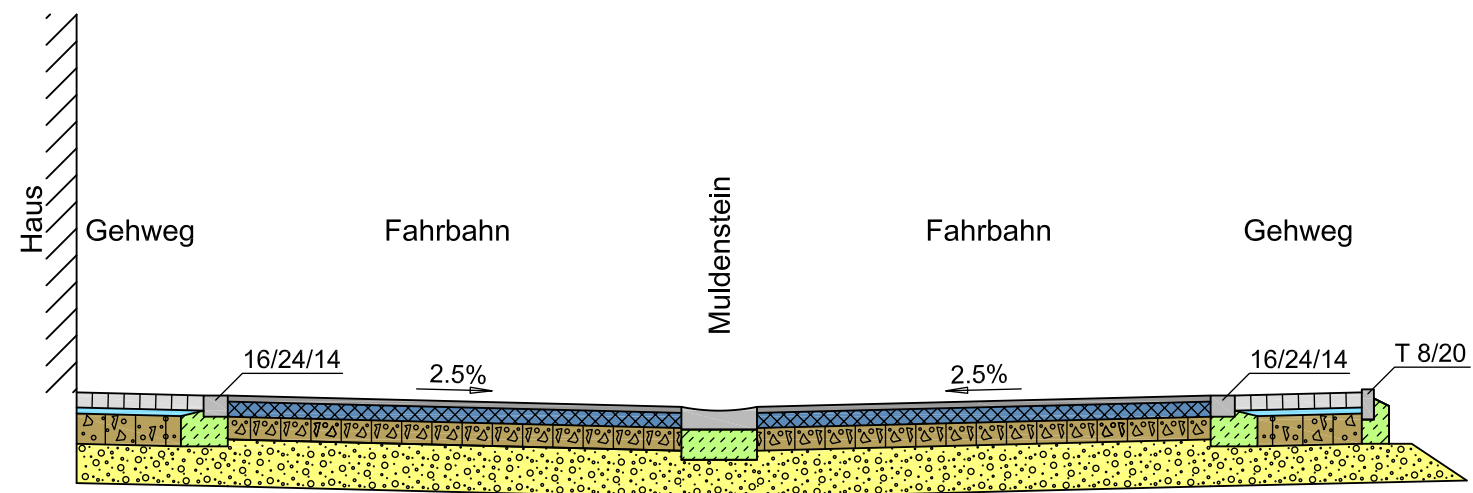


Dipl.-Ing. Alwin Gietemann
 Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen
 Am Forsthaus 22 · 52511 Geilenkirchen
 Tel. 02451-72424 · Fax 02451-72423
 E-Mail: Gietemann@T-Online.de

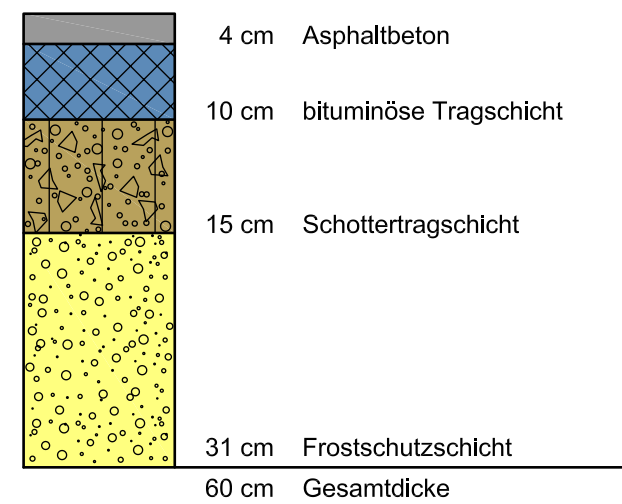
Ausbau "Blockstraße" und "Opheimer Benden" in Müllendorf
 Blatt Nr.: 1

Entwurfsplanung
 Planart: Lageplan Straßenbau Variante 2
 Maßstab: 1 : 250

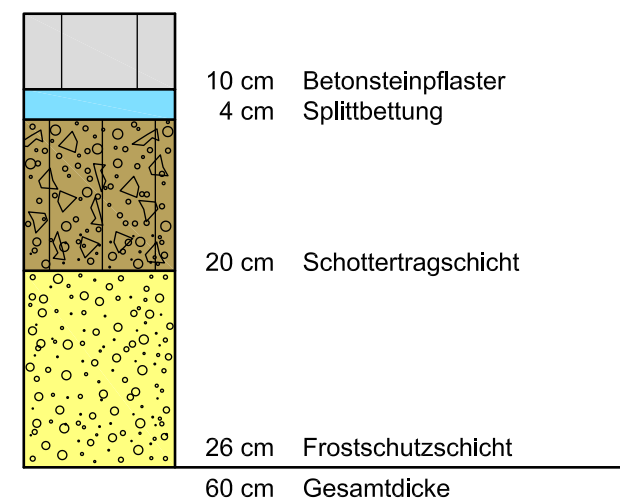
Datum	bestellt	gezeichnet	geprüft	vermerkt
Oktober 2018	Gietemann	Bocken	Gietemann	
Grundstücksteiger		Anforderer:		Eigentümer:
		Faktenblatt:		
		Kontaktdaten:		
Eckdaten:		Format:		1320 x 594



Aufbau Fahrbahn (Asphalt)



Aufbau Gehweg (Pflaster)



 STADT GEILENKIRCHEN				
Aufgestellt: Dipl.-Ing. Alwin Gietemann Ingenieurbüro für Abwasser- und Verkehrswesen				
Am Forsthaus 32 - 52511 Geilenkirchen Tel. 02451-72424 Fax 02451-72423 E-Mail: Gietemann @ T-Online.de				
Projekt: Ausbau "Blockstraße" und "Opheimer Benden" in Müllendorf			Anlage: Blatt Nr.: 1 Bau-km:	
Entwurfsplanung			Planbez.: Ausbauquerschnitt Maßstab: 1 : 50	
Datum	bearbeitet	gezeichnet	geprüft	Vermerk
Oktober 2018	Gietemann	Bocken	Gietemann	
Grundplan hergestellt			Ergänzungen	
			Aufnahme: Feldvergleich: Kataster:	
EDV-Codierung: S100 - QA - 01A		Format: 580 x 297		

Niederschrift

über die Einwohnerversammlung gemäß § 23 GO NW i.V.m. § 6 der städtischen Hauptsatzung zur Vorstellung der Planung zur Erneuerung und Verbesserung der Straße „Blockstraße“ und „Opheimer Benden“ am 30.10.2018 um 19 Uhr in der Bürgerhalle Würm, Klosterstraße 11, 52511 Geilenkirchen.

Teilnehmer:

Herr Bürgermeister Georg Schmitz als Vorsitzender

als benannte Vertreter der Ratsfraktionen:

Stadtverordneter Herr Hoffmann (SPD)
Stadtverordneter Herr Kuhn (Geilenkirchen bewegen! und FDP)
Stadtverordneter Herr Speuser (CDU)
Stadtverordneter Herr Bales (CDU)
Stadtverordneter Herr Kappes (CDU)
Stadtverordneter Herr Münchs (CDU)
Stadtverordneter Herr Benden (Bündnis 90/Die Grünen)
Stadtverordnete Frau Brandt (Freie Bürgerliste)
Stadtverordnete Frau Kals-Deußen (Für GK!)

als Ortsvorsteher:

Herr Leonhard Kuhn (bereits oben benannt)

als Vertreter des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros:

Herr Gietemann Ingenieurbüro Gietemann

von der Verwaltung:

Herr Technischer Beigeordneter Mönter
Herr Savoir
Herr Scholz
Herr Kroschewski
Herr von den Driesch als Schriftführer

sowie ca. 30 Bürger bzw. Eigentümer der betreffenden Grundstücke.

Bürgermeister Schmitz begrüßte die Teilnehmer der Einwohnerversammlung, Herrn Dipl. Ing. Gietemann vom gleichnamigen Ingenieurbüro sowie die Vertreter des Rates und der Verwaltung und verwies kurz auf die Notwendigkeit der geplanten Baumaßnahmen. Der technische Beigeordnete Mönter stellte den geplanten Ablauf der Versammlung kurz vor und erteilte Herrn Gietemann das Wort.

Herr Gietemann erläuterte die Planungen für die beiden Straßen „Blockstraße“ und „Opheimer Benden“ anhand von drei verschiedenen Ausbauplänen, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt sind.

Gemäß den Aussagen des Herrn Gietemann sei zunächst festzustellen, dass die beiden Straßen verschließen sind und daher eine grundlegende Erneuerung notwendig sei.

Bei den möglichen Ausbauvarianten müsse man zunächst zwischen den zwei Straßentypen Trennsystem und Mischsystem unterscheiden.

Bei dem Trennsystem werden die Straßenfläche und der Gehweg durch ein Hochbord abgegrenzt. Hier bestehe die Notwendigkeit eines durchgängigen Gehweges mindestens auf einer Seite der Straße. Der Gehweg gehe zu Lasten der Straße und der Parkmöglichkeiten. Der Platz sei in den beiden Straßen jedoch stark begrenzt.

Bei dem Mischsystem handele es sich um eine niveaugleiche Straßenfläche, vollständig aus Pflastermaterial mit einer Mittelrinne als Entwässerung. Diese Ausbauvariante sei mit der nahe gelegenen Straße „Am Dreieck“ zu vergleichen. Die Zuwegung zur L364 könne hier auch in Asphalt ausgebildet werden. Um vorhandene Entwässerungsprobleme zu verbessern, könne man zusätzlich querende Kastenrinnen in der Einmündung Blockstraße/L364 sowie in der Straße Opheimer Benden einplanen.

Als weitere dritte Ausbauvariante stellte Herr Gietemann ein Mischsystem, kombiniert aus Pflaster und Asphalt vor. Hierbei handele es sich wiederum um eine niveaugleiche Straßenfläche mit Mittelrinne, jedoch beidseitig parallel dazu einen Randstein. Zwischen Mittelrinne und dem jeweiligen Randstein werde asphaltiert. Vom jeweiligen Randstein bis zu den Häusern werde Pflaster eingebracht. Weiter erläuterte Herr Gietemann hierzu, dass eine komplette Asphaltfläche maschinell aufgrund der angrenzenden Hauswände nicht möglich sei.

Bei der dritten Ausbauvariante sei zudem zu bedenken, dass die Kombination aus Pflaster und Asphalt optisch einen anderen Eindruck als eine reine Pflasterfläche auf die Verkehrsteilnehmer machen werde. Es müsse hier von einer angenommenen Bevorteilung seitens des Autofahrers ausgegangen werden. Gemäß Beratungen mit dem Straßenverkehrsamt, Ordnungsamt und der Verwaltung wäre dies hier jedoch vertretbar.

Die favorisierte Ausbauvariante seitens des Ingenieurbüros Gietemann und der Verwaltung sei die Mischfläche als gesamte Pflasterfläche. Die angesprochenen querenden Kastenrinnen würden bei allen Ausbauvarianten zur zusätzlichen Entwässerung eingeplant. Bei der Ausbaumaßnahme müsse je nach Wetterlage mit einer Bauzeit von ca. 4 Monaten gerechnet werden. Eine möglicherweise gewünschte Einbahnstraßenregelung werde eher kritisch gesehen, da hier ein tatsächlicher Bedarf bisher nicht erkannt werden konnte. Diese verkehrstechnische Entscheidung sei jedoch unabhängig von dem eigentlichen Ausbau der Straße.

Im Anschluss gab Herr Scholz einen Überblick zur vorgeschriebenen Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG), getrennt nach den jeweiligen Erschließungsanlagen „Blockstraße“ und „Opheimer Benden“. Die entsprechende Präsentation zu den zu erwartenden Beitragserhebungen ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Auf Nachfrage des Ortsvorstehers Kuhn wurde klargestellt, dass der Ausbau des Teilstücks Anbindung an die L364 der Opheimer Benden sowie die zusätzliche Entwässerung durch die

Kastenrinnen nicht mit in die Beitragsrechnung einfließen werden, da die Kosten hierfür durch die Stadt vollständig übernommen würden.

Herr Mönter fasste die möglichen Ausbauvarianten nochmals zusammen und ergänzte, dass laut Ratsbeschluss das durch die Verwaltung empfohlene Mischsystem zu prüfen gewesen sei. Seitens der Anwohner sei insbesondere die Ausbauvariante 3 (Kombination aus Asphalt und Pflaster) gewünscht worden. Anschließend eröffnete er die allgemeine Diskussion.

Zunächst erkundigte sich Frau Kreutz, auf welche Ausbauvariante sich die Beitragsberechnung bezogen habe. Herr Kurtenbach fragte nach, welche der Ausbauvarianten die teuerste sei. Herr Gietemann erläuterte, dass die Kostenberechnung die Mischflächenvarianten berücksichtigt habe. Das Trennsystem sei aufgrund der notwendigen Hochbordsteine teurer, bei dem Mischsystem sei der Ausbau in Pflaster oder in Asphalt-Pflasterkombination ungefähr kostengleich. Herr Mönter wies ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Preisen lediglich um Schätzpreise handele.

Herr Kurtenbach merkte an, dass die Abrechnung bei Trennsystemen gegenüber Mischsystemen anders zu behandeln sei. Herr Scholz bestätigte dies und erläuterte, dass bei einer Anliegerstraße gemäß der städtischen Satzung bei dem Trennsystem 50 % der Fahrbahnkosten und 60 % der Gehwegskosten auf die Beitragspflichtigen umgelegt werde. Bei dem Mischsystem werde man 50 % der Kosten für die gesamte Straßenfläche auf die Beitragspflichtigen umlegen. Hier werde somit der geringeren Sicherheit der Fußgänger Rechnung getragen.

Frau Kreutz fragte nach, weshalb für vergleichbare Straßen wie die Mühlenstraße und Straßen in Beeck und Kogenbroich wesentlich günstigere Beiträge erhoben wurden. Der technische Beigeordnete Mönter erklärte hierzu, dass der Charakter der Straße sowie die angeschlossenen Flächen an einer Straße den Straßenbaubeitrag stark beeinflussen würden. Direkte Vergleiche zu anderen Straßen seien daher schwierig. Bei den hier auszubauenden Straßen handele es sich um Anliegerstraßen. Zusätzlich seien die anrechenbaren Flächen hier gering. In Kogenbroich zum Beispiel, mit hoher anrechenbarer Fläche sei lediglich die Asphaltdecke erneuert worden.

Weiter berichtete Herr Spelz von Wasserproblemen bei Haus 1 bis 3 der Blockstraße. Herr Gietemann erklärte, dass dies bereits bekannt sei. Deshalb werde man in diesem Bereich den Bordstein etwas hochhalten um das Wasser von den Häusern abzulenken.

Herr Ringel äußerte Bedenken gegen zusätzliche Anschlüsse an den Kanal durch die Kastenrinnen, die den Druck im Kanalsystem weiter erhöhen könnten. Bereits jetzt sei bei Regenereignissen das Wasser in seine Hausentwässerung hochgestiegen. Herr Mönter empfahl sich dringend an das Tiefbauamt zu wenden, da eine wirksame Rückstausicherung Sache des einzelnen Hauseigentümers sei.

Herr Gietemann ergänzte, dass der Kanal nochmals berechnet und weiterhin ausreichend dimensioniert sei. Es könne nicht jedem Starkregen und Unwetter vorgesorgt werden. Oftmals sei das Laub das Problem, das die Kanaleinläufe zusetze, nicht die Dimensionierung des Kanals. Der technische Beigeordnete Mönter stellte nochmals dar, dass der Tiefpunkt aufgrund des umgekehrten Dachprinzips zukünftig in der Mitte der Straße sein werde, was die Entwässerungsproblematik enorm verbessere.

Ein Anwohner konnte berichten, dass ein Kanal, der unter der Landstraße in Richtung Blockstraße verlaufe, verstopft sei. Seitens der Verwaltung konnte berichtet werden, dass dies seit kurzem der Verwaltung ebenfalls bekannt sei. Der Stadtbetrieb sei bereits zwecks Reinigung beauftragt worden.

Danach äußerte Herr Spelz Bedenken gegen eine mögliche Einzeichnung von Parkflächen bei der Pflasterausbauvariante. Seiner Einschätzung nach mache dies aufgrund der Mehrfamilienhäuser und vielen Autos ohne Garagenplatz keinen Sinn. Herr Mönter signalisierte, dass man davon absehen könne, da das Parken ohne Einzeichnung bis jetzt auch reibungslos funktioniert habe.

Herr Kreuz fragte nach, ob die viermonatigen Bauarbeiten Schrittweise erfolgen werden und wie in der Zeit die Zugänglichkeit der Grundstücke geregelt sei.

Hierzu äußerte Herr Gietemann, dass in der Ausschreibung die Bauarbeiten in Abschnitten vorgegeben würden, damit die Anliegerbelange möglichst berücksichtigt würden. Zudem seien Rettungswege, Müllabfuhr und weitgehendste Zugänglichkeit zu den Grundstücken zu berücksichtigen. Herr Mönter stellte jedoch nochmals fest, dass mit Beeinträchtigungen zu den einzelnen Grundstücken gerechnet werden müsse.

Ein Anlieger erfragte, ob nun für alle 3 Ausbauvarianten die Kostenvoranschläge eingeholt würden. Herr Mönter erklärte, dass eine Variante im Dezember durch den Rat beschlossen werden solle.

Eine andere Anwohnerin stellte eine Frage bezüglich der Mischflächenvariante als reine Pflasterfläche in der Blockstraße. Ihrer Meinung nach sei die Straße stärker befahren. Daher sei zu bezweifeln, ob diese Variante aufgrund der beschränkten Widerstandsfähigkeit des Pflasters sinnvoll sei.

Herr Gietemann entgegnete dieser Einschätzung, da die tatsächliche Belastung der Straße gering sei. Ein hierfür vorwiegend verursachender Schwerlastverkehr bestünde kaum. Zudem sei der Unterbau der Straße für die Widerstandsfähigkeit maßgebend. Die geplanten Pflaster in 10 cm Dicke seien hier vollkommen ausreichend. Herr Mönter bestätigte, dass die reine Pflasterstraße ebenso haltbar sei.

Herr Hengsbach fragte, ob nun eine Gasleitung für die beiden Straßen vorgesehen sei. Herr Gietemann erklärte, dass alle Versorger angeschrieben wurden. Die Stadt selbst habe jedoch keinen Einfluss, da die Versorger selbst entschieden, ob sich diese Netzerweiterung lohne. Bisher gäbe es bezüglich des Gasversorgers keine Rückantwort.

Herr Mönter ergänzte hierzu, man habe parallel durch die Stadt nochmals die Regionetz bezüglich der Gasversorgung angefragt. Eventuell würde auch eine Eigeninitiative durch viele mögliche Nutzer die Entscheidung des Gasanbieters begünstigen.

Herr Steegers erkundigte sich, wie die Straße bei niveaugleichem Ausbau an die Bestandspflasterungen angepasst würde. Laut Herr Gietemann seien Anpassungsarbeiten unvermeidbar, es würden vor Ort entsprechende Individuallösungen besprochen. Ggf. zurückzubauendes Bestandspflaster könne falls möglich ausgebaut und zurückgegeben werden. Der Anlieger müsse selber keine Anpassungen vornehmen.

Weiter regte Herr Steegers an, die querende Kastenrinne auf der Blockstraße entgegen des Planentwurfs in einen anderen Winkel zu versetzen. Herr Gietemann verwies auf die bisherige

Planung eines Entwurfes mit schematischen Darstellungen. Entsprechende Berechnungen würden noch folgen.

Anschließend wollte Frau Holthausen in Erfahrung bringen, ob ihre in der Gehwegfläche liegenden Kellerlichtschächte erhöht würden, um ein Eindringen von Wasser zu vermeiden. Gemäß Auskunft des Herrn Gietemann sei dies nicht notwendig, da das Wasser in Richtung Mittelrinne ablaufen werde.

Der Neueigentümer Herr Maß plane Umbauarbeiten an seinem Haus. Er erkundigte sich daher nochmals nach dem genauen Baubeginn. Herr Gietemann prognostizierte, das nach erfolgtem Ratsbeschluss und Ausschreibungsverfahren mit ungefähr Mitte März 2019 zu rechnen sei. Mit Versorgern sollte jedoch frühzeitig der Kontakt aufgenommen werden.

Herr Ringel erkundigte sich, ob es seitens der Anwohner ein Mitspracherecht bei der Ausschreibung geben würde, da erfahrungsgemäß der Günstigste nicht immer der Beste sei. Herr Mönter erklärte, dass die Qualifikation eines Anbieters maßgebend sei. Wenn es keine Ausschlussgründe gäbe, müsse der günstigste Anbieter gemäß den Bestimmungen der öffentlichen Ausschreibung genommen werden.

Ein anderer Anwohner erläuterte sein Anliegen, eine Einbahnstraßenregelung haben zu wollen, damit mehr Parkplätze auf der Straße geschaffen werden könnten. Herr Gietemann erklärte dazu, dass seitens der Verwaltung die Notwendigkeit bis jetzt nicht gesehen wurde. Sicherlich könne dies nochmals durch das Straßenverkehrsamt und Ordnungsamt geprüft werden. Herr Gietemann riet, zunächst abzuwarten, bis die neue Straße gebaut sei und dann die Verkehrssituation nochmals zu überprüfen.

Zuletzt kam aus dem Plenum die Frage, ob eine Abstimmung der Ausbauvariante möglich wäre. Herr Mönter erläuterte, dass es heute keine Beschlussentscheidung geben könne. Laut dem Ortsvorsteher Kuhn sei die Mischfläche mit Asphaltstreifen seitens der Anwohner favorisiert worden. Ein Anwohner plädierte darauf, dass die günstigste Variante für die Anwohner sicherlich die Wünschenswerteste wäre. Herr Mönter wiederholte nochmals, dass die beiden Mischflächen ungefähr gleich, das Trennsystem hingegen teurer wäre.

Im Rahmen einer stattgefundenen Abfrage wurde die Mischfläche mit Asphaltstreifen seitens der anwesenden Anwohner überwiegend gewünscht. Lediglich zwei Anwohner waren anderer Ansicht. Abschließend fasste Herr Mönter zusammen, dass dieses Meinungsbild nun dem Rat zwecks Verabschiedung vorgelegt werden solle.

Der Bürgermeister stellte fest, dass keine weiteren Fragen mehr bestanden und bedankte sich für die Teilnahme und die Wortmeldungen und schloss die Versammlung um 20.20 Uhr.

Gesehen:

gez.
René von den Driesch
Schriftführer

gez.
Georg Schmitz
Bürgermeister

Bauverwaltungs- und Tiefbauamt
28.11.2018
1431/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Ergebnis der Einwohnerversammlung zum Ausbau der "Maarstraße" in Lindern und Verabschiedung des Bauentwurfes

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 07.11.2018 die Durchführung einer Einwohnerversammlung zur Erneuerung der „Maarstraße“ in Lindern beschlossen. Nach § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung ist der Rat über das Ergebnis einer Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

Zur Einwohnerversammlung wurde die Planungsvariante präsentiert, die im Umwelt- und Bauausschuss am 09.10.2018 und Rat vorgestellt wurde.

In der Einwohnerversammlung am 20.11.2018 ist diese Planungsvariante und die Beitragsabrechnung nach dem KAG umfassend vorgestellt und erörtert worden.

Die Anlieger haben in der Einwohnerversammlung gegen den technischen Bauentwurf grundsätzlich keine Bedenken geäußert. Hier wurde lediglich seitens der Anwohner gewünscht, die Positionen der Pflanzbeete zu überarbeiten oder auf die eingeplanten zusätzlichen Grünbeete zu verzichten.

Deutliche Kritik äußerten die Anwohner allerdings gegen die Erhebung der KAG-Straßenbaubeiträge. Vielfach wurde gefordert, die Maßnahme bis zu einer neuen rechtlichen Regelung zu verschieben.

Die Niederschrift der Einwohnerversammlung ist der Einladung zur Ratssitzung als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt das Ergebnis der Einwohnerversammlung zur Kenntnis.

Der Bauentwurf der Kanal- und Straßenerneuerung wird beschlossen. Zum Straßenbauentwurf ist die Positionierung der Pflanzflächen zu überprüfen.

Die Verwaltung wird mit der Vorbereitung der Maßnahmenausführung in 2019 beauftragt.

Anlage/n:

1. Niederschrift Einwohnerversammlung Maarstraße
2. Bauentwurf Maarstraße in der UBA-Beschlussfassung vom 09.10.2018

Niederschrift

über die Einwohnerversammlung gemäß § 23 GO NW i.V.m. § 6 der städtischen Hauptsatzung zur Vorstellung der Planung zur Erneuerung und Verbesserung der „Maarstraße“ am 20.11.2018 um 19 Uhr im Jugendheim St. Johann Baptist, Stiftsgasse 7, 52511 Geilenkirchen-Lindern

Teilnehmer:

Herr Bürgermeister Georg Schmitz als Vorsitzender

als benannte Vertreter der Ratsfraktionen:

Stadtverordneter Herr Grundmann (SPD)

Stadtverordneter Herr Kleinen (Geilenkirchen bewegen! und FDP)

Stadtverordneter Herr Kohnen (CDU)

Stadtverordneter Herr Bales (CDU)

Stadtverordneter Herr Kappes (CDU)

Stadtverordneter Herr Münchs (CDU)

Stadtverordneter Herr Kravanja (Freie Bürgerliste)

Stadtverordnete Frau Kals-Deußen (Für GK!)

sachk. Bürgerin Frau Rodenbücher für Stadtverordneten Herrn Volles (Bündnis90/Die Grünen)

als Ortsvorsteher:

Herr Raimund Tartler

als Vertreter des mit der Planung beauftragten Ingenieurbüros Achten-Jansen:

Dipl.-Ing. Herr Klingebiel

Herr Offer

Herr Rausch

von der Verwaltung:

Herr Technischer Beigeordneter Mönter

Herr Savoir

Herr Scholz

Herr Kroschewski

Herr von den Driesch als Schriftführer

sowie ca. 55 Bürger bzw. Eigentümer der betreffenden Grundstücke.

Bürgermeister Schmitz begrüßte die Teilnehmer der Einwohnerversammlung, Herrn Dipl.-Ing. Klingebiel und dessen Mitarbeiter vom Ingenieurbüro Achten-Jansen sowie die Vertreter des Rates und der Verwaltung. Der technische Beigeordnete Mönter stellte den geplanten Ablauf der Versammlung kurz vor und erteilte Herrn Dipl.-Ing. Klingebiel das Wort.

Herr Klingebiel erläuterte die Notwendigkeit der geplanten Baumaßnahme, da sowohl der Kanal als auch die Straße stark abgängig seien.

Seitens der Mitarbeiter des Ingenieurbüros Achten und Jansen wurde anhand einer Präsentation die Planung der „Maarstraße“ vorgestellt. Diese ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Schwerpunktmäßig wurde die Entwässerung sowie der Straßenbau erläutert. Anschließend erfolgte die Erläuterung der vorgesehenen Baufortschreitung. Es wurde hierbei darauf hingewiesen, dass mit einer Bauzeit von ca. sieben Monaten zu rechnen sei.

Anschließend erläuterte Herr Scholz die vorgeschriebene Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) für die Erschließungsanlage „Maarstraße“. Die entsprechende Präsentation zu den zu erwartenden Beitragserhebungen ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Herr Mönter ergänzte, dass die heutige Einwohnerversammlung keine Beschlussfassung herbeiführen könne. Des Weiteren sei darauf hinzuweisen, dass bei der Erhebung der Beiträge die gesetzlichen Vorgaben strikt zu berücksichtigen seien. Anschließend eröffnete er die allgemeine Diskussion.

Zunächst erkundigte sich Herr Breuer, ob die Deutsche Glasfaser mit an den Gehwegkosten beteiligt würde, da diese den Gehweg im Rahmen der Glasfaserverlegung ruiniert hätten.

Der technische Beigeordnete Mönter erläuterte dazu, dass die Versorger zunächst gesetzlich privilegiert seien, ihre Leitungen in die Straße zu verlegen. Sicherlich seien die Gehwege durch die Glasfaserverlegung teilweise schlechter geworden. Bei der Erneuerung hingegen muss der Gehweg nun durchgängig frostsicher ausgebaut werden. Daher bestände kein direkter Zusammenhang zum jetzigen Ausbauvorhaben.

Herr Zitzen machte darauf aufmerksam, dass gemäß dem vorgestellten Ausbauplan ein Blumenbeet vor seiner Einfahrt vorgesehen sei. Hier müsse ein Planungsfehler vorliegen.

Weiter äußerte Herr Coenen dazu, dass auch vor seinen Wiesen, die als Bauland nutzbar gemacht werden könnten, nun Grünflächen eingezeichnet seien. Bei einer möglichen Bebauung würden diese störend sein. Von den Einwohnern wurde hierzu weiter vorgetragen, dass alle Häuser Grünanlagen in Form eines Vorgartens hätten, daher könne man sich die zusätzlichen Grünbeete sparen. Zusätzliche Grünanlagen in der Straße seien somit nicht gewünscht.

Darauf erwiderte Herr Mönter, dass sich die zusätzlichen Grünanlagen nicht auf den beitragsfähigen Aufwand auswirken würden. Nach nochmaliger Prüfung könne jedoch ggf. auf die zusätzlichen Grünflächen verzichtet werden.

In Abstimmung mit dem Planungsbüro wurde erklärt, dass die Positionen für die Pflanzbeete sicher noch variabel sind. Bedarfe aus den Grundstückszufahrten werden in jedem Fall berücksichtigt.

Nachgefragt wurde, wie ein an einer Kurve liegendes Grundstück berechnet würde.

Herr Scholz erläutert, dass die Straßenbegrenzungslinie bis zu einer Tiefe von 40 Metern zu verschieben sei. Somit sei auch die Krümmung der Straßenbegrenzungslinie parallel zu verschieben.

Der Anwohner Herr Coenen erkundigte sich, ob für sein Grundstück, welches an den Diekensweg angrenzen würde, eine Eckgrundstückvergünstigung zu erwarten sei.

Herr Scholz teilte mit, dass im Gegensatz zum Diekensweg, der damals im Rahmen des Baugebietes nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erschlossen worden sei, für die Maarstraße das Kommunale Abgabengesetz (KAG) anzuwenden sei. Gemäß dem KAG würde lediglich auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Straße abgestellt, nicht auf die tatsächliche Nutzung. Auf Grundlage des KAG werde keine Eckgrundstückvergünstigung eingeräumt.

Herr Patzur fragte nach, wie denn die Erreichbarkeit der Grundstücke während der siebenmonatigen Bauphase geplant sei.

Herr Klingebiel berichtete, dass die Zugänglichkeit zu den Grundstücken jederzeit gewährleistet sei. In besonderen Fällen, wie z.B. bei einem Umzug oder Anlieferungen, wären auch Absprachen mit der Baufirma möglich. Zudem müsse eine grundlegende Zugänglichkeit für Rettungsfahrzeuge verfügbar sein. Zusätzliche Belastungen für die Anwohner seien aufgrund der Bautätigkeit jedoch nicht ganz vermeidbar.

Insgesamt erfolgten die Wortmeldungen im Rahmen der Einwohnerversammlung weit überwiegend zum Thema der zu zahlenden KAG-Beiträge. Die hierbei entstandene rege Diskussion ist wie folgt zusammenzufassen:

Von den Anliegern wurde vorgebracht, dass die Höhe der zu zahlenden Beiträge für die Anwohner nicht tragbar sei, da die Beiträge durchgehend bei über 10.000 € lägen. Zudem wären Rentner und junge Familien besonders stark betroffen.

Herr Mönter erklärte hierzu, dass die KAG-Beiträge einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids zu zahlen seien. Aber die Einräumung von Ratenzahlungen sei möglich. Es müsse im Einzelfall geprüft werden, ob Billigkeitsgründe vorlägen, die Stundungen oder Erlasse ermöglichen würden. Zur Stundung regte Herr Mönter an, dass ggf. seitens der Anwohner ein Bankdarlehn vorzuziehen sei, da die Bankzinsen momentan niedriger als die städtischen Zinsen seien.

Weiter wurde seitens der Anwohner vorgetragen, dass die Beitragserhebung nach dem KAG in anderen Bundesländern bereits abgeschafft wurde. Auch in NRW würden einzelne Kommunen auf die Erhebung der Beiträge verzichten. Laut einer Initiative des Bund deutscher Steuerzahler NRW und stetigen Medienberichten sei die Erhebung der Straßenbaubeiträge umstritten.

Dazu erwiderte Herr Mönter, dass die Erhebung der Beiträge in NRW eindeutig geregelt sei. Demnach seien die Kommunen in NRW gesetzlich dazu verpflichtet, die Beitragserhebung durchzuführen. Man müsse sich an die jetzige rechtliche Grundlage halten. Zudem sei die Straße zwingend in einem ausbaunotwendigen Zustand.

Der Anwohner Heiner Coenen machte deutlich, dass die Straßenerneuerung von niemand gewollt sei. Die Notwendigkeit der Erneuerung sehe er nicht. Eine rechtliche Überprüfung seitens der Anwohner sei der Stadt gewiss.

Anschließend fragten die Anwohner nach, weshalb sie nicht frühzeitig über die Baumaßnahme informiert worden seien. Man habe erst einen Monat vor der Einwohnerversammlung erstmalig von dem Bauvorhaben Kenntnis erlangt.

Herr Mönter erläuterte, dass die Maßnahme bereits seit vielen Jahren in der Haushaltsplanung vorgesehen sei. Es handle sich hier um einen öffentlichen Haushaltsplan, der jederzeit eingesehen werden könne. Eine frühzeitige Information an die Bevölkerung bei jedem Maßnahmenvorhaben der Stadt sei nicht möglich, da die Bauplanung zeitgemäß vor absehbaren Beginn der Ausführung zu erarbeiten sei.

Der Anwohner Neumann stellte die Frage, ob man nicht mit der Baumaßnahme abwarten könne, bis sich die Rechtslage in NRW ändere oder zumindest die jetzige Rechtslage bestätigt würde.

Auch Herr Stefan Coenen schloss sich dieser Fragestellung an. Er gab jedoch zu bedenken, dass auch bei einer Gesetzesänderung eine anderweitige Finanzierung durch die Bürger folgen würde. Seiner Meinung nach sei der mögliche Ausbau der Maarstraße bekannt gewesen, da insbesondere der Kanal in den letzten Jahren Probleme gemacht und zu Hochwasserproblemen geführt habe.

Dipl.-Ing. Herr Klingebiel berichtete, dass die Stadt in der Pflicht sei, die Straße zu erneuern. Die Straße sei grundhaft verschlissen und der Kanal könne jederzeit einbrechen.

Er erlaube sich zu äußern, dass er die Situation in anderen Städten ebenfalls kenne. Die Stadt habe keinen anderen Spielraum, er halte die Haltung der Stadt für nicht angreifbar. In Bayern sei die Rechtsgrundlage eine andere. In NRW gäbe es Reformansätze aus der ehemaligen Regierung die momentan wieder aufgeflammt seien. Eine Änderung der gesetzlichen Lage in NRW gelte jedoch als unwahrscheinlich. Adressat der Beschwerde sei daher die Landesregierung und nicht die Stadt Geilenkirchen.

Bürgermeister Schmitz äußerte Verständnis für die kritischen Worte der Anwohner, aber die jetzige gesetzliche Grundlage könne nicht umgangen werden. Die anwesenden politischen Vertreter würden das Meinungsbild der Anwohner mit in die Ratsgremien nehmen.

Anschließend stellte Herr Mönter nochmals klar, dass er keine Aussetzung der Straßenbauarbeiten empfehlen könne, da hier eine zwingende Notwendigkeit bestehen würde. Ohne eine vorliegende Gesetzesänderung gäbe es keine Handlungsalternative.

Um weitere Sachfragen wurde gebeten.

Ein Anwohner erfragte, warum nicht ein festes Budget, z.B. 12 €/m² festgelegt werden könne. Herr Klingebiel erklärte, dass die Preise nur prognostiziert werden könnten. Diese würden einen marktorientierten Wert abbilden. Bei der Ausführung der Bauarbeiten würden einfache Standardausführungen verwendet, die nicht weiter nach unten gedrückt werden könnten. Auch späteres Bauen würde die Preise immer weiter erhöhen, jetzt könnten bis zum Frühjahr noch annehmbare Preise erzielt werden.

Herr Breuer entgegnete, dass die Preise auch wieder fallen könnten und erkundigte sich nach der Durchführung einer Kanalspülung und Befahrung.

Dipl.-Ing. Klingebiel bezweifelte, dass die Preise in den kommenden Jahren sinken werden. Der Kanal sei über 60 Jahre alt und somit wirtschaftlich abgeschrieben. Zudem habe die Kanalspülung und Befahrung ergeben, dass die Kanalsubstanz äußerst schlecht sei. Ein Einsturz des Kanals sei nicht mehr auszuschließen. Das günstigere Reparatur-Verfahren in Form von Inlinern sei aus hydraulischen Gründen hier nicht möglich. Durch die gleichzeitige Erneuerung von Kanal und Straße seien jedoch wesentliche Kostenersparnisse möglich.

Weiter wurde nachgefragt, ob die Versorgungsleitungen ebenfalls erneuert würden. Herr Mönter erläuterte, dass die Versorger zwecks Abstimmung angeschrieben worden seien. Diese verlegen die Leitungen meist ebenfalls neu.

Zum Schluss fragte ein Anwohner, ob man am Ende der Bauphase die Baukosten einsehen könne. Laut Auskunft des Herrn Mönter sei eine Einsicht in die Schlussrechnung im Zusammenhang mit der Beitragserhebung möglich.

Abschließend fasste der technische Beigeordnete Herr Mönter nochmals zusammen, dass gegen den technischen Bauentwurf grundsätzlich keine Bedenken bestehen würden. Hier wurde lediglich seitens der Anwohner gewünscht, die Positionen der Pflanzbeete zu überarbeiten oder auf die eingeplanten zusätzlichen Grünbeete zu verzichten.

Deutliche Kritik äußerten die Anwohner allerdings gegen die Erhebung der KAG-Straßenbaubeiträge. Vielfach wurde gefordert, die Maßnahme bis zu einer neuen rechtlichen Regelung zu verschieben.

Herr Mönter stellte fest, dass keine weiteren Fragen mehr bestanden und bedankte sich für die Teilnahme und die Wortmeldungen und schloss die Versammlung um 20.40 Uhr.

Gesehen:

gez.
René von den Driesch
Schriftführer

gez.
Georg Schmitz
Bürgermeister




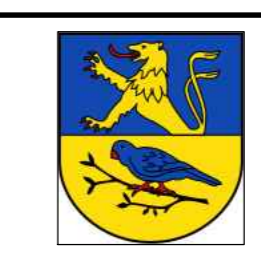
LEGENDE:

- Straßenkörper:**
- Fahrbahn in Asphaltbauweise
 - Fahrbahn in Pflasterbauweise (grau, Ellbogenverband, mit Fase)
 - Gehweg in Plattenbauweise (grau, 30x30x8cm)
 - Gehwegüberfahrten in Pflasterbauweise (grau, 10x20x8cm, ohne Fase, Ellbogenverband)
 - Grünflächen
 - Baum Bestand
 - Baum Planung
- Bestand / Vermessung:**
- Briefkasten
 - Kapelle
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Markierung für Wohngebäude
 - Markierung Wirtschaftsgebäude
 - Denkmal
 - Fließrichtungspfeil
 - Grenzpunkt
 - Höhenfestpunkt
 - Höhenpunkt
 - Eingangshöhe
 - Bank
 - Potler
 - Bordsteinabsenkung
 - Schachdeckel
 - Schachdeckel
 - Verteilerschrank
 - Gully
 - Schieberkappe
 - Unterflurhydrant
 - Mast allgemein
 - Fahnenmast
 - Lichtmast/Laterne
 - Verkehrsschild allgemein
 - Liftfasssäule
 - Auslauf
 - RW Hofablauf rund
 - RW Bachablauf (aus R?)
 - Leitpfosten
 - Richtungstafel
 - Laubbaum
 - Nadelbaum

VORABZUG

-	05.05.2009	Originalfassung	FO	FO	KL
Index	Datum	Änderungs- und Ergänzungsvermerke	Bearbeitet	Gezeichnet	Geprüft
Plottedatum	Pfad- und Dateibezeichnung				
26.09.2018	S:\Daten\18079\AutoCAD\Vestra\BCAD V17 18079 LP2\2SLP001.dwg				

 <p>Ingenieurbüro Achten und Jansen GmbH Beratende Ingenieure ingenieurkammer-Bau NRW • Gutachten • Planung • Bauleitung • Wasser • Straßen • Umwelt</p>	Projektname	18079	Projektstart	September 2018
	Bearbeitet	Offer		
	Gezeichnet	Offer		
	Geprüft	Klingebiel		



Stadt Geilenkirchen

Projekt	Kanal- und Straßenbau Maarstraße in Geilenkirchen Lindern	Maßstab	1 : 500
Gewerk	Straßenbau	Zeichnung	ÜLP 01
Stand	Entwurf	Vermessungsgrundlage	Dipl.-Ing. Hartmut P. Eisen Örtlich best. Verm. v. v. Humboldt-Str. 118 52511 Geilenkirchen
Planart	Übersichtslageplan	Legesystem: UTM Höhensystem: DHHN 2016 gemessen: Seb. 2018	

Verwaltung
29.11.2018
1438/2018

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Kenntnisnahme	12.12.2018

Antrag der Fraktion „Geilenkirchen bewegen! und FDP“ – Sicherheitskonzept der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Auf Antrag der Fraktion „Geilenkirchen bewegen! und FDP“ hat sich zuletzt der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 05.09.2018 mit der Erstellung eines Sicherheitskonzeptes befasst.

In dieser Sitzung wurde auf die bevorstehende gemeinsam mit der Kreispolizeibehörde geplante Sicherheitskonferenz verwiesen. Vor diesem Hintergrund wurde die Angelegenheit zunächst vertagt mit dem Ziel, dass dem Rat im Anschluss an die Sicherheitskonferenz ein Bericht über diese Konferenz erstattet werde. Außerdem wurde die Verwaltung damit beauftragt einen Bericht darüber zu geben, welche Maßnahmen bereits getroffen wurden und welche in der Zukunft geplant seien.

Die Sicherheitskonferenz, zu der auch die Fraktionsvorsitzenden eingeladen waren, fand am 02.10.2018 statt. Sowohl die Niederschrift hierzu als auch die durch die Kreispolizeibehörde gezeigten Präsentationen zur Kriminalitätslage, zur Verkehrssicherheitslage und zur Einsatzlage wurden allen Stadtverordneten zur Verfügung gestellt. Außerdem wurde allen Stadtverordneten mittlerweile ein Positions- und Strategiepapier der Verwaltung zugestellt. Hierin befinden sich sowohl eine Situationsbeschreibung als auch eine Aufstellung von Instrumenten für die Weiterentwicklung der Sicherheit und Ordnung sowie ein Maßnahmenkatalog.

Bereits anlässlich ähnlicher Beratungen im Jahre 2017 wurde durch die Verwaltung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.06.2017 ein Konzept für einen möglichen Personaleinsatz von Außenbediensteten im Rahmen eines Kommunalen Ordnungsdienstes vorgelegt.

Sowohl das Positions- und Strategiepapier als auch das Konzept zum möglichen Personaleinsatz aus dem Jahre 2017 sind dieser Vorlage beigelegt. Insbesondere das Positions- und Strategiepapier ist ein Konzept, welches der ständigen Weiterentwicklung und Anpassung an aktuelle Gegebenheiten unterliegt.

Sofern die politische Zielsetzung artikuliert wird, dass die dort aufgeführten Schwerpunktbereiche durch eine stärkere Präsenz intensiver bearbeitet werden sollen, um das subjektive

Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken, so kann dies nur mit einem verstärkten Personaleinsatz gewährleistet werden.

In Anlehnung an das vorgelegte Konzept zum Personaleinsatz im Rahmen eines Kommunalen Ordnungsdienstes wäre für eine angemessene Ausdehnung der Präsenzzeiten mindestens der Einsatz eines Teams bestehend aus zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern vorzusehen. Hierfür müssten zusätzliche Personalkosten von rund 100.000,- € jährlich zuzüglich notwendiger Sachkosten kalkuliert werden.

Die Kreispolizeibehörde hat – wie in der Sicherheitskonferenz ebenfalls zum Ausdruck gebracht – dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung bereits Rechnung getragen, indem sog. Betreuungsbereiche eingerichtet worden sind. Es handelt sich hierbei um sechs Bereiche, die als auffällig im Hinblick auf Kriminalitätszahlen identifiziert worden sind. Dort werden regelmäßig Präsenzstreifen, Bürgergespräche und Kontrollen durchgeführt. Hierbei handelt es sich um folgende Bereiche:

- City-Parkplatz/Wurmauenpark
- P+R-Parkhaus am Bahnhof
- Markt- und Rathausvorplatz
- Bahnhof und Bahnhofsvorplatz
- Berufskollegs
- Umfeld der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Kreispolizeibehörde gerade im letzten Jahr umfangreiche konzeptionelle Maßnahmen mit dem Ziel einer Verringerung der Kriminalitätshäufung einhergehend mit einer Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung eingeleitet hat.

Bevor die Stadt in diesem Bereich zusätzliche eigene Ressourcen einsetzt, sollte die Wirksamkeit und Effektivität dieser Maßnahmen zunächst beobachtet und anschließend weiter beurteilt werden. Dies wird spätestens bei der nächsten Sicherheitskonferenz evaluiert werden können. Die Konferenzen sollen künftig einmal jährlich stattfinden.

Anlagen:

Kriminalitätssicherheitslage
Sicherheitskonzept-Personaleinsatz

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

Positions- und Strategiepapier

Kriminalitätssicherheitslage (Gewalt, Drogen Autorennen etc.) in Geilenkirchen und das hiermit verbundene Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Geilenkirchen

Situationsbeschreibung

Die Themen Sicherheit und Ordnung finden sich in der heutigen Zeit zunehmend im Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit wieder. Dies ist die Folge globaler Entwicklungen wie der latenten Gefahr von Terroranschlägen sowie wahrgenommener Kriminalität in allen Bereichen, insbesondere Gewaltbereitschaft und Drogenkriminalität. Die offiziellen Kriminalitätsstatistiken deuten zwar auf einen allgemeinen Rückgang der Kriminalität hin, allerdings finden natürlich in jeder Statistik auch nur die Straftaten eine Berücksichtigung, die angezeigt und aufgegriffen wurden. Diese Statistiken sind daher nur eingeschränkt verwertbar, um das tatsächliche Niveau der Sicherheitslage zu eruieren. Auch in dieser Hinsicht ist das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger sehr wohl Maßstab für zweckentsprechendes Handeln. Öffentliche Sicherheit und Ordnung werden täglich und unmittelbar durch jede Bürgerin und jeden Bürger spürbar erlebt. Sie sind maßgebliche Faktoren für Lebensqualität und Sicherheitsgefühl. Die Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung ist deshalb eine der wichtigsten innenpolitischen Aufgaben, die nur gemeinsam durch alle Verantwortungsträger in Staat und Gesellschaft bewältigt werden kann. Obwohl die Furcht vor Kriminalität zum Teil deutlich größer ist als die tatsächliche Bedrohung muss grundsätzlich anerkannt werden, dass auch unterhalb der Grenze zur Straftat jede Bürgerin und jeder Bürger einen Anspruch auf Schutz und Sicherheit hat. Die konkreten Erfahrungen vor Ort zeigen auf, dass die Probleme in den meisten Städten und Kommunen bei einem durchaus erkennbaren Stadt-Land-Gefälle in etwa gleich gelagert sind. Farbschmierereien und Graffiti an Hauswänden und öffentlichen Gebäuden, aggressives Betteln, exzessiver öffentlicher Alkoholenuss, unverhohlener Drogenkonsum und vor allem Vandalismus und Pöbeleien haben erkennbar zugenommen und werden vornehmlich in den Stadtzentren, an Bahnhöfen und anderen öffentlichen Plätzen wahrgenommen.

Zugleich werden aber auch dunkle Straßen, Passagen und schlecht beleuchtete Unterführungen sehr häufig als Angsträume erlebt, die gleichzeitig den Eindruck von Verwahrlosung und Bedrohung vermitteln. In diesem Zusammenhang lässt sich feststellen, dass insbesondere Dunkelheit und Schmutz Faktoren sind, die Ängste verstärken.

Eine weitere Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls ist durch die ständige Zunahme von Vandalismusschäden gegeben, die heutzutage ein bis dahin nicht für möglich gehaltenes Ausmaß angenommen haben. Der Vandalismus als Globalisierungserscheinung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den sozialen und finanziellen Umfeld sowie dem hiermit verbundenen gesamtgesellschaftlichen Wandel. Die Abnahme der Pflichtwerte wie Disziplin, Toleranz u. Ä. und die Zunahme selbstbezogener Ziele führt zum allgemeinen Rückzug der Wertevorgaben und führt in dieser Hinsicht hin zu Vandalismus und Sachbeschädigungen.

In Deutschland rangiert darüber hinaus der Deliktscharakter der Sachbeschädigung auf der Kriminalitätsskala weit unten. Bei der Bagatelldelinquenz ist die Aufklärungsquote daher äußerst gering. Der Vandalismus als solches muss daher kriminalistisch von vorne herein als Serieldelikt mit großem Nachahmungs- und Gefährdungspotential behandelt werden. In diesem Sinne ist eine umfangreiche und personalaufwendige Außendienststrategie zu entwickeln, die der Verfolgungsnötigkeit gerecht wird. Darüber hinaus ist die Vermeidung von Vandalismus nur durch die Erhöhung des Entdeckungsrisikos durch mehr Transparenz zu erreichen. Es ist allgemein bekannt, dass derartige nicht transparente Örtlichkeiten Anziehungspunkte für Randgruppen sind, die dann dieses Umfeld mit unterschiedlichem Störungsgrad in Besitz nehmen.

Derartige Ordnungsstörungen als spezifische Erscheinungsform des Vandalismus nähren die Kriminalitätsfurcht der Bürger und untergraben die Funktionalität dieser öffentlichen Anlagen. Vor diesen Ordnungsstörungen und den hiermit verbundenen Attacken des Vandalismus ist man zwar heutzutage prinzipiell nicht mehr sicher, die Vergangenheit hat aber deutlich aufgezeigt, dass mehr Transparenz und Durchlässigkeit von Anlagen hier gleichzusetzen ist mit der Erhöhung des Entdeckungsrisikos und gleichzeitiger Abnahme der Vandalismusschäden.

Durch die Zusammenarbeit von kommunalen Ordnungs-, Sozial- und Jugendämtern und –in erster Linie– Polizei sowie Verkehrsunternehmen, Schulen, Einzelhandel lassen sich Sicherheit und Ordnung lückenloser gewährleisten. Leichtfertiger Umgang mit großen und kleinen Abfällen, Vandalismus, Betrunkene und Obdachlose sowie andere störende Verhaltensweisen in den Zentren der Stadt und in den für die Erholung der Bevölkerung bestimmten Anlagen, zeigen deutlich auf, dass diese Zustände mit den üblichen Methoden der Ordnungsbehörden kaum beizukommen ist.

Daneben drängt sich immer mehr der Eindruck auf, dass Verwaltungszwang und Sanktionen nur einen kurzfristigen Erfolg bewirken, bei den Störern aber nicht zu grundlegender Veränderung ihrer Verhaltensweise führen. Deshalb liegt der Gedanke nahe, ein Konzept zu entwickeln, in dem die Gefahrenabwehr zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt als bisher üblich einsetzt. Ein entsprechendes Konzept muss daher von Präsenz und Ansprechbarkeit vor Ort sowie vielfältiger Prävention geprägt sein. Dies wiederum erfordert die ständige, auch anlassunabhängige Kontaktaufnahme und –pflege mit Bürgerinnen und Bürgern, gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen und Organisationen. Jede Gelegenheit entsprechende Informationen und relevante Themen anzusprechen sollten daher genutzt werden. Veranstaltungen von Schulen, Vereinen und Initiativen usw. bieten sich grundsätzlich für die Erörterung von Sicherheitsproblemen und Vermittlung von Präventionsmöglichkeiten an.

Ziel muss hierbei die Verbesserung der objektiven Sicherheitslage, die Steigerung des Sicherheitsgefühls und damit der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger sowie letztendlich die hiermit verbundene Erhöhung der Attraktivität der Stadt sein. Dies alles korrespondiert mit einer deutlich gewachsenen Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger, im Bereich der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Gefahrenabwehr. Die für das Sicherheitsempfinden so gefährlichen Verwahrlosungstendenzen werden vor allem in mangelnder Sauberkeit und Sicherheit öffentlicher Räume wahrgenommen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass eine Stärkung der Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Risikovorsorge nicht zum Nulltarif zu haben sind. Wenn Sicherheit ebenso wie Sauberkeit wesentliche Faktoren der Bürgerzufriedenheit und der Standortqualität bleiben sollen, sind für Investitionen in die Zukunft erforderlich.

Instrumente für die Weiterentwicklung der Sicherheit und Ordnung / Maßnahmenkatalog für die Stadt Geilenkirchen

I. Ordnungs-/Sicherheitspartnerschaften

Als wesentliches Instrument zur Weiterentwicklung von Sicherheit und Ordnung in den Städten ist der Aufbau und das Zusammenwirken in Ordnungs-/Sicherheitspartnerschaften.. Gelegentlich wird in der Diskussion kritisch hinterfragt, ob die Ordnungs-/Sicherheitspartnerschaften die richtige Form der Reaktion auf Missstände darstellen. Bei kritischer Betrachtung könnte man durchaus einwenden, dass sie Verantwortlichkeiten zwischen Staat und Städten verwischen. Es sollte aber im Vordergrund stehen, dass Ordnungs-/Sicherheitspartnerschaften als notwendige Reaktion der Städte auf die gesellschaftlichen Entwicklungen und Erfordernisse notwendig sind. Die Bevölkerung beurteilt sie durchweg positiv. Sie sind für die Stärkung der subjektiven Sicherheit der Stadtbürger wichtig. Insbesondere im Bereich elementarer Jugendschutzprävention wurden daher mit allen weiterführenden Schulen im Stadtgebiet enge Kooperationen und Koordination vereinbart. Diese wurden teilweise auch im Rahmen von Schulvereinbarungen mit Themenschwerpunkten wie Gewalt- und Drogenprävention gemeinsam erarbeitet und festgelegt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Beteiligten (Schulen, Jugendamt, Polizei, Gesundheitsamt-Suchtvorbeugung- sowie Ordnungsamt) gemeinsam im inneren und äußeren Umfeld der Schulen die festgelegten Zielsetzungen umsetzen, weil man hierdurch elementar und Basis nah positive Jugendarbeit leisten kann.

II. Sauberkeit als Vorstufe von Sicherheit

„Broken windows“ bedeutet für die Städte, dass schon den Anfängen von Zerstörung und Unsauberkeit begegnet werden muss, denn Schmutz, Schmierereien und Vandalismus sind herausragende Indikatoren beginnender Verwahrlosung.

Indem sich die Städte für die Gestaltung eines sauberen und freundlichen Lebensumfeldes der Bürgerinnen und Bürger einsetzen, wirken sie zugleich der Entstehung negativerer Faktoren entgegen. Die Optimierung städtischer Reinigungsdienstleistungen ist in diesem Zusammenhang von enormer Bedeutung. Eine Vernetzung der Reinigungsakteure mit den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden ist unverzichtbar. Hier ist zur Optimierung als weiterer Schritt eine verwaltungsinterne innerorganisatorische Koordination herzustellen. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Sauberkeit und Sicherheit, subjektiv zwischen Bedürfnis nach Sauberkeit und Sicherheitsempfinden ist heute ein wichtiges Element kommunaler Sicherheitspolitik.

III. Intensivierung der schwerpunktmäßigen Präsenz des Außendienstes in Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde im Bereich von besonders kritischen und sonstigen Angsträumen im Stadtgebiet wie z.B. Bahnhofsbereich, Wurmauenpark, Schul- und Sportzentrum Bauchem, sowie weitere Teile des inneren Stadtkerns (Markt, Kreywäldchen etc.)

Hierbei ist zu beachten, dass der jetzige Außendienst von fachlich und rechtlich erfahrenen sowie sehr kompetenten Mitarbeitern des Ordnungsamtes durchgeführt wird, die allerdings zeitgleich als Sachbearbeiter im Amt 32 eingesetzt sind. Im Rahmen vernünftiger Mittel-Zweck-Relationen kann eine adäquate Aufstockung weiterer fachlich kompetenter Außendienstmitarbeiter (höchstens 2 Personen) als sinnvoll erachtet werden. Bei allem Forderung nach mehr Sicherheits- bzw. Ordnungskräften kann es eine vollständige Rund-um-die-Uhr-Präsenz schon auf Grund begrenzter Ressourcen nicht geben, unabhängig davon, ob dies überhaupt wünschenswert oder notwendig wäre.

IV. Bürgernähe und -dialog

Das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürger muss ernst genommen werden und ist als eigenes Schutzgut zu betrachten. Strategie und Taktik auf die Erscheinungsformen der Kriminalität müssen für den Bürger erkennbar, erklärbar sowie akzeptabel sein. In dieser Hinsicht hat sich

die seitens der Stadtverwaltung initiierte Bürgersprechstunde mit offenem, formlosem Austausch und Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürger jeweils am ersten Donnerstag im Monat bewährt. Die Organisation und Leitung regelmäßig stattfindender gemeinsamer Bürgersprechstunden durch das Ordnungsamt der Stadt Geilenkirchen mit Integration der Kreispolizeibehörde –Polizeiwache Geilenkirchen- im Rathaus ist unbedingt weiter fortzuführen, da hierdurch auch ein allgemeines Lagebild der Sicherheitsniveaus entsteht.

V. Verstärkte Mitwirkung bei der Schaffung verbesserter Bedingungen, Infrastruktur sowie Transparenz im Bereich von öffentlichen Anlagen

Geschickte Licht-, Transparenz- und Gestaltungskonzepte in öffentlichen Anlagen und Objekten haben einen erheblichen positiven Einfluss auf das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Hierbei spielen vor allem Beleuchtung und Einsehbarkeit eine große Rolle, da ein Mangel an Licht und Transparenz häufig als negativ und beängstigend empfunden wird. Die Schaffung von Transparenz ist hier gleichzeitig Garant für die Erhöhung des Entdeckungsrisikos für kriminelle Handlungen.

VI. Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität aufgrund des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 22.08.2014

Hierdurch soll insbesondere ein vertrauensvoller Kontaktaufbau zu Kindern und Jugendlichen aufgebaut werden, vordergründig mit Blickrichtung auf evtl. Integrationsprobleme, konsequente Verfolgung und Ermittlung von Sachbeschädigungen und Vandalismus im Rahmen gemeinsamer Einsatzkonzeption mit der Polizeibehörde durch entsprechende Strafanzeigen und Einleitung von Schadensersatzklagen sowie alternativ mit den Erziehungsberechtigten abgestimmte erzieherische Maßnahmen bei jugendlichen Handlungstätern.

VII. Originärer und gesetzlich zugewiesener Kernbereich des Ordnungsamtes hinsichtlich Sicherheitsprävention in klarer Abgrenzung zur Strafverfolgung sowie Vorbeugung und Verhütung von Kriminalität

Auch in dem Bewusstsein, dass die öffentliche Sicherheit kein starres Konstrukt ist, sondern ständigen Entwicklungen unterliegt, auf die man anpassungsfähig reagieren muss, besteht ein gesetzlich normiertes effizientes System, wo dann flexibel nach den jeweils aktuellen Gegebenheiten sowohl die Kreispolizeibehörden als auch die örtlichen Ordnungsbehörden ganz klare Zuständigkeiten besitzen. Für die Polizei bedeutet dies eindeutig die Strafverfolgung. Das bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Verwaltung im Bereich der Sicherheit insbesondere nur im nachgehenden Bereich in Kontrollen und Erlaubnissen tätig ist. Hier sind insbesondere die in den vielfältigen spezialgesetzlichen Regelungen wie z. B. Gewerbe-, Gaststätten-, Spielhallen-, Veranstaltungs-, Immissionsschutzrecht etc. erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren von Bedeutung. In diesem nachgehenden Aufgabenbereich des Ordnungsamtes werden natürlich im Rahmen des Ordnungswidrigkeitengesetzes und der jeweils konkret vorliegenden Verstöße vielfältige Verwarnungs- und Bußgeldverfahren mit jährlich steigender Tendenz durchgeführt einhergehend mit vielen Verfahren der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. (Anzahl Bußgeld- und Verwarnungsverfahren 2017/2018) Aber auch hier lässt sich feststellen, dass durch diese Sanktionen und repressiven Handlungen allein das gesellschaftliche Problem der Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften nicht gelöst werden kann, schon gar nicht die Gefährdungspotenziale die derzeit Thematisiert werden.

Die Abgrenzung insbesondere auch im Hinblick auf Schaffung von Sicherheit bezieht sich in der Verwaltungsebene der örtlichen Ordnungsbehörde in erster Linie in anderen großen Aufgaben- und Fachbereichen wie z. B. Feuer- und Brandschutz, Straßenverkehr etc. und eben nicht auf kriminalitätsrelevante Aspekte.

Kriminalität zu bekämpfen ist reine Polizeiaufgabe. Die Verwaltung darf in diesem Bereich nicht tätig werden. Die Erstellung eines Konzepts zur Kriminalitätsbekämpfung ist daher ausschließlich Polizeiaufgabe. Festzuhalten bleibt jedoch, dass es auch aus Sicht der Polizei keine dramatische Entwicklung der Kriminalität in Geilenkirchen gibt.

Unabhängig von der vorgenannten klaren gesetzlichen Trennung von Zuständigkeiten findet eine enge und kooperative Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde in den unterschiedlichsten Aufgabenbereichen statt. Anlassbezogen finden regelmäßig gemeinsame Präventionsstreifen im Allgemeinen sowie schwerpunktmäßig z. B. im inneren und äußeren Umfeld der Schulen zu den verschiedensten Zeiten statt. Dies gilt ebenfalls für eigenständige Kontrollen des Ordnungsamtes, die sowohl im Rahmen von Jugendschutz als auch in gewerblichen und gaststättenrechtlichen Bereich etc. präventiv durchgeführt werden. Die Kontrollen des Ordnungsamtes werden bewusst z. T. unauffällig in Zivil etc. durchgeführt um eine möglichst große Effektivität zu erreichen. Hierbei sind Art und Form der jeweiligen Kontrollen immer situationsangepasst. Dabei gehen die getroffenen Feststellungen und Ermittlungen überwiegend mit der Begehung von Straftaten und kriminellen Handlungen einher. Hierbei kann von einem jährlichen Durchschnittswert von 50 festgestellten Sachbeschädigungen in verschiedenster Art und Form (Graffiti etc.) ausgegangen werden. Darüber hinaus werden ebenfalls jährlich ca. 60 Delikte wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln sowie unerlaubter Waffen (Messer, Schlagstöcke etc.) festgestellt.

Thesen

- Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ist vorrangige öffentliche Aufgabe, die in unseren Städten von der staatlichen Polizei und den Kommunalbehörden gemeinsam wahrgenommen wird.
- Die Sicherheitslage in Deutschland ist grundsätzlich gut und weit weniger kritisch als in den meisten Städten Europas und der Welt. Dennoch gibt es klare Signale dafür, dass unser Sicherheitssystem weiterentwickelt und ausgebaut werden muss.
- Die Stärkung der Verantwortung für öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Risikovorsorge sind nicht zum Nulltarif zu haben. Wenn Sicherheit und ebenso Sauberkeit wesentliche Faktoren der Bürgerzufriedenheit und der Standortqualität bleiben sollen, sind dafür Investitionen in die Zukunft erforderlich.
- Ordnungspartnerschaften sind eine notwendige Reaktion der Städte auf die gesellschaftlichen Entwicklungen und Erfordernisse.
- Es muss in den Köpfen der Menschen etwas verändert werden, damit Wertvorstellungen, wie „das gehört sich nicht“ als Spielregeln für das Zusammenleben der Menschen wieder aktiviert, vermittelt und vorgelebt werden.
- Die präventive und repressive Bekämpfung von Straftaten ist nach den Polizeigesetzen Aufgabe der Länder. Diese staatliche Verantwortung für die Kriminalitätsbekämpfung darf nicht zur Disposition gestellt werden. Der Rückzug der staatlichen Polizei und die faktische Verlagerung polizeilicher Aufgaben auf die Städte muss gestoppt werden.
- Bei der Kriminalprävention ist nicht das Abwälzen von Aufgaben, sondern die Entwicklung von gemeinsamen Strategien zwischen Polizei und den Ordnungsämtern zu-

kunftsweisend. Kommunale Ordnungsdienste können und dürfen aber kein Ersatz für fehlende Polizeibeamte sein.

- Nur durch ressortübergreifende Zusammenarbeit verschiedener Behörden ist es möglich, Phänomenen wie z. B. steigender Schulabstinz (als Einstiegsdelikt jugendlicher Serienstraftäter) zu begegnen. Grundlage der Zusammenarbeit ist die Kenntnisnahme der Informationen aus den Frühwarnsystemen, die auf lokaler Ebene installiert werden müssen. Deshalb findet im Zuständigkeitsbereich der Stadt Geilenkirchen eine sehr enge und kooperative Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit mit den Schulen, Jugendamt und Ordnungsamt statt. Die Feststellung von Schulabstinz von Kinder und Jugendlichen bildet daher wegen der Wichtigkeit und Bedeutung ebenfalls einen Schwerpunkt bei der Durchführung von Präventionsstreifen des Ordnungsamtes. Sowohl die Feststellung von Schulabstinz als auch evtl. notwendig werdende zwangsweise Zuführungen zur Schule werden unmittelbar mit der Schule geklärt.
- Das Sicherheitsgefühl der Bürgerschaft wird schon durch dunkle Ecken, kleine Zerstörungen und mangelnde Sauberkeit verletzt. Die Städte müssen sich für die Gestaltung eines sauberen und freundlichen Lebensumfeldes der Bürgerinnen und Bürger einsetzen. Damit sie zugleich der Entstehung kriminell begünstigter Faktoren entgegen.
- Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Sauberkeit und Sicherheit, subjektiv zwischen Bedürfnis nach Sauberkeit und Sicherheitsempfinden, ist heute ein wichtiges Element kommunaler Sicherheitspolitik.

Sicherheitskonzept Amt 32

Personaleinsatz von Außenbediensteten

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sind einige Aufgaben, die ein Kommunaler Ordnungsdienst gegebenenfalls zukünftig wahrnehmen soll, nachfolgend aufgelistet:

- uniformierte Streifentätigkeit in den Stadtbezirken
- Schaffung ordnungsbehördlicher Präsenz und Stärkung des Sicherheitsgefühls
- Überwachung des ruhenden Verkehrs einschließlich Außenorte
- Feststellung über abgemeldete Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum
- Kontrolle jugendgefährdender Örtlichkeiten im Rahmen allgemeiner Jugendschutzprävention (z. B. Alkohol- und Drogenkonsum) in Kooperation mit Jugendamt und Polizei
- Präventionskontrollen (z. B. Graffiti und andere Sachbeschädigungen) Schulen, Kinderspielplätze, Wurmauenpark/Grünanlagen, Friedhöfe, Parkhäuser etc.
- Erteilung von Platzverweisen, Unterbindung ungehöriger Handlungen (z. B. Anpöbeln, aufdringliches Betteln, Beschimpfungen, öffentliches Urinieren)
- Anwesenheit als Ansprechpartner für die Bevölkerung und ansässige Gewerbetreibende
- gezielte Gefahrenabwehr mit der Polizei, Jugendamt und anderen Institutionen bei konkretem Anlass
- Jugendschutzkontrollen (geplante Aktionen mit Polizei und Jugendamt)
- Überwachung vielfältiger spezialgesetzlicher Bestimmungen z. B. Straßen- und Wegesetz NRW, Landeshundegesetz etc.
- allgemeiner Vollzugs- und Ermittlungsdienst für die Stadt Geilenkirchen oder andere Behörden
- Gewerbe- und Gaststättenkontrollen sowie Spielhallenüberprüfungen
- Kontrolle Abfallangelegenheiten (z. B. wilde Müllablagerungen)
- Bereitschaft PsychKG

Bei den eingesetzten Vollzugsdienstkräften sind neben den allgemein gültigen Qualifikationskriterien insbesondere auch die speziellen Bestimmungen des § 13 OGB NRW sowie §§ 66 ff. VwVG NRW zu beachten. Bei der Berechnung von Personalkosten ist zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit und Intention des o. a. Kommunalen Ordnungsdienstes auch eine rechtmäßige abschließende Sachbearbeitung erfordert. Ohne diese genau zu eruieren, kann hier erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass mindestens ein Drittel der Arbeitszeit für eine akzeptable und abschließende Sachbearbeitung einschließlich der hiermit verbundenen laufenden Verfahren ggf. bis zur gerichtlichen Entscheidung erforderlich ist.

Personalressourcen

Berechnung Personalbedarf für vier Mitarbeiter/innen; jeweils zwei Teams á zwei Personen, mit durchschnittlichen Dienstzeiten:

		Team A		Team B	
		täglich	wöchentlich	täglich	wöchentlich
Außendienst	montags – freitags	4 Std.		4 Std.	
	Innendienst	2 Std.		2 Std.	
			30 Std.		30 Std.
					...

Außendienst	freitags (ab Mittag)	5 Std.	
Außendienst	samstags		5 Std.
	sonntags		5 Std.
		35 Std.	40 Std.

Hinzu kommen Überstunden im Rahmen der Bereitschaft PsychKG, bei Sonderkontrollen sowie bei größeren Veranstaltungen, z. B. verkaufsoffene Sonntage, Karneval.

Sachkosten (Budget 25.000,00 € einmalig und jährlich 5.000,00 €)

Pkw

Dienstkleidung

Sachmittel

Verfügbarkeit des Personals

Je Mitarbeiter/in

- 6 Wochen Urlaub
- 2 Wochen Krankheit
- 2 Wochen Freizeit für Überstunden

Sofern alle Mitarbeiter/innen nicht gleichzeitig in Urlaub gehen oder Überstundenfreizeit nehmen, sind die Teams 32 Wochen nicht komplett. Ebenfalls ist bei Krankheitszeiten zu berücksichtigen, dass evtl. auf vorhandene Bedienstete zurückgegriffen werden muss.

Personalkosten

Bei einem Personalbedarf von vier Mitarbeiter/innen und einer Eingruppierung in A 8 LBesG/EG 8 TVöD geht man von ca. 200.000,00 € jährlich aus.

Verwaltung
29.11.2018
1437/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Klassenbildung zum Schuljahr 2019/2020 an den städtischen Grundschulen

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der beigefügten Vorlage Nr. 1412/2018 hat der Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur die Angelegenheit bereits vorberaten und die Beschlussempfehlung übernommen.

Ein Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung vom 20.11.2018 ist ebenfalls beigefügt.

Die Verwaltung wird zur Sitzung die mit den Schulleitungen abgestimmten und aktuellen Prognosezahlen vorstellen und einen konkreten Beschlussvorschlag für die Festsetzung der kommunalen Klassenrichtzahl und die zu bildenden Klassen in den einzelnen Grundschulen vorlegen. Die tagesaktuellen Prognosezahlen werden am 11.12.2018 per E-Mail mitgeteilt.

Anlage:

Beiblatt zur Vorlage/Auszug

(Dezernat III, Herr Brunen, 02451 629-104)

Dezernat III
29.11.2018

Beiblatt zur Vorlage

Auszug

aus der Niederschrift über die 15. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales, Sport und Kultur der Stadt Geilenkirchen am Dienstag, dem 20.11.2018, 18:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen.

öffentlicher Teil

Zu TOP 1:

Bekanntgabe der Schüleranmeldezahlen sowie Klassenbildung zum Schuljahr 2019/2020 an den städtischen Grundschulen Vorlage: 1412/2018

I. Beigeordneter Brunen trug den Sachverhalt vor, wobei er auf die vor Sitzungsbeginn ausgelegte Tischvorlage verwies. Hier seien jedoch zwei Änderungen zu vermerken. Bei der Europa-Schule hätten sich 40 Schulneulinge für das kommende Schuljahr angemeldet; bei der KGS Würm 25, somit insgesamt 238. Die Anmeldungen für zwei Kinder fehlten noch.

Herr Schulamtsdirektor Christoph Esser erläuterte sodann den Prozess der Klassenbildung. Dieser sei in der Vergangenheit nicht immer reibungslos verlaufen, was zu vermehrter Diskussion geführt habe. Der Prozess der Klassenbildung sei ein reines Zahlenspiel. Allerdings liege die Klassenbildung, d. h. wo und welche Klassen gebildet würden, nicht bei der Schulaufsicht, sondern bei den Räten. Bei dem Prozess seien zwei Grundkomponenten zu beachten:

1. Die Anzahl der an den jeweiligen Grundschulen angemeldeten Kinder. Sie berechtige im kommenden Jahr in Geilenkirchen 11 Eingangsklassen zu bilden.
2. Die Situation an den jeweiligen Schulen, wodurch eine gewisse Bandbreite hingenommen werden müsse.

Beide Bedingungen müssten erfüllt sein, damit entsprechend Klassen gebildet werden könnten. Bei der Bildung der Prognose sei die Zahl 30 wichtig. In der Regel liege die Prognose unter der späteren, tatsächlichen Anmeldezahl. Dafür gebe es mehrere Gründe, wie kurzfristige Zuzüge oder die Aufnahme von Flüchtlingsfamilien. Die bisherige Schüleranmeldezahl von 238 berechtige zur Bildung von 11 Eingangsklassen. Zwar bilde die Prognose gewissermaßen einen Unsicherheitsfaktor, ihre Bildung beruhe aber auf dem Wissen und der Erfahrung der Schulleiter. Man fahre gut, hierauf zu vertrauen. Dennoch sei es möglich, dass man am Ende des Verfahrens zu einer anderen Entscheidung aufgrund veränderter Voraussetzungen komme. Es sei daher zu empfehlen, die Entwicklung abzuwarten. Hinsichtlich des Beschlussvorschlags 2 empfahl Schulamtsdirektor Esser eine Härtefallklausel aufzunehmen. Wenn bsw. 26 Kinder in einer GL-Schule angemeldet würden, sei den Eltern des 26. Kindes nicht zuzumuten eine andere GL-Schule zu suchen und u. U.

weite Schulwege für ihr Kind in Kauf nehmen zu müssen. Stattdessen solle die Aufnahme des 26. Kindes zu ermöglicht werden.

Frau Thelen erinnerte daran, dass in den vergangenen Jahren die Bildung der jährlichen Eingangsklassen häufig diskutiert wurde. Ein Problem in Geilenkirchen sei es, dass jedes Jahr eine Klasse weniger gebildet wurde als möglich gewesen sei. Im Nachhinein erwiesen sich die tatsächlichen Schüleranzahlzahlen als höher als die zuvor prognostizierten. Dennoch waren nicht alle eigentlich notwendigen Eingangsklassen zustande gekommen. Die Stadtverordnete nannte konkrete Beispiele hierfür und sprach sich dafür aus, das Recht auf die Bildung von 12 Eingangsklassen geltend zu machen.

Herr Esser antwortete, die anerkennende Schulaufsicht beziehe sich bei ihrer Entscheidung auf die Prognose. Diese würden von den Schulleitern nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. In der Vergangenheit waren sie eindeutig so, dass im vorgenannten Beispiel eine Klasse weniger gebildet werden konnte. Die Bedingungen für die Bildung einer weiteren Klasse waren nicht erfüllt. Ein Abweichen von der Prognose so kurzfristig nach Schuljahresbeginn, sei nur durch Zuzüge erklärbar.

Herr Benden erklärte, die Eingangszahlen hätten in den letzten vier Jahren regelmäßig höher gelegen als die Prognosen. Dies sei auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Eltern meldeten verspätet ihre Kinder an, Umzüge erfolgten verstärkt kurz vor Schuljahresbeginn, Geilenkirchen sei NATO-Standort, Kinder würden verstärkt in Inklusionsklassen gemeldet, usw. Ein weiteres Problem könnten fehlende Räumlichkeiten darstellen. Dennoch wurde eine Eingangsklasse weniger gebildet, als vom Gesetz her möglich gewesen wäre. Es sei aber die Aufgabe der Ausschussmitglieder, die Kinder zu schützen. Hier wäre eine Verbesserung notwendig.

Ausschussvorsitzender Banzet stellte die Frage in den Raum, ob denn anders verfahren werden könne als bis jetzt aufgrund der Vorgaben des Gesetzgebers.

Herr Esser bemerkte, dass nicht nur in Geilenkirchen die tatsächlichen Anmeldezahlen über der Prognose lägen. Die Klassenbildung beruhe aber nun einmal auf den Zahlen nach der Prognose. Eine nachträgliche Klassenbildung sei zwar theoretisch möglich, sei aber in den letzten vier Jahren an keiner einzigen Stelle umsetzbar gewesen. Dies beruhe auch auf fehlende Ressourcen. Mehr Klassen zu bilden, ziehe nicht die sofortige Einstellung von mehr Lehrern nach sich. Die Klassenstärke in Geilenkirchen gehe nicht über 29 hinaus.

Ausschussvorsitzender Banzet bemerkte, offenbar sei die Prognose wichtiger als die Realität.

Herr Benden stellte die Frage in den Raum, wo die Kinder hin seien, die keine Aufnahme in der von den Eltern gewählten Schule gefunden hätten. Gleich aus welchen Gründen die Klassenbildung kleiner gehalten würde als möglich wäre, ob wegen Fehlens von Lehrern oder von Klassenräumen, dies könne nicht der richtige Weg sein.

Herr Esser antwortete, es gäbe bei der Klassenbildung keinen Spielraum. In Ausnahmefällen würden auch mehr als 25 Kinder aufgenommen. So gebe es die Regelung, dass Schulleitungen die Kinder nicht gleich abweisen, sondern zuerst das Gespräch mit der Schulaufsicht suchen sollten. Die Situation vor der Bildung der Eingangsklassen sei eine ganz andere als die danach. Eine höhere Klassenzahl habe mehr mit Wechselwünschen zu tun als mit der Möglichkeit die Klassenbildung zu ändern.

Frau Brandt erkundigte sich, ob die Möglichkeit bestehe, aufgrund der Erfahrungen vergangener Jahre, die Prognosezahl höher anzusetzen.

Herr Esser verneinte dies. Die Prognosen würden von den Schulleitern nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und abgegeben. Als Landesbeamte hafteten sie für die Richtigkeit der von ihnen weitergegebenen Daten.

Herr Thamer meinte, wenn die Schulleiter die Prognosen den Erfahrungswerten der letzten Jahre anpassen würden, könnten sie sich nicht strafbar machen. Herr Esser machte darauf aufmerksam, Prognosen seien komplexe Rechenwerke, die durch verbeamtete Personen erstellt würden.

Herr Weiler erinnerte daran, dass im vergangenen Jahr in fünf Terminen fünf verschiedene Zahlen vorgestellt wurden. Im vergangenen November sei die Diskussion hierüber ebenso lebhaft verlaufen wie heute. Auf seine entsprechende Frage antwortete Herr Esser, eine Prognose könne niemals zu 100 % mit der späteren Anmeldezahl übereinstimmen. Er wiederholte nochmals kurz seine vorherigen Erläuterungen zur Prognosebildung.

Herr Benden wies darauf hin, dass in Teveren ein Neubaugebiet entstehe. Wahrscheinlich kämen von dort alleine schon fünf Erstklässler hinzu. In Gillrath entstünden häufig Veränderungen der Anmeldezahlen durch den Zuzug von NATO-Familien.

Herr Esser sah das Problem darin, dass zwar von der Gesamtzahl genügend Kinder vorhanden seien, um eine weitere Klasse zu bilden, jedoch könne man nicht alle Kinder in einer einzigen Grundschule unterbringen.

Herr Jansen sah die derzeitige Gesetzesregelung als nachteilig für die Kinder an.

Herr Thamer sah nicht ein, warum eine kurzfristige Nachbesserung nicht möglich sein sollte.

Herr Esser verwies darauf, dass zwar Zuwachs in den Eingangsklassen zu verzeichnen sei, jedoch sei die Situation in Geilenkirchen keineswegs so dramatisch wie in anderen Kommunen. So wären in einer Nachbarkommune 37 Kinder in einer anderen als der gewünschten Schule eingeschult worden. Für Geilenkirchen müssten die gleichen Richtlinien gelten, wie in den anderen kreisangehörigen Kommunen.

Herr Jansen befand die Situation bereits dramatisch, wenn 28 statt 25 Kinder sich in einer Eingangsklasse wiederfänden.

Herr Grundmann wagte die Prognose, dass man in einem Jahr die gleiche Situation wiederfinden würde.

Frau Thelen sprach sich nochmals dafür aus, statt 11, 12 Eingangsklassen zu bilden. Sinnvoll sei das in Immendorf. Bei 30 Anmeldungen könne eine 2. Eingangsklasse gebildet werden.

Herr Esser empfahl, mit einer Entscheidung bis zum Dezember zu warten, weil man dann über konkretere Zahlen verfüge.

Ausschussvorsitzender Banzet erinnerte daran, dass heute kein Beschluss zu fassen wäre. Er zitierte nochmals die beiden Beschlussvorschläge.

Herr Weiler sprach sich dafür aus, die von Herrn Esser vorgeschlagene Härtefallregelung mit in den 2. Beschlussvorschlag aufzunehmen.

Der Ausschussvorsitzende dankte Herrn Esser für seine Teilnahme an der Ausschusssitzung und für seine Ausführungen. Herr Esser sagte zu, weiterhin für konkrete Erläuterungen zur Verfügung zu stehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss nimmt die vorläufigen Anmeldezahlen der Grundschulen zur Kenntnis und schlägt dem Rat vor, die kommunale Klassenrichtzahl und die Verteilung der Klassen auf die einzelnen Schulen in der Sitzung am 12.12.2018 auf der Grundlage der dann aktuellen Prognosedaten zu beschließen.
2. An den Schulen des gemeinsamen Lernens werden die Klassengrößen auf maximal 25 Schülerinnen und Schüler reduziert, und zwar in den Klassen, in denen gemeinsamer Unterricht erteilt wird. In Härtefällen kann diese Klassengröße in Abstimmung mit der Schulleitung überschritten werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen.

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt
09.11.2018
1410/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	20.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Erhöhung des Zuschusses für die Schülerbetreuung an der Kath. Grundschule Immendorf

Sachverhalt:

Die Schülerbetreuung an der Kath. Grundschule Immendorf erfolgt seit vielen Jahren durch „Schule acht bis eins“ und „13plus“. Träger dieser Maßnahme ist der Verein der Freunde und Förderer der KGS Immendorf. Die Schülerzahlen haben sich in beiden Formen der Betreuung in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Im Schuljahr 2017/2018 gab es drei Vormittagsgruppen mit 62 Schülern und eine Nachmittagsgruppe bis 16.00 Uhr mit 36 Schülern.

Die Bezirksregierung Köln bewilligte für das Schuljahr 2017/2018 Fördermittel für außerunterrichtliche Betreuungen in Höhe von insgesamt 17.000,00 €. Zudem wird zusätzlich, laut Ratsbeschluss vom 20.11.2011 ein Stadtanteil in Höhe von 5.000,00 € pro Schuljahr an die Katholische Grundschule Immendorf ausgezahlt.

Aufgrund der gestiegenen Ausgaben bei gleichbleibenden Fördermitteln beantragt der Verein der Freunde und Förderer der KGS Immendorf die Erhöhung des Förderzuschusses für die Schülerbetreuung.

Die Verwaltung schlägt daher vor den jährlichen Stadtanteil auf 6.000,- € zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Für die Schülerbetreuung an der Kath. Grundschule Immendorf wird der jährliche Anteil der Stadt auf 6.000,00 € erhöht.

(Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt, Frau Wallbaum,)

Schulverwaltungs-, Sport- und Kulturamt
09.11.2018
1411/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	Vorberatung	20.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Fortführung des Projekts "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" in 2019

Sachverhalt:

Die Stadt Geilenkirchen führte im Jahr 2018 zum vierten Mal in Kooperation mit dem Kreis-sportbund Heinsberg e. V. (KSB) das Projekt "Mathe schützt nicht vor Ertrinken!" durch. Ziel dieser Maßnahme ist es, Grundschulkindern die Angst vor Wasser zu nehmen und die Nichtschwimmerquote zu senken. In Ermangelung eines eigenen Schwimmbades konnte in den Jahren 2015 und 2016 das Freibad der Gemeinde Gangelt genutzt werden. Für die Stadt Geilenkirchen fielen zunächst nur Kosten für den Bustransfer an. Seit dem Jahr 2016 fallen zusätzlich Kosten für Ausbilder und Organisation an. Für einen zweiwöchigen Kompaktkurs ist von folgenden Kosten auszugehen:

Ausbilder (40,00 Euro/Stunde):	4.300,00 Euro
Organisationspauschale:	2.000,00 Euro
Fahrkosten:	7.000,00 Euro
	<hr/>
	13.300,00 Euro.

Vor den Sommerferien fand das Projekt im Gelobad statt und wurde aus organisatorischen Gründen seitens der Grundschulen auf eine Woche verkürzt, sodass tatsächlich Kosten in Höhe von ca. 6.650,00 Euro angefallen sind. Da vor den Sommerferien viele Projektwochen, Klassenfahrten, Feiertage, die Pfingstferien anfielen, baten die Grundschulleitungen soweit der BSSK die Weiterführung des Projektes beschließen würde, zwei Wochen vor den Osterferien einzuplanen.

Beschlussvorschlag:

- a) Das Projekt „Mathe schützt nicht vor Ertrinken!“ soll im Jahr 2019 wieder im Gelobad durchgeführt werden.
- b) Die Summe von 13.300,00 € zur Durchführung des Projekts werden im Haushalt eingestellt bzw. verausgabt.

Verwaltung
26.11.2018
1430/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Übergangsbesetzung der Drittorganisationen

Sachverhalt:

Herr Technischer Beigeordneter Markus Mönter wird zum Ende des Jahres 2018 aus dem Dienst der Stadt Geilenkirchen ausscheiden. Bislang ist er originäres Mitglied oder Vertreter in den folgenden Drittorganisationen:

Drittorganisation	Originäres Mitglied	Vertreter
Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Heinsberg GmbH	Erster Beigeordneter Herbert Brunen	Techn. Beigeordneter Markus Mönter
Gesellschafterversammlung des Verbandswasserwerkes Gangelt GmbH	Erster Beigeordneter Herbert Brunen	Techn. Beigeordneter Markus Mönter
Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Heinsberg GmbH	Erster Beigeordneter Herbert Brunen	Techn. Beigeordneter Markus Mönter
Regionaler Beirat im Kreis Heinsberg für den Zweckverband Aachener Verkehrsbund (AVV)	Bürgermeister Georg Schmitz	Techn. Beigeordneter Markus Mönter
Gesellschafterversammlung EWW Stolberg GmbH	Techn. Beigeordneter Markus Mönter	Erster Beigeordneter Herbert Brunen
Verbandsversammlung Wasser-Verband Eifel-Rur	Techn. Beigeordneter Markus Mönter	Erster Beigeordneter Herbert Brunen

Bis zur Neubesetzung der Stelle ist eine Übergangslösung zu finden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Vertretungspositionen vorerst nicht neu zu besetzen. Bei den beiden letztgenannten Drittorganisationen soll der Erste Beigeordnete Herbert Brunen vorerst den Sitz des originären Mitgliedes übernehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Drittorganisationen werden entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung besetzt.

Verwaltung
29.11.2018
1435/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe Heinsberg e. V. teilte mit Schreiben vom 22.11.2018 mit, dass Frau Sonja Krummscheid von ihrem Sitz im Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied zurücktritt.

An ihrer Stelle soll Frau Marianne Weisweiler als stimmberechtigtes Mitglied bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Frau Marianne Weisweiler wird als stimmberechtigtes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss bestellt.

(Hauptamt, Herr Hilgers, 02451 - 629 109)

Jugend- und Sozialamt
29.11.2018
1434/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung vom 07.11.2018 beschlossen, die Satzung dahingehend zu ändern, dass von Beziehern von Wohngeld kein Beitrag erhoben wird. Hierzu hat die Verwaltung die anliegende Änderungssatzung entworfen. Der aktuelle Text des zu ändernden § 3 Absatz 4 der Satzung lautet:

„Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.“

Die neue Textfassung des § 3 Absatz 4 soll lauten:

„Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und dem SGB XII und von Beziehern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird kein Beitrag erhoben.“

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

Anlagen:

Änderungssatzung

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Vom ...

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Änderung der „Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen“ beschlossen:

Art. 1

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und dem SGB XII und von Beziehern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird kein Beitrag erhoben.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kämmerei
22.11.2018
1427/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Genehmigung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW

Sachverhalt:

Im laufenden Haushaltsjahr ist die nachstehende überplanmäßige Leistung erforderlich. Diese bedarf der Genehmigung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NRW).

Produkt, Sachkonto, Maßnahme	Bezeichnung, Begründung und Deckungsvorschlag	Ansatz 2018	überplanmäßig	Aufwand	Auszahlung
11.538.01.0	<u>Entwässerung und Abwasserbeseitigung</u> <u>Geschäftsaufwendungen</u>				
543100	<p><u>Sonstige Geschäftsausgaben, z. B. Bürobedarf, ... Sachverständigenkosten u.s.w.</u></p> <p>Es bedarf einer Nachfolgeregelung zum bisherigen Kanaldatenbanksystem des Ing.-Büros Brendt für verschiedene gesetzliche Aufgabenbereiche und Anwendungen im Bereich der Abwasserbeseitigung (z. B. Kanalkataster, ABK u. dgl.), da das Büro Brendt den Betrieb des Ing.-Büros in Kürze vollständig einstellt.</p> <p>Der bisher beim Büro Brendt geführte Datenbestand soll von einem neuen Dienstleister übernommen und in einem dafür geeigneten Datenbanksystem (OPENSTRAKAT) weiter verarbeitet werden.</p> <p>Hierzu liegt ein Leistungsangebot eines geeigneten Fachbüros aus Aachen vor, welches die Verwaltung zur Annahme und Beauftragung im laufenden Haushaltsjahr vorschlägt.</p> <p>Die Aufwendungen für die in diesem Zusammenhang anfallenden Leistungen belaufen sich auf 21.500,00 € brutto.</p> <p>Zur Auftragsdeckung und Finanzierung dieses Auftrages ist eine überplanmäßige Leistung in Höhe von ebenfalls 21.500,00 € bei dem hier betreffenden Konto erforderlich.</p> <p><u>Deckung</u> Die Deckung erfolgt aus höheren Erträgen bei der Gewerbesteuer für das Jahr 2018.</p>	25.000,00 €	21.500,00 €)	X	X

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den überplanmäßigen Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
26.10.2018
1383/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	13.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2017

Sachverhalt:

Die Gemeinden verfügen in der Regel über eine Vielzahl von Betrieben, die in eine komplexe Beteiligungsstruktur eingebunden sind und zusammen mit der gemeindlichen Verwaltung einen Verbund zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben bilden. Ein wichtiges Ziel der Reform des gemeindlichen Haushaltsrechts war daher die Verbesserung des Überblicks über die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sowie die Darstellung der wirtschaftlichen Gesamtlage der Gemeinde, die sich aus dem Ergebnis der jährlichen Haushaltswirtschaft der gemeindlichen Verwaltung sowie aus den Ergebnissen der Geschäftstätigkeit der gemeindlichen Betriebe zusammensetzt.

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlusstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Zu dem Gesamtabschluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW – dieser wurde dem Rat bereits zugeleitet – und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Ein Verzicht auf einen gemeindlichen Gesamtabschluss kann für die Gemeinde auch in Betracht kommen, wenn sie nur über gemeindliche Betriebe verfügt, die hinsichtlich des Gesamtabschlusses als von untergeordneter Bedeutung zu beurteilen sind. Ein einzelner Betrieb kann für sich genommen von untergeordneter Bedeutung für die Gemeinde sein, eine Vielzahl gemeindlicher Betriebe kann in der Gesamtheit durchaus eine wirtschaftliche Bedeutung für die Gemeinde haben. Die Gemeinde kann daher bei mehreren gemeindlichen Betrieben, bei denen zweifelhaft ist, ob diese für die Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind, die Prüfung und Beurteilung insgesamt vornehmen und muss die untergeordnete Bedeutung nicht einzeln für jeden der Betriebe feststellen.

Konsolidierungsformen bei gemeindlichen Betrieben		
Gemeindlicher Betrieb als Tochtereinheit	Gemeindlicher Betrieb als assoziierter Betrieb	Gemeindlicher Betrieb als sonstiger Betrieb
Vollkonsolidierung	Equity-Konsolidierung	Keine gesonderte Konsolidierung
Einbeziehung des Vermögens und der Schulden	Einbeziehung des Beteiligungswertes	Übernahme der fortgeführten Anschaffungskosten

Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 GemHVO NRW sind alle Beteiligungen voll zu konsolidieren, die unter der einheitlichen Leitung der Stadt Geilenkirchen stehen.

Nach der Handreichung des Nordrhein-Westfälischen Innenministeriums liegt eine einheitliche Leitung dann vor, wenn die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Die Gemeinde stimmt die Aufgabenerfüllung, die sie selbst erbringt, mit der Aufgabenerfüllung, die dem Tochterunternehmen übertragen wurde, ab und die Gemeinde kann im Zweifel ihre Interessen durchsetzen.
- Die Gemeinde übt diese Einflussnahme auch tatsächlich aus. Allein die Möglichkeit zur Einflussnahme reicht nicht aus.
- Die Ausübung der Einflussnahme erfolgt durch die Gemeinde allein und nicht gemeinschaftlich mit anderen.

Alle Beteiligungen der Stadt Geilenkirchen sind nach den vorstehend genannten Kriterien geprüft worden. Eine einheitliche Leitung liegt bei keiner Beteiligung vor.

Ein Betrieb wird ebenfalls voll konsolidiert, wenn ein beherrschender Einfluss gem. § 50 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW vorliegt.

Demnach sind Einheiten, die unter einem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, entsprechend §§ 300 bis 309 HGB (Vollkonsolidierung) zu konsolidieren. Ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Stadt Geilenkirchen bei einer verselbständigten Einheit:

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und die Stadt Geilenkirchen gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines Unternehmensvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung auszuüben.

Aufgrund der Stimmrechtsmehrheit der Stadt Geilenkirchen in Höhe von 70% in der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH und der Mehrheit der Mitglieder im Aufsichtsrat (4 von 7 Vertretern) wird diese Gesellschaft vorbehaltlich der Prüfung der Wesentlichkeit in den Kreis der voll zu konsolidieren Einheiten aufgenommen.

men.

Bei Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses ist die betreffende Einheit entsprechend §§ 311 bis 312 HGB (at-Equity-Konsolidierung) zu konsolidieren.

Die at-Equity Methode gem. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW zielt darauf ab, die Beteiligung am einbezogenen Betrieb mit dem Betrag auszuweisen, der dem anteiligen bilanziellen Eigenkapital des Betriebes entspricht.

Maßgeblicher Einfluss wird (widerlegbar) vermutet, wenn der Kommune aus „Konzernsicht“ direkt oder indirekt ein Stimmrechtsanteil am Betrieb von mindestens 20 % zusteht. Hält die Kommune einen Stimmrechtsanteil von weniger als 20 %, wird (ebenfalls widerlegbar) vermutet, dass kein maßgeblicher Einfluss besteht.

Ohne die voll zu konsolidierenden Einheiten hat die Stadt Geilenkirchen bei folgenden Gesellschaften einen Stimmrechtsanteil von mindestens 20 %:

- Verbandswasserwerk Gangelt GmbH (48,08%)
- Immobilienzweckverband Gangelt-Geilenkirchen-Selkant, 5 von 11 stimmberechtigten Mitgliedern in der Versammlung

Vorbehaltlich der Prüfung der Wesentlichkeit müssten diese Einheiten somit at-Equity konsolidiert werden.

Sonstige Betriebe, die nicht unter die Regelungen der Vollkonsolidierung oder der At Equity Regelung fallen, werden nicht gesondert konsolidiert. Hier findet lediglich eine At-Cost Konsolidierung im Rahmen der Ergebnisrechnung und der kommunalen Bilanz statt.

Von dieser Regelung sind folgende Betriebe betroffen:

- Kreiswerke Heinsberg GmbH (9,25 %)
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (6,00 %)
- Energie- und Wasserversorgung GmbH (kleiner 0,01 %)

In den Gesamtabschluss müssen verselbständigte Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Für die Prüfung, ob gemeindliche Betriebe von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabschluss der Gemeinde sind, hat die Gemeinde ausschließlich die örtlichen Verhältnisse zu betrachten und zu bewerten. Die zu treffende Entscheidung ist vom Gesamtbild der relevanten Umstände vor Ort abhängig. Die Prüfung hat zunächst für solche Betriebe zu erfolgen, die voll zu konsolidieren sind. Kommt man dabei zu dem Ergebnis, dass keiner der voll zu konsolidierenden Betriebe wesentlich ist, sind die Wesentlichkeitsprüfung der weiteren Betriebe und die Aufstellung eines Gesamtabschluss entbehrlich.

Zu prüfen ist folglich zunächst die Wesentlichkeit des Betriebes Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH als voll zu konsolidierender Betrieb.

Für die vorzunehmende Beurteilung der wesentlichen Bedeutung des Betriebs können verschiedene Messgrößen in Betracht kommen, z.B. die Bilanzsumme, der Wert des Anlagevermögens, der Umfang der Verbindlichkeiten, aber auch die Summe der Erträge sowie der Aufwendungen, das erzielte Jahresergebnis oder der Beitrag zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung.

lung im Sinne der Gesamtsteuerung der Gemeinde. Die zu ermittelnden Verhältniszahlen sollten sich im Bereich zwischen 0 bis 3 % der kumulierten Gesamtbilanzsummen der Gemeinde und des Betriebes bewegen, um von der allgemeinen Gesamtlage her von einer untergeordneten Bedeutung ausgehen zu können.

Zum Abschlussstichtag 31.12.2017 ergibt sich hinsichtlich der vor genannten Messgrößen und Verhältniszahlen folgendes Bild:

Messgröße	(a) Jahresabschluss Stadt Geilenkirchen 31.12.2017	(b) Jahresabschluss Entwicklungsgesellschaft 31.12.2017	(c) kumulierte Werte (a+b)	(d) Verhältnis (Anteil b an c)	(e) Mittelwert der Jahre 2013 – 2017
Bilanzsumme	234.100.244,66 €	2.125.886,26 €	236.226.130,92 €	0,90 %	< 0,4 %
Anlagevermögen	222.762.402,64 €	0,00 €	222.762.402,64 €	0,00 %	0 %
Verbindlichkeiten	26.956.905,56 €	1.108.264,55 €	28.065.170,11 €	3,95 %	<0,2 %
Ordentliche Erträge	66.253.470,03 €	2.174.838,57 €	68.428.308,60 €	3,18 %	<0,8 %
Ordentliche Aufwendungen	66.156.180,69 €	2.137.200,79 €	68.293.381,48 €	3,13 %	<0,2 %
Rückstellungen	32.525.825,15 €	171.988,27 €	32.697.813,42 €	0,53 %	< 0,9 %
Abschreibungen	7.714.761,93 €	0,00 €	7.714.761,93 €	0,00 %	0 %
Jahresergebnis	97.289,34 €	37.637,78 €	134.927,12 €	27,89 %	

Allerdings müssen die Gegebenheiten bei den Verhältniszahlen nicht in jedem Einzelfall zutreffend sein. Vielmehr gilt es, zwischen den ausgewählten Wert- bzw. Messgrößen eine Beziehung herzustellen und die Ergebnisse um eine qualitative Beurteilung unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände zu ergänzen.

Diese wird nachstehend vorgenommen.

Der Anteil der ordentlichen Erträge der Entwicklungsgesellschaft an der kumulierten Ertragsituation von Stadt und Gesellschaft beträgt im Jahr 2017 rd. 3,18 % und überschreitet die als Richtwert zu betrachtende Kennzahl von 3 % geringfügig.

Vorzustellen ist, dass die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH ihre Gewinn- und Verlustrechnung (G+V) nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 II HGB) vornimmt. Dieses Verfahren kommt im Kernhaushalt der Stadt Geilenkirchen bzw. im Jahresabschluss der Stadt in dieser Form nicht zum Tragen und eignet sich schon aus dieser Sicht nur bedingt für einen Vergleich im Rahmen von Verhältniszahlen.

Die Gewinnermittlung nach dem Gesamtkostenverfahren berücksichtigt neben den tatsächlichen Umsatzerlösen ertragswirksam auch sog. **Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen**; dies sind Erzeugnisse oder Leistungen, die sich im Wesentlichen noch in der betrieblichen Leistungserstellung befinden und noch keinen unternehmerischen Umsatz darstellen. Trotz ausstehendem Umsatzerlös stellen diese Bestandsveränderungen bereits Erträge der Gesellschaft im Rahmen der dortigen Gewinnermittlung dar.

Die Entwicklungsgesellschaft weist diesen Posten in der G+V 2017 mit einem Betrag in Höhe von 2.115.900,00 € - dies sind 97,25 % ihrer Gesamterträge - aus.

Ebenso weist die Entwicklungsgesellschaft diesen Wert im Rahmen ihres Umlaufvermögens in

der Bilanz als Bestand aus.

Der hohe Wert dieses G+V-Postens erklärt sich damit, dass sich zum Ende des Geschäftsjahres insgesamt 3 Baugebiete auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen nahezu parallel in der Erschließung bzw. Vermarktung befunden haben. Eine derartige Konstellation ist als Ausnahme zu betrachten.

Von daher ist der hohe %-Anteil der Erträge der GmbH an der kumulierten Bilanz mit einem Anteil von 3,18 % in dem zuvor beschriebenen Kontext zu sehen. Hiermit korrespondiert auch der ähnlich erhöhte %-Anteil der Aufwendungen (3,13 %) und ebenso der Verbindlichkeiten (3,95 %), welche überwiegend kurzfristiger Natur sind und konkret der (Vor-)Finanzierung des bilanzierten Umlaufvermögens dienen.

Zuletzt hat das von der GmbH angewendete Gewinnermittlungsverfahren auch Einfluss auf den in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschuss der Gesellschaft, der aufgrund der hier vorgenommenen Beurteilung im Vergleich zum Ergebnis der Stadt allerdings zu relativieren ist.

Im Ergebnis der hier vorgenommenen Beurteilung von Messgrößen und Verhältniszahlen ist die Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH nach dem Stand vom 31.12.2017 in quantitativer und qualitativer Hinsicht nach wie vor von unwesentlicher Bedeutung. Dies belegt auch ein 5-Jahres-Mittel, welches in Spalte (e) der obigen Aufstellung ausgewiesen ist.

Ergebnis:

Die Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH als einziger, grundsätzlich voll zu konsolidierender Betrieb ist nicht wesentlich. Eine weitergehende Wesentlichkeitsprüfung ist an dieser Stelle entbehrlich.

Die Aufstellung eines Gesamtabchlusses ist daher nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2017 zu verzichten.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Verwaltung
24.10.2018
1374/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	13.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 gem. § 96 Abs. 1 i.v.m. § 101 Abs. 1 GO

Sachverhalt:

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (vgl. IDW PS 450) erstattet.

Beschlussvorschlag:

Der gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister dem Rat zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lagebericht und Anhang vom 27.06.2018 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 101 GO NRW geprüft worden.

Das Prüfungsergebnis ist im Bestätigungsvermerk festgehalten worden.

Der Jahresabschluss 2017 vom 27.06.2018 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt

(Verwaltung, Frau Zanders, 02451-629 410)

Verwaltung
25.10.2018
1375/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rechnungsprüfungsausschuss	Vorberatung	13.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Beschluss über die Behandlung des Jahresüberschusses 2017

Sachverhalt:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses ist durch den Rat über die Behandlung des Jahresüberschusses 2017 in Höhe von 97.289,34 € zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Nach Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses 2017 durch den Rat der Stadt Geilenkirchen wird der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 97.289,34 € der Ausgleichsrücklage zugefügt.

(Verwaltung, Frau Zanders, 02451-629 410)

Verwaltung
29.11.2018
1429/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Sachverhalt:

Gemäß § 96 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. In diesem Zusammenhang entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkung aus, so haben sie hierfür die Gründe anzugeben.

In der Vergangenheit erfolgte eine Vorberatung dieses Tagesordnungspunktes im Rechnungsprüfungsausschuss.

Im Zuge der Nachbearbeitung der Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016 ergaben sich Bedenken, ob eine Vorberatung durch den Rechnungsprüfungsausschuss nach der Gemeindeordnung NRW (GO) vorgeschrieben bzw. sinnvoll ist.

In der GO ist eine entsprechende Regelung, dass der Rechnungsprüfungsausschuss eine Empfehlung zur Entlastung des Bürgermeisters treffen soll, nicht vorhanden. Der Innenminister hat in seinen Handreichungen zum Neuen kommunalen Finanzmanagement für Nordrhein-Westfalen zu dieser Thematik umfangreich Stellung genommen; die wesentlichen Aussagen aus den Handreichungen sind nachfolgend zusammenfassend dargestellt: Danach entscheiden die Ratsmitglieder persönlich über die Entlastung des Bürgermeisters. Die einzelnen Ratsmitglieder treffen die Entlastungsentscheidung aufgrund ihrer persönlichen Einschätzung der gemeindlichen Verhältnisse und Gegebenheiten. Die Kenntnisse über die Einhaltung der Vorgaben des Rates können dabei von erheblicher Bedeutung für die persönliche Beurteilung durch die einzelnen Ratsmitglieder sein.

Die sachbezogene Entlastung des Bürgermeisters (kann durch) können die Ratsmitglieder wegen besonderer Vorkommnisse im Haushaltsjahr ggf. einschränken oder verweigern. Die Ursache bzw. der Anlass zu einem entsprechenden Entlastungsbeschluss muss nicht zwingend der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde darstellen. Es bestehen vielfältige weitere Gegebenheiten, die zu haushaltswirtschaftlich relevanten Mängeln führen können, z. B. erlassene (änderungsbedürftige) Steuer- oder Gebührensatzungen oder auch einzelne gemeindliche Geschäftsvorfälle mit einer erheblichen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedeutung und möglichen haushaltswirtschaftlichen Risiken und Auswirkungen.

Keine Mitwirkung des Rechnungsprüfungsausschusses:

Die gesetzliche Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses, den Entwurf des gemeindlichen Jahresabschlusses zu prüfen, kann von der Gemeinde nicht dahingehend erweitert werden, dass der Ausschuss am Ende seiner Abschlussprüfung zusätzlich für die Ratsmitglieder einen

Entscheidungsvorschlag für die von ihnen persönlich vorzunehmende Entlastung des Bürgermeisters vorzulegen hat. Die einzelnen Ratsmitglieder haben eigenverantwortlich die Haushaltsführung des Bürgermeisters im abgelaufenen Haushaltsjahr für sich selbst zu würdigen und zu beurteilen, denn sie entscheiden persönlich über die Entlastung des Bürgermeisters und nicht der Rat der Gemeinde.

Die Unterscheidung zwischen der Feststellung des gemeindlichen Jahresabschlusses (durch den Rat) und der Entlastung des Bürgermeisters (durch die Ratsmitglieder) und die konkret bestimmte Prüfungsaufgabe bedingen für den Rechnungsprüfungsausschuss, dass der Ausschuss im Rahmen seiner Arbeiten oder Aufgabenerfüllung die gesetzlich vorgesehene Trennung beachten muss. Seine Aufgabe erstreckt sich z. B. nicht darauf, die Entscheidung der Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters vorzubereiten. Aus der Abgabe einer möglichen Empfehlung des Ausschusses zu dieser Entscheidung darf daher keine Bindung für die einzelnen Ratsmitglieder entstehen oder auf eine weitere Informationsbeschaffung für die Entlastungsentscheidung verzichtet werden.

Die Ausführungen des Innenministers sind zwar nicht bindend, jedoch eine wertvolle Entscheidungshilfe. Da die zitierten Erläuterungen plausibel und nachvollziehbar sind, ist bei der Vorbereitung der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses für den 13.11.2018 zwischen dem Ausschussvorsitzenden, der Kämmerei und dem RPA Übereinstimmung dahingehend erzielt worden, die „Entlastung des Bürgermeisters“ nicht in die Tagesordnung für den Ausschuss aufzunehmen.

Ein Auszug der relevanten Abschnitte aus den Handreichungen des IM sind zur Kenntnis beigefügt, die nach Ansicht des RPA's wichtigen Passagen sind dabei farblich hervorgehoben.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017 entlastet.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, den festgestellten Jahresabschluss 2017 samt Anlagen gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der festgestellte Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Anlage:

Auszug aus der 7. NKF-Handreichung für Kommunen

(Verwaltung, Frau Zanders, 02451-629 410)

Es ist daher ausreichend, wenn der Rat vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde über die abweichende Auffassung des Kämmerers zum Entwurf des gemeindlichen Jahresabschlusses informiert worden ist. In den Fällen, in denen eine schriftliche Stellungnahme des Kämmerers zum Jahresabschluss vorliegt, kann die darin geäußerte abweichende Auffassung zum Entwurf des gemeindlichen Jahresabschlusses gegenüber dem Rat nur vom Kämmerer vorgetragen werden.

Das Rederecht des Kämmerers ist dabei nicht auf die Sachverhalte beschränkt, die von ihm zum Gegenstand der schriftlichen Stellungnahme gemacht worden sind. In der dem Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses vorausgehenden Beratung kann sich der Kämmerer auch zu weiteren inhaltlichen Themen äußern, die mit dem Jahresabschluss verknüpft sind. Diese Sachlage soll auch in den Fällen eine entsprechende Anwendung finden, in denen der Kämmerer eine Stellungnahme zum Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses über den gemeindlichen Jahresabschluss abgegeben hat (vgl. § 101 Absatz 2 GO NRW).

Der Bürgermeister darf das Rederecht des Kämmerers gegenüber dem Rat nicht ausüben, auch nicht in stellvertretender Form bei einer möglichen Abwesenheit des Kämmerers. Das Rederecht des Kämmerers ist als funktionales Recht gegenüber dem Rat ausgestaltet worden und kann daher vom Kämmerer nur selbst ausgeübt werden. Um davon Gebrauch zu machen, muss der Kämmerer in der entsprechenden Sitzung des Rates anwesend sein.

1.4 Zu Satz 4 (Entlastung des Bürgermeisters durch die Ratsmitglieder):

1.4.1 Die Inhalte und Zwecke der Vorschrift

Im Rahmen ihrer Beratungen über den gemeindlichen Jahresabschluss und der Entscheidung über die Feststellung dieses Abschlusses haben die Ratsmitglieder im Rat der Gemeinde gesondert die Haushaltsführung des Bürgermeisters im abgelaufenen Haushaltsjahr zu würdigen und zu beurteilen, **denn sie entscheiden persönlich über die Entlastung des Bürgermeisters**. Die gemeinderechtlich bestimmte personenbezogene Entscheidungszuständigkeit der Ratsmitglieder verdeutlicht dabei besonders, dass die Ratsmitglieder in dieser Angelegenheit in Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde handeln.

Diese funktionsbezogene Entlastung ist eine Festlegung der Ratsmitglieder dahingehend, dass aufgrund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss oder sonstiger vorliegender Erkenntnisse keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters im Haushaltsjahr und gegen seinen Umgang mit dem gemeindlichen Vermögen erhoben werden. Die Bedeutung der Entlastung des Bürgermeisters durch die Ratsmitglieder bringt es mit sich, dass die Entscheidung über die Entlastung grundsätzlich erst nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat der Gemeinde erfolgen kann.

Die Entlastungsentscheidung erfordert deshalb einen gemeindlichen Jahresabschluss, der einerseits durch den Rechnungsprüfungsausschuss insgesamt, also anhand der haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen materiellen und formellen Erfordernisse geprüft wurde. Andererseits besteht das Erfordernis, dass der Rat der Gemeinde den ihm zugeleiteten und geprüften Jahresabschluss durch einen gesonderten Beschluss im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit festgestellt hat. Die Entlastungsentscheidung kann daher von den Ratsmitgliedern nicht auf der Grundlage eines Entwurfes des Jahresabschlusses getroffen werden.

Die Ratsmitglieder sollten zudem ihre Entlastungsentscheidung nicht allein auf den Informationen aufbauen, die durch den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vermittelt werden, auch wenn z. B. Vorjahresangaben in der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie in der Bilanz enthalten sind. Nur mit umfassenden Kenntnissen über die gesamte gemeindliche Haushaltswirtschaft und die Aufgabenerfüllung nicht nur im Haushaltsjahr können die Ratsmitglieder eine sachlich gebotene Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters treffen. Der zeitliche Bezug der Entlastung auf das Haushaltsjahr stellt dabei keine Grundlage dafür dar, auf Kenntnisse über mehrjährige Zusammenhänge in der gemeindlichen Haushaltswirtschaft verzichten zu können.

Die einzelnen Ratsmitglieder treffen die Entlastungsentscheidung aufgrund ihrer persönlichen Einschätzung der gemeindlichen Verhältnisse und Gegebenheiten. Die personenbezogene Entscheidungszuständigkeit lässt es dabei nicht zu, den einzelnen Ratsmitgliedern besondere Kriterien haushaltsrechtlich vorzugeben, nach denen sie ihre persönliche Einschätzung über die Arbeit des Bürgermeisters im Haushaltsjahr vorzunehmen und die Entlastungsentscheidung zu treffen haben. Sie müssen unabhängig voneinander in der Lage sein, die Geschäftstätigkeit des Bürgermeisters in Bezug auf die ordnungsgemäße Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr beurteilen zu können.

Für die Entlastungsentscheidung benötigen die Ratsmitglieder neben den im Jahresabschluss dargestellten Ergebnissen auch umfassende Informationen über die tatsächliche Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr und die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde in Bezug auf die gemeindliche Aufgabenerfüllung. Durch unterjährige Informationen können die Ratsmitglieder die notwendigen Sachkenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr gewinnen. Die Kenntnisse über die Einhaltung der Vorgaben des Rates können dabei von erheblicher Bedeutung für die persönliche Beurteilung durch die einzelnen Ratsmitglieder sein.

Eine sorgfältige Beurteilung der Geschäftstätigkeit des Bürgermeisters hinsichtlich der örtlichen Haushaltswirtschaft ist durch die Ratsmitglieder insbesondere dann notwendig, wenn der Rechnungsprüfungsausschuss zum gemeindlichen Jahresabschluss einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat, oder der Bestätigungsvermerk aufgrund von Beanstandungen von ihm versagt worden ist oder der Bestätigungsvermerk deshalb von ihm versagt wurde, weil der Rechnungsprüfungsausschuss nicht in der Lage war, eine Beurteilung über den gemeindlichen Jahresabschluss vorzunehmen.

Auf diese Sorgfaltspflichten durch die Ratsmitglieder kann grundsätzlich nicht verzichtet werden, auch wenn bereits zuvor durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Rechnungsprüfungsausschuss als zuständige Prüfungsinstanz und der Gemeindeverwaltung versucht wurde, die aufgrund der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses auszusprechenden Beanstandungen auszuräumen. Mögliche Einschränkungen des Bestätigungsvermerks müssen jedoch nicht automatisch zu Einschränkungen bei der Entlastung des Bürgermeisters für das abgelaufene Haushaltsjahr führen.

1.4.2 Der Adressat der Entlastung

Die Entlastung des Bürgermeisters durch die Ratsmitglieder ist als eine funktionelle und amtsbezogene Entlastung anzusehen und stellt deshalb keine persönliche Entlastung dar. Sie ist grundsätzlich gegenüber dem Bürgermeister auszusprechen bzw. dem Bürgermeister zu erteilen, der im abgelaufenen Haushaltsjahr amtiert hat. Dieser Person oblag die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der Gemeindeverwaltung und damit die Verantwortung für die Ausführung der vom Rat beschlossenen Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr.

Bei einem Wechsel des Bürgermeisters im Haushaltsjahr ist die Entlastung i. d. R. auf den Bürgermeister abzustellen, der zum Abschlusstichtag des Haushaltsjahres im Amt ist. Diesem Bürgermeister wird im Zeitpunkt der Entlastungsentscheidung die Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans durch die Gemeindeverwaltung im abgelaufenen Haushaltsjahr zugeordnet. Im Rahmen des gemeindlichen Jahresabschlusses werden regelmäßig noch einige Geschäftsvorfälle der Gemeinde mit Auswirkungen auf das Jahresergebnis abgewickelt oder abgerechnet. Auch bei diesen Geschäftsvorfällen muss sichergestellt werden, dass innerhalb des Abschlusses ein zutreffender Nachweis erfolgt.

Vor der Durchführung der Entlastung des Bürgermeisters kann jedoch schwerpunktmäßig abgewogen werden, inwieweit unter Betrachtung der Zeitdauer der Amtszeit im Haushaltsjahr der vorher amtierende Bürgermeister in die Entlastungsentscheidung einbezogen werden sollte. Eine „gemeinsame“ Entlastung zweier Bürgermeister

durch die Ratsmitglieder kann aufgrund örtlicher Gegebenheiten geboten sein, wenn z. B. im Haushaltsjahr Schadensfälle oder sonstige Ereignisse zulasten der Gemeinde entstanden sind. Einer sachbezogenen Entlastung von mehreren Bürgermeistern, die für die gemeindliche Haushaltswirtschaft zeitlich nacheinander verantwortlich waren, stehen keine haushaltsrechtlichen Vorgaben entgegen.

Bei einer Entlastung des Bürgermeisters oder der Bürgermeister mit Vorbehalten oder bei der Verweigerung einer Entlastung muss durch die Ratsmitglieder ausreichend geprüft werden, ob dann eine „gemeinsame“ Entlastung sachlich noch vertretbar ist. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Amtszeit der betreffenden Bürgermeister könnte ggf. die Entlastung von den Ratsmitgliedern angepasst an die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse ausgesprochen werden. Insbesondere müsste dann zwischen den Bürgermeistern differenziert werden, wenn Vorwürfe wegen persönlicher Versäumnisse erhoben wurden oder ggf. Fragen der Haftung oder des Schadensersatzes zu prüfen sind oder Regressansprüche geltend gemacht werden sollen.

1.4.3 Die sachbezogene Entlastung

1.4.3.1 Allgemeine Sachlage

Dem Bürgermeister wird grundsätzlich ein Anspruch auf seine Entlastung zugestanden, wenn von ihm die gemeindliche Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr ordnungsgemäß geführt worden ist. Die Entlastung des Bürgermeisters kann dabei durch die Ratsmitglieder vorbehaltlos oder mit Vorbehalten ausgesprochen, aber auch verweigert werden. Die Entlastung beinhaltet die Aussage, dass die Haushaltsführung des Bürgermeisters im Haushaltsjahr von den Ratsmitgliedern anerkannt wird. Ein vom Rat festgestellter Jahresabschluss bedeutet nicht automatisch, dass der Bürgermeister für das Haushaltsjahr zu entlasten ist.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Bürgermeister kraft Gesetzes ein Mitglied im Rat der Gemeinde ist und ihm ein Stimmrecht in diesem Gremium zusteht (vgl. § 40 Absatz 2 GO NRW). Die Vorschrift schränkt aber gleichzeitig die Stimmrechte des Bürgermeisters wieder ein, denn er gilt, wenn die Ratsmitglieder durch Beschluss über seine Entlastung entscheiden, in der Sache als befangen. Durch die Vorschrift wird daher der Bürgermeister ausdrücklich von der Teilnahme an der Abstimmung über seine Entlastung ausgeschlossen.

Eine Entlastung des Bürgermeisters ersetzt aber auch nicht gleichzeitig die ggf. fehlenden Zustimmungen des Rates im Rahmen der Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft. Mit der Entlastungsentscheidung verzichtet aber der Rat auf die Nachholung aller im Haushaltsjahr nicht erfolgten Mitwirkungen bei der Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft, z. B. auf seine Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (vgl. § 83 Absatz 2 GO NRW).

Der Rat muss sich deshalb bereits im Rahmen der Feststellung des gemeindlichen Jahresabschlusses entscheiden, ob er noch nicht erteilte Zustimmungen zu haushaltswirtschaftlichen Geschäftsvorfällen im Haushaltsjahr nachträglich erteilen oder gesondert in seine Feststellung des gemeindlichen Jahresabschlusses einbeziehen will. Er kann auch festlegen, dass das Fehlen seiner Zustimmung in Einzelfällen mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses als erteilt anzusehen ist. Die Ratsmitglieder können das Ergebnis aus dieser Abwägung in ihre Meinungsbildung über die Entlastung des Bürgermeisters einbeziehen.

Die sachbezogene Entlastung des Bürgermeisters kann durch die Ratsmitglieder wegen besonderer Vorkommnisse im Haushaltsjahr ggf. einschränken oder verweigern. Die Ursache bzw. der Anlass zu einem entsprechenden Entlastungsbeschluss muss nicht zwingend der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde darstellen. Es bestehen vielfältige weitere Gegebenheiten, die zu haushaltswirtschaftlich relevanten Mängeln führen können, z. B. erlassene (änderungsbedürftige) Steuer- oder Gebührensatzungen oder auch einzelne gemeindliche Geschäftsvorfälle mit einer erheblichen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedeutung und möglichen haushaltswirtschaftlichen Risiken und Auswirkungen.

Im Falle einer eingeschränkten Entlastung des Bürgermeisters oder der Verweigerung der Entlastung durch die Ratsmitglieder ist zu prüfen und festzustellen, wie und wann bestehende Mängel beseitigt werden sollen und wer persönlich für die Mängel oder die haushaltsrechtlichen Verstöße in der gemeindlichen Haushaltswirtschaft verantwortlich ist. Die Beseitigung der Mängel bzw. die Folgenbeseitigung führt nicht zu einer neuen Entlastungsentscheidung der Ratsmitglieder. Sie erfordert auch keine Änderung der erfolgten Entlastungsentscheidung, denn die Mängelbeseitigung verändert nicht den objektiven Sachstand, der im Zeitpunkt der von den Ratsmitgliedern getroffenen Entlastungsentscheidung bestand.

Von den Mängeln oder haushaltsrechtlichen Verstößen können der Bürgermeister aber auch Beschäftigte der Gemeindeverwaltung persönlich betroffen sowie ggf. dafür verantwortlich sein. Es können aber auch Ratsmitglieder betroffen sein, soweit dann die Voraussetzungen für deren Haftung vorliegen (vgl. § 43 Absatz 4 GO NRW). Von der Gemeinde muss in Zusammenarbeit mit dem Rat örtlich geklärt werden, welche Maßnahmen von wem zu ergreifen sind, um die aufgetretenen Mängel in der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu beseitigen und künftig zu vermeiden und/oder um haushaltsrechtliche Verstöße zu ahnden.

1.4.3.2 Keine „Richtigkeitsgarantie“

Im Rahmen der Entlastung des Bürgermeisters und in Bezug auf den gemeindlichen Jahresabschluss könnten die Ratsmitglieder ggf. eine besondere Erklärung oder eine Garantie vom Bürgermeister verlangen, dass der Jahresabschluss der Gemeinde für das abgelaufene Haushaltsjahr objektiv richtig und vollständig ist. Der Bürgermeister muss dieses Verlangen ablehnen, denn er kann lediglich „garantieren, dass bezogen auf das Haushaltsjahr und den daran anschließenden möglichen Wertaufhellungszeitraum im gemeindlichen Jahresabschluss alle vorliegenden Informationen vollständig und richtig verarbeitet worden sind.

Die Erstellung des gemeindlichen Jahresabschlusses einschließlich der dafür geltenden haushaltsrechtlichen Regelungen bauen auf dem subjektiven Begriff der Richtigkeit auf. Sie werden auch durch diesen Begriff geprägt, denn der Kämmerer als Verantwortlicher für die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses, kann in den gemeindlichen Jahresabschluss nur Informationen und Umstände einbeziehen, die ihm bekannt sind (vgl. § 95 Absatz 3 GO NRW). Entsprechend kann auch der Bürgermeister im Rahmen seiner Bestätigung des Entwurfs des Jahresabschlusses nur die Informationen und Umstände berücksichtigen, die ihm vorliegen bzw. ihm bekannt sind und das „Bekannte“ bestätigen (vgl. § 95 Absatz 3 GO NRW). Diese Sachlage führt jedoch nicht dazu, dass deswegen dann die Ratsmitglieder beim gemeindlichen Jahresabschluss von einer „fiktiven“ Objektivität oder „fiktiven objektiven“ Garantie der Darstellung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde ausgehen können.

1.4.4 Der Entlastungsbeschluss

1.4.4.1 Der Beschluss ohne Vorbehalte

Ein vorbehaltloser Entlastungsbeschluss der Ratsmitglieder bringt zum Ausdruck, dass beim Rat der Gemeinde keine Bedenken gegen die ausgeübte Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr, wie sie sich nach dem durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss darstellt, bestehen. Durch den Beschluss erklären sich die Ratsmitglieder mit der Haushaltsführung des Bürgermeisters einverstanden und billigen das im Jahresabschluss aufgezeigte Ergebnis der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Mit der Erteilung der Entlastung verzichten die Ratsmitglieder gleichzeitig darauf, die bei der Prüfung möglicherweise festgestellten und nicht ausgeräumten Mängel nicht weiter zu beanstanden. Dieses Ergebnis bedeutet aller-

dings nicht, dass diese haushaltswirtschaftlichen Mängel, soweit sie im Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses benannt werden, als beseitigt anzusehen sind. Soweit eine Behebung der Mängel möglich ist, muss vom Bürgermeister dafür Sorge getragen werden.

1.4.4.2 Der Beschluss mit Vorbehalten

Die Ratsmitglieder können die Entlastung des Bürgermeisters auch mit Vorbehalten oder mit Einschränkungen aussprechen. Eine Einschränkung wird i. d. R. dann notwendig sein, wenn festgestellte Mängel bei der gemeindlichen Haushaltswirtschaft bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters noch nicht ausgeräumt werden konnten und deren Gewicht bzw. Bedeutung aber so groß ist, dass eine uneingeschränkte Entlastung des Bürgermeisters nicht geboten ist.

Eine Einschränkung der Entlastung des Bürgermeisters könnte ggf. dann vorzunehmen sein, wenn aus Sicht des Rates eine fehlerhafte Haushaltsführung im abgelaufenen Haushaltsjahr entstanden ist, z. B. durch den Abschluss von Vereinbarungen ohne Zustimmung des Rates, die zu erheblichen gemeindlichen Belastungen in künftigen Haushaltsjahren führen werden.

Den Anlass zu einem Entlastungsbeschluss mit Vorbehalten muss nicht immer der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde darstellen. Es bestehen vielfältige weitere Gegebenheiten, die zu haushaltswirtschaftlich relevanten Mängeln führen können, z. B. erlassene (änderungsbedürftige) Steuer- oder Gebührensatzungen oder auch einzelne Geschäftsvorfälle mit einer erheblichen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedeutung für die Gemeinde und möglichen haushaltswirtschaftlichen Risiken und Auswirkungen.

In den Fällen, in denen die Entlastung des Bürgermeisters durch die Ratsmitglieder mit Vorbehalten oder Einschränkungen ausgesprochen wird, sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben. Bei einer derartigen Entlastung ist ggf. die Stellungnahme des Bürgermeisters und/oder des Kämmers zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zu berücksichtigen, insbesondere dann, wenn der Rechnungsprüfungsausschuss zum gemeindlichen Jahresabschluss einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Diese Sachlage gilt auch dann, wenn zuvor bereits durch eine Zusammenarbeit zwischen der Prüfungsinstanz und der Gemeindeverwaltung die im Jahresabschluss aufgetretenen Fehler beseitigt worden sind. In den Fällen, in denen die Entlastung des Bürgermeisters mit Vorbehalten oder Einschränkungen ausgesprochen wird, sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben. Diese Sachlage gilt auch dann, wenn zuvor bereits durch eine Zusammenarbeit zwischen der Prüfungsinstanz und der Gemeindeverwaltung die im Jahresabschluss aufgetretenen Fehler beseitigt worden sind.

Im Rahmen der Beratungen zur Entscheidung der Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters sollten intensive Auseinandersetzungen über die örtlichen Gegebenheiten bezogen auf das abgelaufene Haushaltsjahr geführt werden und möglichst Sachverhalte korrekt benannt werden, die Anlass für die Festlegung von Vorbehalten sein können, z. B. eine Versagung des Bestätigungsvermerks im Rahmen der Abschlussprüfung des gemeindlichen Jahresabschlusses. Ebenso können Ereignisse aus der Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr dafür ausschlaggebend sein, durch die z. B. das Budgetrecht des Rates der Gemeinde wesentlich betroffen war.

Der Rat der Gemeinde kann in den Fällen, in denen die Entlastung des Bürgermeisters durch die Ratsmitglieder mit Vorbehalten oder Einschränkungen ausgesprochen worden ist, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen treffen, die der Beseitigung der festgestellten Mängel dienen müssen. Deren Umfang und Inhalte sind dabei i. d. R. daran zu orientieren, was zuvor in der Sache beanstandet worden ist.

Zudem kommt es auch darauf an, welches Gewicht die Mängel im Rahmen der gesamten Haushaltswirtschaft haben und ob die Mängel so wesentlich sind, dass deren Beseitigung zwingend geboten ist. Die vom Rat zu treffenden Anordnungen und Maßnahmen sind im Rahmen ihrer Festlegungen auch nach deren Umsetzbarkeit sowie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen.

1.4.4.3 Die Verschiebung des Beschlusses

Die Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters können die Ratsmitglieder ggf. auch verschieben, wenn festgestellte Mängel bei der gemeindlichen Haushaltswirtschaft erst nach dem Beschluss des Rates über die Feststellung des gemeindlichen Jahresabschlusses beseitigt werden sollen. In solchen Fällen sollte der Rat die in der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses festgestellten Mängel anerkannt und den Bürgermeister beauftragt haben, diese Mängel in einem festgelegten Zeitraum zu beseitigen.

Eine Verschiebung des Entlastungsbeschlusses sollte jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn auch ein zeitnaher Zusammenhang zwischen dem Feststellungsbeschluss des Rates über den Jahresabschluss und der Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters besteht. Eine Verschiebung der Entlastung des Bürgermeisters bedarf wie die Entlastung des Bürgermeisters einer Entscheidung durch die Ratsmitglieder. Aus den dazu möglichen Stellungnahmen des Bürgermeisters und/oder des Kämmerers kann ggf. der Zeitpunkt ermittelt werden, bis zu dem eine Beseitigung der Mängel erfolgen kann.

Um den zeitlichen Zusammenhang zwischen der Feststellung des Jahresabschlusses und des Entlastungsbeschlusses zu wahren, darf nicht auf die Festlegung einer Frist verzichtet werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss sollte dann vor der dann anstehenden Entlastungsentscheidung eine Bewertung abgeben, ob die von ihm festgestellten Mängel ausreichend behoben worden sind. Die Beteiligung des Rechnungsprüfungsausschusses ist geboten, weil der Auftrag des Rates an den Bürgermeister auf den Feststellungen dieses Ausschusses beruht.

1.4.5 Keine Mitwirkung des Rechnungsprüfungsausschusses

Die gesetzliche Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses, den Entwurf des gemeindlichen Jahresabschlusses zu prüfen, kann von der Gemeinde nicht dahingehend erweitert werden, dass der Ausschuss am Ende seiner Abschlussprüfung zusätzlich für die Ratsmitglieder einen Entscheidungsvorschlag für die von ihnen persönlich vorzunehmende Entlastung des Bürgermeisters vorzulegen hat. Die einzelnen Ratsmitglieder haben eigenverantwortlich die Haushaltsführung des Bürgermeisters im abgelaufenen Haushaltsjahr für sich selbst zu würdigen und zu beurteilen, denn sie entscheiden persönlich über die Entlastung des Bürgermeisters und nicht der Rat der Gemeinde als Gremium oder Organ.

Die Inhalte des Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses aus seiner Abschlussprüfung bieten sich an, von den Ratsmitgliedern in ihrer Entlastungsentscheidung berücksichtigt zu werden. Sie erhalten einige sachliche Informationen, denn in dem Vermerk muss der Abschluss als Prüfungsgegenstand sowie die Art und der Umfang der Prüfung beschrieben und eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses enthalten sein. Mit dem Vermerk, dessen Aussagen allgemein verständlich und problemorientiert sein sollen, wird den Ratsmitgliedern ein nachvollziehbares Ergebnis der Abschlussprüfung geboten, das von ihnen neben der Feststellung des Jahresabschlusses auch für ihre Entlastungsentscheidung nutzbar ist.

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses soll für die Ratsmitglieder jedoch nicht das alleinige Informationsinstrument darstellen, um dem Bürgermeisters eine uneingeschränkte oder eingeschränkte Entlastung zu erteilen oder die Entlastung verweigern zu können (vgl. § 96 Absatz 1 Satz 4 und 5 GO NRW). Die Ratsmitglieder müssen sich weitere Kenntnisse über die Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr und über das daraus entstandene Jahresergebnis sowie über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde verschaffen. Nur

mit über den Jahresabschluss hinausgehenden Kenntnissen können die einzelnen Ratsmitglieder eine geeignete und belastbare Grundlage für die von ihnen zu treffende Entlastungsentscheidung schaffen.

Die Unterscheidung zwischen der Feststellung des gemeindlichen Jahresabschlusses (durch den Rat) und der Entlastung des Bürgermeisters (durch die Ratsmitglieder) und die konkret bestimmte Prüfungsaufgabe bedingen für den Rechnungsprüfungsausschuss, dass der Ausschuss im Rahmen seiner Arbeiten oder Aufgabenerfüllung die gesetzlich vorgesehene Trennung beachten muss. Seine Aufgabe erstreckt sich z. B. nicht darauf, die Entscheidung der Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters vorzubereiten. Aus der Abgabe einer möglichen Empfehlung des Ausschusses zu dieser Entscheidung darf daher keine Bindung für die einzelnen Ratsmitglieder entstehen oder auf eine weitere Informationsbeschaffung für die Entlastungsentscheidung verzichtet werden.

1.5 Zu Satz 5 (Verweigerung der Entlastung des Bürgermeisters):

Nach der Vorschrift haben die Ratsmitglieder auch die Möglichkeit, die Entlastung des Bürgermeisters zu verweigern bzw. zu versagen. Eine Ablehnung der Entlastung darf sich i. d. R. nur auf die Fälle beschränken, in denen schwerwiegende Verstöße vorliegen, die ggf. dienstrechtliche Maßnahmen und Schadensersatzansprüche notwendig machen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit kommt es auch darauf an, welches Gewicht die Summe dieser Verstöße im Rahmen der gesamten gemeindlichen Haushaltswirtschaft hat.

Den Anlass zu einer Verweigerung des Entlastungsbeschlusses muss nicht immer der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde darstellen. Es bestehen vielfältige weitere Gegebenheiten, die zu haushaltswirtschaftlich relevanten Mängeln führen können, z. B. erlassene Steuer- oder Gebührensatzung oder einzelnen Geschäftsvorfälle mit einer erheblichen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedeutung für die Gemeinde. Die Ablehnung der Entlastung muss zudem auch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel vertretbar und geboten sein.

Bei der Entscheidung über die Verweigerung der Entlastung des Bürgermeisters ist die Stellungnahme des Bürgermeisters und/oder des Kämmerers zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zu berücksichtigen (vgl. § 101 Absatz 2 GO NRW). Die Einbeziehung der Stellungnahmen ist insbesondere dann geboten, wenn der Rechnungsprüfungsausschuss den Bestätigungsvermerk aufgrund von Beanstandungen versagt hat oder der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wurde, weil der Ausschuss als Prüfinstanz nicht in der Lage war, eine Beurteilung vorzunehmen. Dabei kommt es auch darauf an, ob bereits die im gemeindlichen Jahresabschluss festgestellten bzw. aufgetretenen Fehler beseitigt worden sind.

In den Fällen der Verweigerung der Entlastung des Bürgermeisters durch die Ratsmitglieder muss konkret dargelegt werden, welche Verhaltensweisen des Bürgermeisters als Verantwortlichen in der Gemeinde oder Ergebnisse im Jahresabschluss oder Maßnahmen der Haushaltswirtschaft als Verstoß gegen die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bewertet werden. Sie müssen als so erheblich beurteilt werden können, dass deshalb dem Bürgermeister seine Entlastung verweigert werden kann. Die Ratsmitglieder haben deshalb bei einer Verweigerung der Entlastung des Bürgermeisters die Pflicht, konkrete Gründe dafür anzugeben (vgl. Abbildung 232).

DIE VERSAGUNG DER ENTLASTUNG DES BÜRGERMEISTERS	
Aufgrund bestehender Verstöße gegen haushaltswirtschaftliche Beschlüsse des Rates, z. B. durch	<ul style="list-style-type: none"> - Verhaltensweisen des Bürgermeisters; - Ergebnisse des Jahresabschlusses; - Bewirtschaftungsmaßnahmen im Haushaltsjahr
Einstufung der festgestellten Verstöße in Bezug auf die Haushaltswirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> - erheblich; - wesentlich;
Angabe der Gründe für die Versagung	<ul style="list-style-type: none"> - aus objektiver Betrachtung;

Kämmerei
14.11.2018
1406/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2019 für die Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung im Jahr 2019 (Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung) ist als Anlage beigefügt.

A. Bemessungsgrundlagen

Für die Ermittlung der Benutzungsgebühren wird von folgenden Bemessungsgrundlagen ausgegangen:

a) Niederschlagswassergebühr:		
gebührenfähige Aufwendungen:		2.293.921,56 €
Einheiten (befestigte Flächen):		3.356.227,00 m ²
b) Schmutzwassergebühr:		
gebührenfähige Aufwendungen		3.857.751,02 €
Kostenüberdeckung aus 2015:		<u>-11.719,00 €</u>
Bemessungsgrundlage insgesamt		3.846.032,02 €
Einheiten (Frischwassermessbetrag):		1.256.613,00 m ³

B. Niederschlagswassergebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.a) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2019 eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,68€/m²** befestigter Fläche mit Anschluss an die Abwasseranlage (Vorjahr 0,68€/m²).

Im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Gebühr somit unverändert.

C. Schmutzwassergebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.b) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2019 eine Schmutzwassergebühr in Höhe von **3,06€/m³** Frischwassermaßstab (Vorjahr 3,10€/m³).

Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Gebühr um 0,04 €/m³ Frischwassermaßstab.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschlagswassergebühr wird für das Jahr 2019 auf 0,68 €/m² angeschlossener befestigter Grundstücksfläche, die Schmutzwassergebühr auf 3,06 €/m³ Frischwassermaßstab festgesetzt.

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2019 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
19.11.2018
1425/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2019 für die Abwasserbeseitigung wird zum 01.01.2019 folglich auch eine Änderung der betreffenden Gebührensatzung erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in der folgenden Form beschlossen werden:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen

vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes vom Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 12.12.2018 die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen beschlossen:

Art. 1

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 4 Schmutzwassergebühren

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,06 €.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die vor stehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Geilenkirchen.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
14.11.2018
1414/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2019 für die Straßenreinigung und den Winterdienst

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst im Jahr 2019 ist als Anlage beigefügt.

A. Bemessungsgrundlagen u. Einheiten

Zur Ermittlung der Benutzungsgebühren wird von folgenden Bemessungsgrundlagen bzw. Einheiten ausgegangen:

a) Straßenreinigungsgebühr:	
gebührenfähige Aufwendungen	116.665,82 €
Fehlbetragsausgleich aus Vorjahren:	<u>20.692,00 €</u>
Bemessungsgrundlage insgesamt:	137.357,82 €
Einheiten (Frontmeter):	101.328 lfdm
b) Winterdienstgebühr:	
gebührenfähige Aufwendungen	77.081,08 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren:	<u>- 5.844,00 €</u>
Bemessungsgrundlage insgesamt:	71.237,08 €
Einheiten (Frontmeter)	130.450 lfdm

B. Straßenreinigungsgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.a) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2019 eine Straßenreinigungsgebühr in Höhe von **1,36 €/lfdm Frontmeter** (Vorjahr 1,15 €/lfdm). Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr um 0,21 €/lfdm. Der Gebührenanstieg ist im Wesentlichen zurückzuführen auf einen Fehlbetragsausgleich in Höhe von 20.692,00 €, resultierend aus der Betriebsabrechnung 2017.

C. Winterdienstgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.b) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2019 eine Winterdienstgebühr in Höhe von **0,55 €/lfdm Frontmeter** (Vorjahr 0,60 €/lfdm).
Im Vergleich zum Vorjahr sinkt die Gebühr um 0,05 €/lfdm.

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Jahr 2019 mit 1,36 €/Frontmeter, die Winterdienstgebühr mit 0,55 €/Frontmeter festgesetzt.

Anlage/n:
Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2019 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
29.11.2018
1422/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Geilenkirchen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2019 für die Straßenreinigung und den Winterdienst wird zum 01.01.2019 folglich auch eine Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Geilenkirchen erforderlich.

Ferner ist das zur Satzung gehörende Straßenverzeichnis hinsichtlich der folgenden neuen Erschließungsanlagen fortzuschreiben:

- a) Lahnstraße (Hünshoven)
- b) Pfarrer-Claaßen-Straße (Teveren)
- c) Juliane-Hilgers-Straße (Lindern)
- d) Erftstraße (Hünshoven)

In den betreffenden Straßen sollen jeweils die Anlieger verpflichtet werden, sowohl die Fahrbahn zu reinigen als auch die Winterwartung vorzunehmen.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

**8. Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Geilenkirchen
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

vom

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018 S. 90) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz – StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalab-

gabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018 S. 90) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

Art. 1

§ 7

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|--|--------|
| a) für die Straßenreinigung und Winterwartung der Fahrbahn | 1,91 € |
| b) für die Winterwartung der Fahrbahn | 0,55 € |

Art. 2

Das Straßenverzeichnis wird in der als Anlage beigefügten Form geändert.

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung wird beschlossen.

Anlage/n:
Straßenverzeichnis 01 2019 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Straßenverzeichnis
zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen vom 02.12.2010

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Adalbert-Stifter-Straße	X		X	
Ahornweg		X	X	
Ahrstraße		X		X
Akazienweg		X		X
Albert-Jansen-Straße	X		X	
Albrecht-Dürer-Straße	X		X	
Aldenhovener Straße		X		X
Alleebusch		X		X
Alte Haihover Straße		X		X
Alte Kuhgracht		X		X
Alte Landstraße		X		X
Alte Poststraße	X		X	
Am alten Sportplatz		X		X
Am alten Wasserwerk		X		X
Am Bürgerhaus		X		X
Am Dorfplatz	X		X	
Am Dorfteich		X		X
Am Dreieck		X		X
Am Eisenbusch		X	X	
Am End		X		X
Am Feldkreuz		X	X	
Am Fließ		X		X
Am Forsthaus	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Am Friedhof	X		X	
Am Fuchsberg		X		X
Am Hagelkreuz		X		X
Am Hallenberg		X		X
Am Heidberg		X		X
Am Kaninsberg		X		X
Am Kirchberg		X	X	Hsnr. 32-38

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Am Kreuz		X	X	
Am Kreuz		X		X
Verb. Straetener Weg - Annastraße				
Am Lehnhof		X		X
Am Leiffarther Hof		X		X
Am Mausberg	X		X	
Am Mühlenhof	Hsnr. 1-21	X	Hsnr. 1-21	X
Am Mühlenkamp	X		X	
Am Pannhaus		X		X
Am Park		X		X
Am Pöllenweg		X		X
Am Reuschenberger Hof		X		X
Am Ringofen		X		X
Am Rodebach	X		X	
Am Sonnenhügel	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Am Stadion	X		X	
Am Tripser Wäldchen		X		X
Am Wachbaum		X		X
Am Weiher	X		X	
Am Weinberg	X		X	
Am Wiesenhang		X	X	
Am Zinneberg		X		X
Amselweg		X		X
An den Schloßwiesen		X		X
An der alten Schule		X		X
An der Burg		X	X	
An der Friedensburg	X		X	
An der Linde	X		X	
An der Maibuche		X		X
An der Vogelstange		X	X	Stichwege
An der Vikarie		X		X
An Frankenruh		X	X	
An Fürthenrode	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
An Kellers Hof		X		X
An Merckenheim	X		X	
An St. Johann		X		X
An St. Marien		X		X
Anemonenweg		X		X
Annastraße		X	X	
Apweilerstraße	X		X	
Ardennenstraße		X		X
Arndtstraße		X		X
Asternweg		X		X
Auf dem Göß		X		X
Auf dem Jück		X		X
Auf dem Knipp		X		X
Auf dem Tecker		X		X
Auf der Weide		X	X	Von An der Burg bis Hsnr. 27
Auf der Zömm	Hsnr. 56 - 38 sowie 11, 15, 21	X	X	
Auf'm Brunk		X		X
August-Thyssen-Str.	X		X	
Bachstraße		X	X	
Bahnhofstraße	X	Teilstück vor Hsnr. 1	X	Teilstück vor Hsnr. 1
Bauchemer Gracht	X		X	
Beamtenweg		X	X	
Beckstraße	X		X	
Beethovenstraße		X	X	Teilstück von Hsnr. 11-19
Beggendorfer Straße		X		X
Benzstraße	X		X	
Bergstraße	X	Stichwege	X	Stichwege
Berliner Ring	X		X	
Besenbindergasse		X		X
Bienengracht		X		X
Birgdener Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Birkenweg		X		X
Bischof-Pooten-Straße	X		X	
Blasiusstraße		X		X
Blockstraße		X	X	
Blumenstraße	X		X	
Bocket		X	X	
Bocketzgracht		X	X	
Boelckestraße	X		X	
Bolleber		X		X
Borsigstraße	X		X	
Brabantstraße		X		X
Brachelener Straße	X		X	
Brahmsstraße		X		X
Brechtstraße		X		X
Bredriesch		X		X
Breslauer Straße		X	X	
Brückenstraße		X		X
Brucknerstraße	X		X	
Brüllsche Straße	X		X	
Brunnenstraße		X		X
Buchenweg		X		X
Bückengracht		X		X
Burgunderweg		X		X
Buschweg		X		X
Camphausenweg	X		X	
Carl-Diem-Straße		X		X
Chorherrenstraße	X		X	
Corneliusstraße	X		X	
Curt-Goetz-Straße		X		X
Dahlienweg		X		X
Dammweg		X		X
Dantestraße		X		X
Danziger Straße		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Diekensweg		X		X
Dieselstraße	X		X	
Dietrichstraße		X		X
Dohlenweg	X		X	
Drosselweg	X		X	
Dürener Straße	X		X	
Eburonenstraße		X		X
Ederener Straße		X		X
Eduard-Mörike-Straße		X		X
Eichendorffstraße		X		X
Einsteinstraße	X		X	
Eiseder Hof		X		X
Elsternweg		X		X
Emesfeld		X		X
Erttstraße		X		X
Erich-Kästner-Straße		X		X
Erlenweg		X		X
Fahrposterweg		X		X
Falkenweg	X		X	
Fasanenweg	X		X	
Feigengasse		X		X
Feldstraße		X		X
Finkenweg		X		X
Flahstraß		X	X	
Flandernstraße		X		X
Fliederweg		X		X
Flovericher Straße		X		X
Flurstraße		X		X
Frankenstraße		X	X	
Franz-Eifler-Weg		X		X
Franz-Kafka-Straße		X		X
Franz-Marc-Straße	X		X	
Franzstraße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Friedensstraße		X		X
Friedlandplatz	X		X	
Friedrich-Krupp-Straße	X		X	
Friedrich-Loeffler-Straße		X		X
Gartenstraße		X	X	
Geilenkirchener Kreisbahn	X		X	
Geldernstraße		X		X
Gemeindeberg		X		X
Gerbergasse	X		X	
Gereonstraße		X		X
Gereonsweilerstraße		X		X
Gerhard-Schümmer-Str.		X		X
Gerhart-Hauptmann-Str.	X		X	
Gillesweg		X	X	
Gillrather Straße	X		X	
Gladiolenweg		X		X
Gneisenaustraße	X		X	
Goethestraße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Gotzenstraße	Hsnr. 13 - 33	X	Hsnr. 13 - 34	X
Graf-Goltstein-Straße		X	X	Hsnr. 1 - 7 und Stichwege
Grenzweg		X		X
Große Gasse		X		X
Grünstraße		X		X
Gutenbergstraße	X		X	
Hahnrather Busch		X		X
Hahnweg		X		X
Haihover Straße	X		X	
Händelstraße		X	X	
Hangstraße		X		X
Hansemannstraße	X		X	
Hartbaumpfad	X		X	
Hasselter Straße	X		X	
Hatterather Weg		X	X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Hattostraße		X		X
Haus Beeck		X		X
Heidweg		X		X
Heinestraße		X		X
Heinrich-Zille-Weg		X		X
Heinsberger Straße	X		X	
Hensenstraße		X		X
Herderstraße		X		X
Hermann-Josef-Straße		X	X	
Herrweg		X		X
Herzog-Wilhelm-Straße	X		X	
Heyergäßchen		X		X
Hinter dem Gang		X		X
Hinter den Höfen		X		X
Hochheid		X	X	
Hochstraße		X	X	
Hofstraße		X	X	
Holbeinstraße	X		X	
Hölderlinstraße		X		X
Holzmarkt	X		X	
Hommer Heide		X		X
Honsdorf	X		X	
Horriger Acker		X		X
Horriger Weg		X		X
Hoven		X		X
Hubertusstraße		X		X
Hunisweg		X		X
Hünshovener Busch		X		X
Hünshovener Gracht		X	X	
Ikarusweg		X		X
Im Bongert		X		X
Im Bruch		X		X
Im Feldchen		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Im Gang	X		X	
Im Hufeisen		X	X	
Im Kämpchen		X		X
Im Lindenfeld	X		X	
Im Sandberg		X		X
Im Südkamp		X		X
Im Viereck		X		X
Im Wiesengrund		X	X	nur Stichwege
Im Winkel		X		X
Immendorfer Weg	X		X	
Immenweg		X		X
In der Au	X		X	
In der Kummet		X		X
Inselweg		X		X
Jahnstraße	X		X	
Jan-von-Werth-Straße	X		X	
Johannesstraße		X		X
Johann-Plum-Platz	X		X	
Josefstraße	X		X	
Joseph-von-Görres-Str.		X		X
Jülicher Straße	Hsnr. 1-21		Hsnr. 1-21	
Juliane-Hilgers-Straße		X		X
Junkersstraße	X		X	
Kampstraße		X		X
Kantstraße		X		X
Kapellenweg		X		X
Karl-Arnold-Straße	X		X	
Karolingerstraße		X		X
Kastanienweg		X		X
Keltenweg		X		X
Kiebitzweg		X		X
Kirchstraße		X	X	
Kirchwinkel		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Klatterstraße		X		X
Klosterstraße	X		X	
Kogenbroich	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Kolpingweg		X		X
Königsberger Straße		X	X	
Königstraße		X		X
Konrad-Adenauer-Straße	X		X	
Kornhausweg		X		X
Krahestraße		X		X
Kraudorf		X	X	Hsnr.: 25-29, 43u.43a
Kreisbahnstraße	X		X	
Kreuzstraße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Kreywäldchen		X		X
Küfenweg		X		X
Kuzgräet		X		X
Langgasse		X		X
Lärchenweg		X		X
Lahnstraße		X		X
Laubenweg		X		X
Leiffarther Straße	X		X	
Leopold-Hoesch-Str.	X		X	
Lessingstraße		X		X
Lilienthalallee (Yorckstraße bis Hauptwache NATO)	X		X	
Limburgstraße		X		X
Limitenweg		X		X
Linderner Bahn m. Bahnhofsvorplatz	X		X	
Linderner Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Linnicher Straße	X		X	
Lise-Meitner-Straße	X		X	
Lisztstraße		X		X
Ludwig-Richter-Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Lütticher Straße	X	Teistück ab Haus-Nr. 18/20 bis Anschluss Sittarder Straße	X	Teistück ab Haus-Nr. 18/20 bis Anschluss Sittarder Straße
Luxemburgstraße		X		X
Maarstraße		X		X
Mainstraße		X		X
Marienstraße		X		X
Markt	X		X	
Markusstraße		X		X
Martin-Heyden-Straße	X		X	
Martinusstraße		X		X
Max-Planck-Straße	X		X	
Meisenweg		X		X
Meroderhofstraße	X	Hsnr. 06-23	X	Hsnr. 06-23
Merowingerstraße		X		X
Möldersstraße	X	Stichstraße Parz. 977	X	Stichstraße Parz. 977
Moselstraße		X		X
Mozartstraße		X		X
Mühlenstraße	X		X	
Müllendorfer Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Müncherather Straße		X	X	
Nachtigallenweg	X		X	
Nahestraße		X		X
Namurstraße		X		X
Narzissenweg		X		X
Neckarstraße		X		X
Nelkenweg		X		X
Neue Linner		X		X
Neuer Kahrweg		X		X
Niederheider Weg	X		X	
Niederrheinstraße		X		X
Nierstraße Weg	Hsnr. 1-23		Hsnr. 1-23	
Nikolaus-Becker-Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Nirm	X	Hsnr. 1-5	X	
Norbertinerstraße	X		X	
Oberste Hof		X		X
Opheimer Benden		X		X
Orffstraße		X		X
Ottostraße	X		X	
Palantgasse		X		X
Panneschopp		X	X	
Panneschopper Weg		X	X	
Pappelweg		X		X
Pastoratsweg		X		X
Pastor-Pauli-Straße		X		X
Pater-Esser-Weg		X		X
Paulstraße		X		X
Pestalozzistraße	X		X	
Peterstraße		X		X
Pfarrer-Claaßen-Straße		X		X
Pfarrer-Dederichs-Straße		X		X
Pfarrer-Holzberg-Straße		X		X
Pfarrer-Lewis-Straße		X		X
Prof.-Max-Wilms-Str.		X		X
Prof.-Mendel-Straße		X	X	
Prof.-Schröder-Straße	X		X	
Prummerner Weg	X		X	
Püttstraße		X		X
Quimperléstraße	X		X	
Raiffeisenstraße		X		X
Randerather Straße	X		X	
Rembrandtstraße	X		X	
Rheinstraße		X		X
Richard-Wagner-Straße		X		X
Richthofenstraße	X		X	
Richtweg		X	X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Ringstraße	X		X	
Robert-Koch-Straße	X	nur Stichwege	X	nur Stichwege
Römerstraße	X		X	
Rommelstraße	X		X	
Röntgenstraße	X		X	
Rosenbenden		X		X
Rosenweg		X		X
Rückstraße		X		X
Ruhrstraße		X		X
Salzweg		X		X
Scharnhorststraße	X		X	
Scheidehecke	X		X	
Scherpenseeler Straße		X	X	
Schillerstraße	X		X	
Schleifweg		X		X
Schmiedgasse		X		X
Schubertstraße	X		X	
Schummelshof		X	X	
Schützenstraße		X		X
Schwalbenweg		X		X
Schwarzer Weg		X		X
Siegstraße		X		X
Sisbenden		X		X
Sittarder Straße	X		X	
Sperlingweg		X		X
Spitzwegpfad		X		X
Stauffenbergstraße	X		X	
Steinfeldgasse		X		X
Steinkauler Hof		X		X
Stettiner Straße	X		X	
Stieglitzpfad		X		X
Stiftsgasse		X	X	
Straetener Weg		X		X

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Straetener Weg, Teilstück von Annastraße - Einmündung Am Kreuz		X	X	
Strippenweg		X		X
Süggerather Straße	Hsnr. 01-11	X	X	
Talstraße		X		X
Tannenweg		X		X
Taubenberg		X		X
Thelensgracht	X		X	
Thelgarten		X		X
Theodor-Heuss-Ring	X		X	
Thomashofstraße	X		X	
Thomas-Mann-Straße		X		X
Tichelener Weg		X	X	
Tizianstraße		X		X
Tongerenweg	X		X	
Töpferstraße		X	X	
Tripser Mühlenpfad		X		X
Tripser Weg		X		X
Tripsrather Feld		X		X
Tulpenweg		X		X
Turmstraße		X		X
Uetterather Weg		X		X
Uhlandstraße		X		X
Ulmenweg		X		X
Ulweg		X		X
Ursulahof		X		X
van-Gogh-Straße		X		X
Veilchenweg		X		X
Vennstraße		X		X
Verdistraße		X		X
Vogteistraße		X		X
vom-Stein-Straße		X		X
von-Braun-Straße	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
von-Bronsfeld-Straße		X		X
von-Grimberg-Straße		X	X	
von-Hardenberg-Straße		X		X
von-Harff-Straße		X		X
von-Humboldt-Straße	X		X	
von-Mirbach-Straße		X	X	
von-Siemens-Straße	X		X	
Waidmühle		X		X
Walderych		X		X
Waldstraße		X		X
Walloniestraße		X		X
Weidengracht		X		X
Weißenstein		X		X
Welschendriesch		X		X
Wielandstraße		X		X
Wiesenstraße		X		X
Wilhelm-Raabe-Straße		X		X
Windhausener Weg		X		X
Winkelstraße		X		X
Wolfsgracht		X		X
Wupperstraße		X		X
Wurmtalstraße	X		X	
Yorckstraße	X		X	
Zehnthofstraße		X		X
Zeppelinstraße	X		X	
Ziegelbäckerweg		X		X
Zu den Benden		X		X
Zum Buschfeld		X		X
Zum Emondthof		X		X
Zum Hahnhof		X		X
Zum Hochmoor		X		X
Zum Junkersbusch	X		X	
Zum Kniepbusch	X		X	

Straße	Reinigung Fahrbahn		Winterwartung Fahrbahn	
	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter	Stadt ist Verpflichtete	Anlieger ist Verpflichteter
Zum Rommelschläger		X		X
Zum Schlackenberg		X		X
Zum Wassergut		X		X

Kämmerei
12.11.2018
1415/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2019 für die Abfallentsorgung

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgung im Jahr 2019 ist als Anlage beigelegt.

A. Bemessungsgrundlagen u. Einheiten

Zur Ermittlung der Benutzungsgebühren wird von folgenden Bemessungsgrundlagen bzw. Einheiten ausgegangen:

a) Grundgebühr:		
gebührenfähige Aufwendungen/Bemessungsgrundlage:		912.384,41 €
Einheiten:		13.324 Stk.
b) gewichtsbezogene Gebühr:		
gebührenfähige Aufwendungen:		904.423,87 €
Kostenüberdeckung aus Vorjahren:		<u>- 36.374,12 €</u>
Bemessungsgrundlage insgesamt:		868.049,75 €
Einheiten:		4.461.858 kg

B. Grundgebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.a) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2019 eine Grundgebühr in Höhe von **68,00 €/Einheit** (Vorjahr 67,00 €/Einheit).

Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Grundgebühr damit geringfügig um 1,00 €/Einheit.

C. Gewichtsbezogene Gebühr

Unter Berücksichtigung der unter A.b) genannten Faktoren ergibt sich für das Jahr 2019 eine gewichtsbezogene Gebühr in Höhe von **0,19 €/kg** Rest- und Bioabfall (Vorjahr 0,16 €/kg).

Im Vergleich zum Vorjahr steigt die Gebühr um 0,03 €/kg und erreicht damit wieder den Gebührenansatz des Jahres 2017.

Die Gebührensteigerung resultiert - im Vergleich zu 2018 – im Wesentlichen aus allgemein höheren Deponieentgelten sowie geringeren Erträgen bei der Altpapierverwertung.

Beschlussvorschlag:

Die Grundgebühr wird für das Jahr 2019 auf 68,00 €/Einheit, die gewichtsbezogene Gebühr auf 0,19 €/kg Bio- und Restabfall festgesetzt.

Anlage/n:
Gebührenbedarfsberechnung Abfallentsorgung 2019 pdf

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
19.11.2018
1423/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2019 für die Abfallbeseitigung wird zum 01.01.2019 folglich auch eine Änderung der betreffenden Gebührensatzung erforderlich.

Die Änderungssatzung soll in folgender Form beschlossen werden:

**14. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung**

vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW.2018 S. 90), des § 9 des Landesabfallgesetzes (LAG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geilenkirchen vom 13.12.2000 in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung beschlossen:

Art. 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5
Gebührensätze

(1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben:

a) Grundgebühr für ein 120-/240- l-Restabfallgefäß	68,00 €/Jahr
b) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit 14-tägiger Leerung	204,00 €/Jahr
c) Grundgebühr für einen 770-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	408,00 €/Jahr
d) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit 14-tägiger Leerung	306,00 €/Jahr
e) Grundgebühr für einen 1.100-l-Restabfall-Container mit wöchentlicher Leerung	612,00 €/Jahr
f) Gewichtsgebühr 1 kg Rest-/Bioabfall	0,19 €/kg
g) Änderungsgebühr gem. § 3 Abs. 3	15,00 €/Änderung

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für die Abfallbeseitigung.

(Kämmerei, Herr Reyans, 02451 - 629 112)

Kämmerei
15.11.2018
1417/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	28.11.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2019 für das Bestattungswesen

Sachverhalt:

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Bestattungswesen im Jahr 2019 ist als Anlage beigelegt.

Nahezu alle Gebühren im Bereich des Bestattungswesens steigen gegenüber dem Vorjahr (teils deutlich) an. Die Gründe hierfür sind vielschichtig:

- Die Anzahl der Sterbefälle war in den Vorjahren stark rückläufig. Da die durchschnittliche Anzahl der Sterbefälle als Prognose für die Fallzahlen des Jahres 2019 zu Grunde gelegt wird, können die größtenteils gleichbleibenden gebührenfähigen Kosten auf immer weniger Nutzer umgelegt werden, was zu steigenden Kosten pro Bestattungsfall führt.
- Nicht nur die Anzahl der Sterbefälle, sondern auch das Gebührenaufkommen war in den letzten beiden Jahren stark rückläufig. Dies war zum einen durch die geringere Fallzahl bedingt, zum anderen aber auch durch einen signifikanten Wandel in der Bestattungskultur hin zu pflegefreien und kostengünstigen Urnengrabstätten. Diese Grabstätten sind für den Nutzer günstiger und haben einen geringeren Flächenbedarf als Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, führen aber dazu, dass die Friedhofsverwaltung bei sinkenden Erträgen auch weiterhin das Grün, die Wege und die Infrastruktur für die bereits in der Vergangenheit erworbenen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen pflegen und vorhalten muss.
- Zum Jahr 2018 wurde die Friedhofssatzung dahingehend geändert, dass auch in Rasengräbern Urnenbeisetzungen (nebst Erdbestattungen) zulässig sind. In den bisherigen Gebührenkalkulationen wurden die gebührenfähigen Kosten auf die einzelnen Grabarten mit Hilfe der Faktoren Grabfläche, Nutzungsdauer, Abschreibungs- und Zinsaufwand, Nutzungshäufigkeit sowie Pflegeaufwand (für pflegefreie Grabarten wie dem Rasengrab) verteilt. Aufgrund der vorstehend genannten Entwicklungen hat sich gezeigt, dass diese Faktoren um den Faktor Nutzbarkeit erweitert werden sollten. So wurde bislang nicht berücksichtigt, dass z.B. in einem Urnenwahlgrab die Möglichkeit besteht, bis zu vier Urnen beizusetzen. In der als Anlage beigelegten Gebührenkalkulation wurde dies erstmals berücksichtigt.

- Bereits in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 wurde eine Neuberechnung der Verwaltungsgemeinkosten anhand eines Gutachtens der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) vorgenommen. Während in den meisten Gebührenhaushalten die Verwaltungsgemeinkosten durch die Anwendung des neuen Gutachtens gesunken sind, sind sie im Bereich des Bestattungswesens um ca. 20.000 € jährlich angestiegen und erhöhen dadurch die gebührenfähigen, umzulegenden Gesamtkosten.
- Sonderposten für den Gebührenaussgleich sind nicht mehr vorhanden. Es besteht daher keine Möglichkeit, eine Entnahme aus dem Sonderposten zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird auf die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation sowie den Gebührenvergleich mit den umliegenden Kommunen verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührenbedarfsberechnung 2019 für das Bestattungswesen wird beschlossen.

Anlage/n:

- I. Berechnung der gebührenfähigen Gesamtkosten
- II. Verteilung der gebührenfähigen Kosten auf die Kostenträger
- III. Berechnung des voraussichtlichen Gebührenaufkommens
- IV. Friedhofsgebührenvergleich

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Kämmerei
29.11.2018
1432/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	12.12.2018

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:

Nach Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2019 für das Bestattungswesen wird zum 01.01.2019 folglich auch eine Neufassung der betreffenden Gebührensatzung erforderlich.

Aufgrund der Vielzahl der Gebührenanpassungen soll keine Änderung sondern eine Neufassung der Gebührensatzung erfolgen.

Die Neufassung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Anlage/n:
SA-04-A4 Friedhofsgebührensatzung

(Kämmerei, Herr Goertz, 02451 - 629 113)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Stadtgebiet Geilenkirchen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom ...

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003 S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazu gehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes

Für die Zuteilung eines Reihengrabes bzw. Urnenreihengrabes beträgt die Gebühr:

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrab | |
| 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 944,00 € |
| 2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.200,00 € |
| b) Urnenreihengrab | 766,00 € |

§ 3

Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes bzw. eines Urnengrabes

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. einem Urnengrab werden folgende Gebühren erhoben.

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab je Grabstätte
als Tiefengrab | 1.649,00 €
1.866,00 € |
| 2. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab in besonders gewünschter Lage
je Grabstätte
als Tiefengrab | 1.866,00 €
2.083,00 € |

3. Nutzungsrecht an einem Urnengrab je Grabstätte	1.017,00 €
4. Nutzungsrecht an einem Urnengrab in einem Kolumbarium	1.049,00 €
5. Nutzungsrecht an einem Rasengrab als Tiefengrab	1.937,00 € 2.154,00 €
6. Nutzungsrecht an einem Urnenrasengrab	1.034,00 €

§ 4 Gebühren für die Neuverleihung

Für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte auf weitere 30 Jahre oder an einem Urnengrab auf weitere 20 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Gebühr, wie für die Erstverleihung, in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5 Verlängerungsgebühr

- (1) Wird ein Wahlgrab oder Urnengrab nicht sofort nach der Verleihung belegt, so ist für die Zeit, um die die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Die Verlängerungsgebühr beträgt für jedes Jahr der Überschreitung der Verleihungsfrist 1/30 (Wahlgräber) bzw. 1/20 (Urnengräber) der Verleihungsgebühr, und zwar in der Höhe, wie sie die jeweils gültige Satzung bestimmt. Dabei ist ein angefangenes Jahr als volles Jahr zu rechnen.
- (2) Bei Doppel- und Familiengräbern ist die Gebühr für jedes zur Grabstätte gehörende Grab zu entrichten.
- (3) Die Verlängerungsgebühr wird mit jeder nachträglichen Belegung des Grabes fällig.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

1. für Tot- und Frühgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	199,00 €
2. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in	
2.1 Reihengrabstätten	549,00 €
2.2 Wahlgrabstätten und Rasengrabstätten bei Neuanlegung	598,00 €
2.3 bei bestehenden Grabstätten	748,00 €
2.4 Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab	848,00 €
2.5 Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	947,00 €

3.	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in	
3.1	Reihengrabstätten	598,00 €
3.2	Wahlgrabstätten und Rassegrabstätten bei Neuanlegung	648,00 €
3.3	bei bestehenden Grabstätten	798,00 €
3.4	Tiefengrabstätten bei Neuanlegung unteres Grab	898,00 €
3.5	Tiefengrabstätten bei bestehenden Grabstätten unteres Grab	997,00 €
4.	für Urnenbeisetzungen in Urnenreihengräbern, Urnenrasengräbern, Urnengräbern und bestehenden Wahlgräbern	299,00 €
5.	für Beisetzungen der Asche ohne Urne im Aschengrab	299,00 €
6.	für Beisetzungen durch Verstreuung der Asche auf dem Aschenfeld	199,00 €
7.	für Urnenbeisetzungen in Kolumbarien	199,00 €

Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:

Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Verfüllen des Grabes, Einbringung der Urne bzw. der Asche, Verstreuung der Asche, Verschließung des Kolumbariums.

§ 7

Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle betragen:

1.	für die Kühlung von Leichen pauschal	152,00 €
2.	für die Trauerfeier pauschal	157,00 €

§ 8

Gebühren für Umbettungen (Ausgraben und Einbetten)

- (1) Für auf Antrag erteilte Ausgrabungsgenehmigungen wird die Verwaltungsgebühr nach der entsprechenden Tarifstelle der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Wird durch die Umbettung die Anlegung eines neuen Grabes erforderlich, so ist die Gebühr nach § 6 zusätzlich zu entrichten.
- (3) Die Kosten der eigentlichen Umbettung sind vom Antragsteller auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten zu entrichten.

§ 9

Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis

Die Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis betragen:

1. zur Errichtung einer Grababdeckung aus Stein	38,00 €
2. zur Aufstellung eines Grabdenkmals	52,00 €
3. zur Herstellung einer Grabeinfassung	36,00 €
4. zur Aufstellung einer Grabplatte	35,00 €
5. zur Anbringung einer Kolumbarienabdeckung mit Beschriftung	26,00 €

Jede Gebühr ist einzeln zu rechnen.

§ 10

Gebühren für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

Berechtigungskarten gemäß § 7 Abs. 2 der Friedhofssatzung

1. Gültigkeitsdauer 1 Jahr	60,00 €
2. Gültigkeitsdauer 1 Tag	15,00 €

§ 10 a

Gebühren für die vorzeitige Einebnung

Das Abräumen und Einebnen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der anfallenden Arbeitsstunden pro Mitarbeiter der städtischen Friedhofsverwaltung, nach der Anzahl der angefallenen Maschinenstunden und nach der Anzahl der angefallenen Gerätestunden. Darüber hinaus wird eine Gebühr für die Pflege der vorzeitig abgeräumten Gräber erhoben. Die Gebühr je Jahr der vorzeitig aufgegebenen Nutzung beträgt 109,00 €.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Entrichtung der Gebühren

- (1) Bestattungsgebühren sowie Nutzungsgebühren für Grabstätten werden sofort fällig. Sie sind spätestens am Tag der Zustellung des schriftlichen Gebührenbescheides fällig. Urkunde und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt. Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben

§ 13
Gebührenvergünstigungen

Beisetzungen auf den Ehrenfriedhöfen sind gebührenfrei.

§ 14
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.12.2014 außer Kraft.